H. Ref.
24. u

H. Ref.
24 u

Beschlüsse

<36634187810016

<36634187810016

Bayer. Staatsbibliothek

H. ref. 24 u

Beschlüsse

der

evangelischen Generalsynode

zu Berlin

im Jahre 1846.

Uebersichtlich

aus den Urkunden zusammengestellt

von

Dr. G. B. Weiß, Pfarrer,
zweitem Sekretair der Generalsynode.

Königsberg, 1846.
Bei Gräfe und Unzer.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

„Was denn nun eigentlich hat die Generalsynode gethan? welches sind ihre Beschlüsse und welches die Resultate ihrer monatelangen Arbeit?" — Fragen dieser Art sind oft gethan und ergehen wiederholentlich, zumal an Mitglieder der Synode selbst. Zu verweisen hiebei auf die schon vorliegenden Zeitungsmittheilungen, welche während der Dauer der Versammlung erschienen sind, hilft dann so wenig als die Verweisung auf die Veröffentlichung der gedruckten Protokolle, deren Umfang nicht viel unter einhundert Bogen betragen wird. Jene sind schon nicht mehr in den Händen der Fragenden, und diese erfordern ein Studium, zu welchem nicht jeder, auch unter den Wohlgesinntesten der Fragenden Muße und Neigung genug hat. Es liegt hiernach der praktische Grund nahe, aus welchem wir eine für die Uebersicht bequeme Zusammenstellung der Beschlüsse der Evang. Generalsynode, und zwar unmittelbar aus den Urkunden selbst, versuchen.

Indem wir sie dem kirchlichen Publikum übergeben, warnen wir nur vor einer verfehlten Auffassung derselben, vor dieser nämlich, als wäre mit dieser Zusammenstellung auch schon das ganze Resultat, die vollständige Frucht dieser gemeinsamen Arbeit zu Tage gelegt. Eine solche Ansicht wäre offenbar irrig. So

wichtig immerhin die Beschlüsse einer so gestalteten und zu solchem Zwecke zusammenberufenen Versammlung sein mögen, wie es die Generalsynode war: so liegt doch das Gewicht, was sie in die Wagschaale der kirchlichen Gegenwart wirft, nicht bloß in diesen Beschlüssen, sondern noch nach einer ganz andern Seite hin. Ihr Vorhandensein schon, sodann der Geist, welcher sie durchweht und ihre Berathungen leitet, die unmittelbare Wirkung, welche die einzelnen Glieder der Synode auf einander und das Ganze der Versammlung auf die Einzelnen und dann weiter durch diese mittelbar auf die ganze evangelische Kirche des Vaterlandes in allen ihren Theilen oder auch unmittelbar auf die Kirche Gottes überhaupt ausübt: — das Alles gehört nicht weniger zu den Resultaten der Synode, und wir versagen es uns nur mit Mühe um der zunächst liegenden Aufgabe willen, den Blick unserer Leser auf diese wichtige, uns wenigstens, wie wir gern bekennen, innigst wohlthuend gewesene Seite der Sache zu richten. Bitten aber müssen wir unsere Leser, bei der Begleitung, die man uns durch die Arbeiten der Synode zu Theil werden läßt, sich den Blick auf jene nothwendige Ergänzung stets offen zu halten, um nicht bei Beurtheilung des uns vorliegenden umfangreichen und beziehungsvollen Werkes durch Einseitigkeit verleitet in ein ungerechtes Urtheil über das Ganze zu gerathen. Und nun zur Sache.

Nachdem die beiden Tage des Pfingstfestes, der letzte des Maimonates und der erste des Juni, dazu benutzt worden waren, die Mitglieder der Synode kirchlich zu ihrem Werke vorzubereiten, am

ersten Pfingsttage nämlich in der Königl. Hof= und Domkirche das h. Abendmahl gemeinschaftlich gefeiert (wie solches der bei größeren kirchlichen Versammlungen allgemein stattfindende Gebrauch ist) und am zweiten Tage des Festes eine auf die gemeinsame Aufgabe bezügliche Predigt in Gegenwart sämmtlicher Synodalen gehalten worden war, trat die Synode selbst zum ersten Male am 2ten Juni d. J. in der Kapelle des Königl. Schlosses (fortan ihrem bleibenden Versammlungslokale) zusammen. Die Zahl der aus allen acht Provinzen des preußischen Staates berufenen und erschienenen Deputirten betrug 73. Nach der Eröffnungsrede des Herrn Vorsitzenden, des Ministers der geistlichen 2c. 2c. Angelegenheiten, Geheimen Staatsministers 2c. Dr. Eichhorn Exc. wurde zuerst die Wahl der Synodalbeamten der Geschäftsordnung gemäß vorgenommen. Zum Vicepräsidenten wurde Bischof 2c. Dr. Neander mit 38 Stimmen gewählt. Bei der Wahl der Sekretaire zersplitterte sich zum ersten Male die Zahl der Stimmen so sehr, daß nur einer, Konsistorialrath Mehring aus Stettin, die absolute Majorität mit 39 Stimmen erhielt; beim zweiten Male hatte Pfarrer Dr. Weiß aus Königsberg in Pr. 47 und Land= und Stadtgerichtsrath von Rappard aus Unna 46 Stimmen; Regierungsrath 2c. von Mühler war der Geschäftsordnung gemäß diesen drei von der Synode erwählten Sekretairen seitens des geistlichen Ministerii zur Unterstützung beigegeben.

Der erste Gegenstand, welcher nach Organisirung der Versammlung zum Beschlusse kam und dieselbe in der 1ten und 3ten Sitzung beschäftigte, war die Stellung der Synode zur Oeffentlichkeit. Der Vorsitzende selbst gab hiezu den Impuls. Derselbe ging von der Voraussetzung aus, daß die Synode geneigt sein werde, dem sich allgemein aussprechenden Wunsche der Veröffentlichung ihrer Verhandlungen entgegen zu kommen; zugleich

glaubte derselbe die Versicherung aussprechen zu dürfen, daß dasjenige, was in dieser Beziehung beantragt werden mögte, seitens Sr. Majestät des Königs keine Schwierigkeiten finden werde, und forderte daher die Synode auf, den angemessensten Weg der Veröffentlichung zu erwägen. Aus den hierüber geführten Verhandlungen ging als Beschluß hervor, einerseits (mit 63 Stimmen gegen 10) daß eine *sofortige* Veröffentlichung sämmtlicher Protokolle sogleich, nachdem sie angenommen sein würden, schon während des Beisammenseins der Synode *nicht* stattfinden solle, andererseits aber verwarf eine eben so große Majorität den Vorschlag, daß während der Dauer der Synode *keinerlei* Veröffentlichung über ihre Verhandlungen unter Mitwirkung der Synode stattfinden solle. Das Resultat war der Beschluß, der mit 37 gegen 35 Stimmen gefaßt wurde,

> daß eine Veröffentlichung über die Verhandlungen der Synode statthaben solle und zwar durch laufende Zeitungsartikel nach Folge und Inhalt der Protokolle, wenn auch möglichst ausführlich, doch nur resumirend und mit der Maaßgabe, daß Materien, welche in einer, noch keine klare Ansicht gewährenden Entwickelung begriffen wären, so lange zurückgehalten würden, bis dieß möglich sein werde.

Hinsichts der Organe, durch welche diese Veröffentlichungen geschehen sollten, einigte sich die Versammlung noch mit überwiegender Majorität dahin, 1. daß die Redaktion der betreffenden Artikel wesentlich in die Hände des Sekretariats gelegt, daß aber 2. dem Ermessen des Präsidiums anheim gegeben werden solle, Mitglieder der Synode für diesen Zweck zur Assistenz des Sekretariats einzuladen, während jedoch 3. die betreffenden Referenten bei der Abfassung dieser Artikel mitzuwirken *nicht* verpflichtet sein sollten. Schließlich fand noch eine Einigung über dasjenige der

Berliner Tagesblätter statt, in welchem diese Veröffentlichung am Geeignetsten vor sich gehen mögte*).

In Betreff einer etwaigen vollständigen Veröffentlichung der Protokolle wurde der Beschluß der Synode Sicherheits halber auf den Schluß der Sitzungen vorbehalten und daher erst wieder in der 53ten Sitzung aufgenommen, in dieser aber der vollständige Abdruck der Protokolle, unter Nennung der Namen und ausführlicher Mittheilung der bereits benutzten Denkschriften (s. unt.) und der ausgearbeiteten und behandelten Gutachten einstimmig beschlossen. Die dabei vorausgesetzte Genehmigung Sr. Majestät des Königs war bereits in Aussicht gestellt, ist inzwischen erfolgt und der Druck schon vollendet.

Ein zweiter Beschluß der Synode, welcher dieselbe in der ersten und zweiten Sitzung beschäftigte, betraf die Ausfertigung einer Dankadresse an Se. Majestät den König. Der Entwurf derselben wurde dem Antragsteller, Bischof Dr. Ritschl, übertragen, dieselbe in der 2ten Sitzung angenommen und am 11. Juni nach eingeholtem Befehle Sr. Majestät Allerhöchstdemselben seitens der Synode in corpore überreicht.

Die dritte der vorläufigen Beschlußnahmen betraf die Wahl der Kommissionen, welche mit der Vorbereitung der verschie-

---

*) In Folge obigen Beschlusses haben halbofficielle Referate über die erste Hälfte der Sitzungen in der Preuß. Allg. Zeitung stattgefunden. Bei der Unmöglichkeit indeß, nach dem gewählten Maaßstabe mit den zu Gebote stehenden und schon genugsam in Anspruch genommenen Kräften des Sekretariats das noch übrige Material, zumal bei dem unverhältnißmäßig spät erfolgenden Abschlusse der inhaltreichen Verhandlungen über Bekenntnißfrage, Union und Verfassung zu bewältigen, ist eine fernere Veröffentlichung der beschlossenen Referate um so mehr aufgegeben, als die unternommene vollständige Publicirung der Protokolle selbst die nicht geringe Arbeit in kurzem zu einer vergeblichen gemacht haben würde.

denen Hauptmassen der Berathungsgegenstände beauftragt werden sollten. Der Geschäftsordnung gemäß war die Vertheilung sämmtlicher Berathungsgegenstände durch das Sekretariat erfolgt, und hiernach acht Kommissionen als erforderlich bezeichnet, nämlich

die erste für die Angelegenheiten, welche die Lehre betreffen;

die zweite für die, welche die Kirchenverfassung und die damit im Zusammenhange stehende Kirchenordnung;

die dritte für diejenigen, welche die Vorbildung für den geistlichen Beruf;

die vierte für die, welche die Beförderung der pfarramtlichen Wirksamkeit;

die fünfte für diejenigen, welche den öffentlichen Gottesdienst und die Privaterbauung betreffen;

die sechste für die, welche sich auf das Verhältniß der Kirche zur Schule beziehen;

die siebente für diejenigen, welche das Verhältniß der evangelischen Landeskirche zu andern Kirchen- und Religionsgesellschaften betreffen, und

die achte für diejenigen Angelegenheiten, welche das Verhältniß der Kirche zu gewissen, unter dem Einflusse der bürgerlichen Gesetzgebung stehenden Institutionen anlangen.

In der 2ten Sitzung wurden diese Kommissionen durch Wahl der Versammlung dergestalt konstituirt, daß jede derselben aus acht Mitgliedern bestand, welche zur Hälfte dem geistlichen, zur Hälfte dem nichtgeistlichen Stande angehörig waren, in ihrer Gesammtheit aber die acht Provinzen des preußischen Staates repräsentirten. Verstärkt wurden einige derselben noch, theils der Geschäftsordnung gemäß seitens des Präsidiums durch einzelne Fakultätsmitglieder, theils auf den Wunsch der Kommissionen selbst durch anderweitige, besonders sachkundige Mitglieder der Synode.

Auf diese Weise traten sämmtliche Synodalen mit sehr wenigen Ausnahmen sofort in die Arbeit, versammelten sich täglich in den ihnen eingeräumten Lokalien und förderten das Material für die Plenarberathungen, welche inzwischen natürlich nur mit längeren Unterbrechungen vor sich gehen konnten, zu Tage. Es wird vielleicht interessant sein, eine Uebersicht dieser inhaltreichen Vorarbeiten zu erhalten, welche allemal die Basis der nachherigen gemeinschaftlichen Berathungen bildeten. Vorausgeschickt aber muß noch werden, daß behufs dieser Kommissionsvorarbeiten das Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten schon vor Zusammentritt der General-Synode eine Reihe von Denkschriften über sämmtliche in den Verhandlungen der im J. 1844 abgehaltenen Provinzialsynoden zur Sprache gekommenen Gegenstände theils aus den Protokollen derselben, theils aus den Ministerialakten zusammenstellen, metallographiren und an sämmtliche Mitglieder der Synode gleich zu Anfange hatte vertheilen lassen. Dieses trefflich geordnete Material in 26 Denkschriften, darunter einige, wie die über die Verpflichtung auf die Bekenntnißschriften, die zweckmäßige Ausbildung der evang. Predigtamtskandidaten, die Verfassungsverhältnisse der evangelischen Kirche in Preußen, die Heilighaltung der Sonn- und Festtage u. s. w. von bedeutendem Umfange, lag nun den Arbeiten der verschiedenen Kommissionen zum Grunde. Die Zahl der von diesen ausgearbeiteten Gutachten belief sich auf 35. Wir wollen sie nun aufzählen und, um wenigstens eine äußere Vorstellung von dem Umfang dieses bedeutenden Berathungsstoffes zu geben, bei den umfangreichsten zugleich ihre Seitenzahl verzeichnen.

Die erste Kommission lieferte 3 Gutachten:

über die Verpflichtung der Geistlichen auf die Bekenntnißschriften (52 S.),

über die Angelegenheiten der Union (36 S.),

über den Katechismus;

Die zweite Kommission 6 Gutachten:

über die Fortbildung der Kirchenverfassung in den sechs östlichen Provinzen des Königreichs (50 S.),

über die Kirchenzucht (13 S.),

über die Kollatur-Verhältnisse,

über die Aufhebung der Exemtionen der Civilbeamten vom Pfarrverbande,

über die Pflege der Armen, Kranken und Hilfsbedürftigen aller Art durch das kirchliche Diakonat in Verbindung mit freien Vereinen und bürgerlichen Wohlthätigkeitsanstalten,

über die Abfassung einer allgemeinen Kirchenordnung.

Die dritte Kommission 1 Gutachten:

über die Vorbildung für den geistlichen Beruf (32 S.).

Die vierte Kommission 5 Gutachten:

über die Beförderung der pfarramtlichen Wirksamkeit, insbesondere über die Vorschläge in Betreff der Seelsorge (36 S.),

über die äußere Vermehrung der seelsorgerischen Kräfte (13 S.),

über die Emeritirung und Pensionirung der Geistlichen,

über die unfreiwillige Emeritirung der Geistlichen (12 S.),

über die Erleichterung der Superintendenten und Pfarrer in ihren administrativen Amtsgeschäften,

über die Verbesserung der äußern Lage der Geistlichen und Schullehrer.

Die fünfte Kommission 8 Gutachten:

über die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, insbesondere die äußern Hemmnisse derselben (19 S.),

über die inneren Förderungsmittel der Sonn- und Festtagsfeier (12 S.),

über die Erweiterung der außer dem regelmäßigen öffentlichen Gottesdienste sich darbietenden Erbauungsmittel (16 S.),

über die Gesangbuchs-Angelegenheit,

über die speziellen Anträge und Vorschläge der Provinzialsynoden in Bezug auf einzelne Festtage,

über die Mißbräuche bei Haustaufen, Haustrauungen, dem Pathenwesen und Festlichkeiten bei den Taufen unehelicher Kinder,

über die in einigen Provinzen übliche Trennung der ersten Kommunion von der Konfirmation,

über die kirchliche Bestätigung der Nothtaufen.

Die sechste Kommission 2 Gutachten:

über den Religionsunterricht auf Gymnasien und höheren Bürgerschulen (15 S.),

über das Verhältniß der Kirche zur Schule und den Religionsunterricht in der evangelischen Elementarschule (14 S.).

Die siebente Kommission 4 Gutachten:

über die Verhältnisse der evangelischen zur römisch-katholischen Kirche (12 S.),

über den Uebertritt vom Christenthum zum Judenthum,

über die von Hrn. ꝛc. Dr. Dorner gestellte Motion in Betreff der im Anfange d. J. hier abgehaltenen evangelischen Konferenz, so wie des Gustav-Adolph-Vereins,

über mehrere ihr zugewiesene Eingaben.

Die achte Kommission 4 Gutachten:

über die Reform des Eherechts, insbesondere über die Trauung geschiedener Personen (19 S.),

über die Vorschläge zur Beförderung der Heilighaltung des Eides (15 S.),

über die Controle der Leihbibliotheken und des Journalwesens,

über die Einführung allgemeiner Civilstandsregister.

Von diesen Arbeiten sind nun zwar nur wenige, nämlich nur 7, zur Berathung gekommen; es sind dieses jedoch fast ausschließlich die umfangreichsten, jedenfalls die letzten derselben vergleichungsweise die bei Weitem wichtigsten und gleichsam Grundlegenden. Es sind folgende:

1. über die Vorschläge zur Beförderung der Heilighaltung des Eides,
2. über die Erleichterung der Superintendenten und Pfarrer in ihren administrativen Amtsgeschäften,
3. über die unfreiwillige Emeritirung der Geistlichen,
4. über die Vorbildung für den geistlichen Beruf,
5. über die Verpflichtung der Geistlichen auf die Bekenntnißschriften,
6. über die Angelegenheiten der Union,
7. über die Fortbildung der Kirchenverfassung 2c.

Die vierte und letzte vorläufige Beschlußnahme der Generalsynode bezog sich auf die derselben eingereichten Schriftstücke, Adressen, Petitionen 2c. Der Herr Vorsitzende fügte zu denselben auch alle diejenigen noch, welche etwa an ihn persönlich gesandt waren und die Thätigkeit der Synode irgendwie betrafen, wie denn auch Adressen größerer Korporationen an einzelne Mitglieder der Synode hieher gezählt wurden, so daß eine nicht geringe Zahl derartiger Skripturen (wir rechnen 60 bis 70) vorlagen. Es lag in der Natur der Sache, daß namentlich eine große Zahl Geistlicher und Theologen ihre Bedenken, Vorschläge und Anträge auf diese Weise der Synode vortrugen; weniger sachgemäß war es, daß von manchen Seiten

her starke Bände Manuskripte oder förmliche Bücher, bisweilen älteren Ursprungs, eingesandt wurden. Eine Anzahl Magisträte, Stadtverordnetenversammlungen oder Mitglieder solcher Korporationen, besonders aus einer Menge kleiner sächsischer Städte, drückten ihre Ansichten, Wünsche und Erwartungen in Adressen aus, welche einem großen Theile nach völlig gleichlautend, zum Theil gleichzeitig in die politischen Blätter übergegangen waren. Endlich fehlte es auch hier, wie unter ähnlichen Umständen gewöhnlich, nicht an Zuschriften, welche von einem beklagenswerthen geistigen Zustande ihrer Urheber zeugten. Sämmtliche Zusendungen wurden durch den Vicepräsidenten der Synode zu allgemeiner Kenntniß gebracht, und nach der Entscheidung derselben den verschiedenen Kommissionen zugetheilt; die unbrauchbaren aber zu den Akten gelegt oder den Urhebern zurückgesandt. Allein die aus den verschiedenen größeren und kleineren Städten eingegangenen Adressen, etwa 20 an der Zahl, verursachten eine längere Verhandlung und Beschlußnahme in der 6ten Sitzung. Die Veranlassung dazu war nicht ihr materieller Inhalt, der sich fast durchgängig um die Geltung der Bekenntnißschriften und um die Vertretung der Gemeinden in der Kirche, also um solche Gegenstände bewegte, welche der Synode bereits zur Beschlußnahme vorlagen, sondern die Form, in welcher dieß geschah. Es mußte schon dieses fraglich werden, ob politische Behörden zu Vertretung ihrer Kommunen in kirchlicher Beziehung überhaupt eine formelle Berechtigung hätten; aber auch abgesehen hievon, waren doch die Aeußerungen, welche sich die Verfasser der Eingaben gelegentlich über das vorhandene Kirchenregiment, über die zusammengetretene Synode und ihre event. Beschlußnahmen erlaubten, zumal im Zusammenhange mit der gewählten auffallenden Form, so unzweifelhaft verletzender Natur, daß sich die Frage erheben mußte, wie sich die Versammlung diesen Zuschriften gegenüber zu verhalten habe. Die

Verhandlung darüber wurde mit Lebhaftigkeit von beiden Seiten geführt; der Vorsitzende ergriff wiederholentlich die ihm dadurch dargebotene Gelegenheit, sich über die von Seiten des Kirchenregimentes bisher beobachteten Grundsätze mit einer Offenheit zu erklären, deren sittlicher und faktischer Gehalt den Erklärungen der Adressen gegenüber nur desto leuchtender hervortrat und mit dankbarem Anerkenntniß seitens der Versammlung entgegengenommen wurde; endlich war es auch der Vorsitzende, welcher den Vorschlag machte, alle diese Eingaben mit folgender Erklärung an die Kommission zu geben:

„Die Eingaben sind zum Vortrage gewesen. Es ist dabei in Frage gekommen, wie die Synode dieselben hinzunehmen habe, wie diese oder jene einzelnen Aeußerungen aufzufassen seien. Die Synode, eingedenk ihres hohen Berufs und wünschend, in der Lösung der ihr vorliegenden Aufgaben vorzuschreiten, vereinigt sich, diese Fragen bei Seite zu lassen und die Eingaben an die betreffenden Kommissionen zu verweisen, mit dem Anheimstellen, denselben dasjenige Gewicht beizumessen, welches sie ihrem sachlichen Inhalte nach verdienen."

Diesem Vorschlage, welcher die Würde der Synode jenen Zuschriften gegenüber genugsam wahrte, gab die Synode allgemein ihre Zustimmung, womit denn diese Angelegenheit erledigt war.

Nach Beseitigung dieser Vorfragen, welche sechs Sitzungen fortnahmen, konnte nunmehr am 25. Juni zur Berathung über die eigentlichen Synodalaufgaben geschritten werden. Es lag hiebei natürlich am Nächsten, den ersten Gegenstand vorzunehmen, über welchen die Vorberathung in der betreffenden Kommission beendigt war und worüber ein Gutachten bereits in den Händen der Synodalen sich befand. Ein solches aber war das Gutachten der 8ten Kommission:

I.

Über die Beförderung der Heilighaltung des Eides.

Die Verhandlungen über diesen Gegenstand füllten die 7te, 8te und einen Theil der 9ten Sitzung. Referent der Kommission war der Konsistorialpräsident rc. Dr. Göschel. Das Gutachten, welches sich, wie die diesen Gegenstand betreffende Denkschrift, auf die Verhandlungen der Provinzialsynoden zurückbezog, beschränkte sich, wie natürlich, nur darauf, die kirchliche Seite des Eides in Erwägung zu ziehen und hierauf Vorschläge zu richten, so daß dieselben fast ausschließlich auf eine würdigere Behandlung oder Administration desselben hinausgingen. Neben dieser Hauptsache war auch ein Urtheil über die vielseitig beantragte Verminderung der Eide ausgesprochen, die Zuläßigkeit derselben aber nach der h. Schrift für eine unumgängliche Voraussetzung erklärt. Kurz, das Gutachten hatte den praktischen Gesichtspunkt fest gehalten, und sich bei diesem Gegenstande weder in das Gebiet der bürgerlichen Gesetzgebung, noch in dasjenige einer theologischen Kasuistik zu verirren Sorge getragen.

Auch die Berathungen der Synode traten in diese Fußtapfen. Man einigte sich zuerst darüber,

> daß über die kirchliche Zuläßigkeit des Eides keine weiteren Erörterungen stattfinden sollten,

und wenn dieser Beschluß erst nach einer Reihe von Erörterungen gefaßt wurde, so ergingen diese doch nicht über die Sache, sondern nur über eine solche Form der Ablehnung jeder weiteren Erörterung, daß dadurch dem persönlichen Urtheil des Einzelnen oder der Versammlung über die Schriftmäßigkeit und Zulässigkeit des Eides nicht vorgegriffen werde.

In Betreff der beantragten Verminderung der Eide faßte die Synode mit Rücksicht auf die seitens der Gesetzgebung selbst bereits längere Zeit hindurch theils eingeleiteten, theils ausgeführten Verbesserungen den Beschluß, ihrerseits lediglich darauf anzutragen,

> daß bei Revision der Gesetzgebung und namentlich des Gerichtsverfahrens die Nothwendigkeit eines jeden bis jetzt üblichen Eides noch einmal gründlicher Prüfung unterworfen werden möge;

und dieser Beschluß wurde dann noch auf den Antrag eines rheinischen Mitgliedes als auch auf die Rheinprovinz sich erstreckend ausdrücklich erklärt. Bei diesem Beschlusse verblieb auch die Synode, als von einer hochachtbaren juristischen Auktorität ein motivirter Antrag auf Abschaffung der Zeugeneide in Bagatell- und Injuriensachen gestellt wurde; und sprach sich im Gegentheil mit überwiegender Majorität dafür aus,

> daß die Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Gegenstandes eine Verminderung der Eide nicht motiviren solle.

In Bezug endlich auf die Hauptsache, nämlich auf eine würdigere Administration des Eides war in dem Gutachten eine Reihe von Vorschlägen gemacht, welche einzeln zur Berathung und Beschlußnahme gelangten. Zuerst war der Vorschlag gemacht, dem Eide eine angemessenere Vorhaltung und Verwarnung vorhergehen zu lassen, und namentlich an die Stelle der bisher hiezu benutzten Formulare, welche jedes kirchlichen Charakters entbehrten, andere von kirchlicherem Gepräge, in liturgischer Weise abgefaßte und in ein Gebet ausgehende Formulare zu setzen. Nach gründlicher Erwägung erklärte sich die Synode dafür,

> daß für die richterliche Vorhaltung bei Eidesleistungen eine gewisse Norm überhaupt beibehalten, daß dieselbe auch in dem

von der Kommission vorgeschlagenen Sinne abgefaßt werden, daß sie aber nicht in eine Gebetsformel ausgehen solle.

Eben so stimmte die Synode den ferneren Vorschlägen des Gutachtens, welche auf Hebung des Aktes der Eidesleistung gerichtet waren, bei. Sie erklärte sich damit einverstanden, daß dieser Zweck erreicht werden mögte:

durch eine deutliche Erläuterung des Gegenstandes der Eidesleistung, wo möglich durch allgemeine Einführung des Gebrauchs, die normirte Eidesformel noch vor dem eigentlichen Schwurakte den betreffenden Parteien rechtzeitig zuzusenden; ferner

durch nähere Theilnahme des Eidesabnehmers, der übrigen Anwesenden und insbesondere auch der Anwälte oder Rechtsbeistände an der Eideshandlung; weiter auch

durch strengere Ausführung der bereits verfügten und wiederholt in Erinnerung gebrachten Anordnung über eine angemessene Einrichtung der Eideszimmer; und endlich

durch Zuziehung des Geistlichen zu sorgfältiger Prüfung des Schwörenden, wenn er noch nicht konfirmirt wäre, oder wenn er aus andern Gründen dem Geistlichen überwiesen werde, — in welchen Fällen dem Letzteren, wo es irgend thunlich sein würde, eine Frist von 2 bis 3 Wochen vor dem Schwurtermin zu seelsorgerlicher Behandlung des Schwörenden verstattet werden solle.

Der hierauf folgende Vorschlag des Gutachtens, den vorliegenden Zweck auch durch Einführung oder Wiedereinführung einer jährlichen Eidespredigt zu fördern, wurde nach gründlicher Erwägung als unzweckmäßig abgelehnt, dagegen der letzte Vorschlag der Kommission zum Beschluß erhoben,

daß nämlich die Consistorien in Betreff der seelsorgerlichen Bemühungen der Geistlichen bei Eidesleistungen, zu denen ihre Mithilfe in Anspruch genommen werde, eine ausführliche, nicht bloß auf die Aeußerlichkeit der Amtshandlung gerichtete Instruktion erlassen mögten.

Von einigen theils im Laufe der Diskussion vorgekommenen und noch vorbehaltenen, theils nachträglich gestellten Motionen über diesen Gegenstand fand diejenige keine Unterstützung, welche im Grunde auf allmälige Aufhebung des Eides auslief und dahin lautete, daß dem Staate gegenüber der Wunsch ausgedrückt werden solle, er möge es für seine Aufgabe anerkennen, die Eidesanwendung nicht allein zu beschränken, sondern überhaupt und nach allen Seiten hin, so weit es nur das Bestehen der staatlichen und kirchlichen Ordnung gestatte, immer seltener zu machen, um die christlichen Bürger der Idee des Reiches Gottes nach Möglichkeit näher zu führen. Dagegen stimmte die Synode dem Antrage bei, es der hohen Staatsregierung gegenüber auszusprechen,

wie sie nicht allein das Vertrauen hege, es werde dieselbe nach dem ihr inwohnenden Geiste auf den bereits eingeschlagenen Wegen sowohl auf zweckmäßige Verminderung der Eide, als auf wirksamere Administration derselben unausgesetzt hinarbeiten, sondern wie sie sich auch zu der ausdrücklichen Erklärung veranlaßt sehe, daß dem Inhalt sämmtlicher Kreis- und Provinzial-Synodal-Protokolle zufolge es allgemein als ein Bedürfniß schmerzlich empfunden werde, daß jenen hohen Absichten allenthalben auch wirklich entsprochen werde.

Ebenso schloß sich die Synode zuletzt noch dem speziellen Antrage an, es mögte die Versammlung den Wunsch ausdrücken,

daß die wirklichen Richter, welche eine feste Anstellung haben, soviel es ihre Geschäfte irgend erlaubten, die Eidesadministra-

tion selbst übernehmen, und also in dieser Beziehung die bereits bestehende Verordnung zu allgemeiner Ausführung gebracht werden mögte.

Werfen wir nun einen Blick auf sämmtliche, die Beförderung der Heilighaltung des Eides betreffenden Beschlüsse, so wird es uns nicht entgehen, daß sich die Generalsynode auf diesem Gebiete mit gebührender Vorsicht aller wenn auch glänzenden, doch gewagten reformatorischen Beschlüsse gänzlich enthalten, und im vollen Anerkenntniß der nach demselben Ziele bereits gerichteten Bestrebungen der Gesetzgebung sich nur darauf beschränkt hat, theils die Verwirklichung dieser heilsamen Anordnungen, wo sie noch im Rückstande ist, dringend zu beantragen, theils die eigentlich kirchliche Seite der Eideshandlung mehr in den Blick zu rücken und so dieselbe ihrer Idee mehr anzunähern, wonach sie als „ein Bekehrungsmittel zu Recht, Gerechtigkeit und Wahrheit (Jerem. 4, 2.), und somit als ein Gottesdienst" anzusehen ist. Es wird hiernach das Urtheil keiner Schwierigkeit unterliegen, inwiefern die Synode in dieser Angelegenheit ihre Aufgabe gelöst habe.

Der zweite Gegenstand, welcher zur Berathung der Synode kam, war schon mehr rein kirchlicher Art, wenngleich derselbe zunächst nur die Diener der Kirche und nur nach ihren äußeren Beziehungen betraf. Es war

II.

die Erleichterung der Superintendenten und Pfarrer in ihren administrativen Amtsgeschäften.

Das Gutachten war von der 4ten Kommission abgefaßt; Konsistorialrath rc. Oesterreich aus Königsberg in Pr. referirte und der Vortrag nahm einen Theil der 9ten und 10ten Sitzung weg.

Die Erleichterung der Geistlichen, wovon hiebei die Rede war, betraf keinesweges ihre geistliche Amtsthätigkeit an sich, sondern nur gewisse äußerliche, mechanische, zum Theil ihrem Amte fremdartige Verwaltungsgeschäfte. Eben so wenig beruhte die ganze Verhandlung über diesen Punkt auf etwaigen Beschwerden, welche von Seiten der Geistlichkeit ausgegangen waren, sondern die kirchlichen Provinzialbehörden selbst hatten es als einen Uebelstand und als ein Hinderniß der namentlich den Superintendenten obliegenden Berufsthätigkeit erkannt, daß eine Anzahl von Geschäften, welche nicht unmittelbar und nothwendig mit dem geistlichen Amte zusammenhingen, dennoch demselben im Laufe der Zeit aufgeladen war. Zwar war schon gleichmäßig mit diesem Anerkenntniß manches Ungehörige beseitigt; um aber die Angelegenheit zum Schlusse zu bringen, war bereits den Provinzialsynoden im J. 1844 von Seiten der obersten Kirchenbehörde hierüber eine Denkschrift zur Berathung vorgelegt worden. Die Provinzialsynoden hatten den Uebelstand anerkannt, zugleich aber auch bekennen müssen, daß alle noch vorhandenen Nebengeschäfte mit geringer Ausnahme in einer so wesentlichen Verbindung mit dem Amte selbst ständen, daß sie im Allgemeinen davon nicht getrennt werden könnten, und daß demnach die Haupthilfe auf diesem Punkte darin bestehen müsse, die Arbeitskräfte der Superintendenten zu vermehren, mit andern Worten, ihnen die Mittel zu gewähren, daß sie sich für den bloß büreaumäßigen Theil ihrer Dienstgeschäfte eine angemessene Hilfe gegen Remuneration selbst beschaffen könnten. Andere Auskunftsmittel, wie z. B. die Gewährung einer größeren Selbständigkeit für die Superintendenten, die Verkleinerung oder bessere Abrundung ihrer Inspektions-Bezirke, die Erweiterung der Visitationsperioden, Vereinfachung des Geschäftsganges überhaupt u. dgl. wurden zwar für zweckmäßig, aber nicht für durchgreifend genug erkannt. Betreffend die Entlastung

der Pfarrer insbesondere, so hatte sich hier kein wesentliches Bedürfniß herausgestellt, doch war auch die Abnahme gewisser fremdartiger Geschäfte in Vorschlag gebracht worden.

Das Gutachten der 4ten Kommission, welches sich auf diese Vorarbeiten stützte, ging nun durchgehends in dieselben Ansichten ein, mit der alleinigen Erweiterung, daß es die Ausstattung der Superintendenturen mit einer Vergütung aus Staatsfonds nicht allein als etwas Nützliches und Billiges darstellte, sondern auch den Umstand besonders betonte, daß die Superintendenten, als kommissarische Aufsichtsbehörden des Kirchenregimentes eine solche Vergütung mit gutem Grunde zu beanspruchen berechtigt seien.

Bei der über diesen Gegenstand nun erfolgenden Berathung stellte sich gleich zuerst als allgemeines Anerkenntniß heraus,

> daß ein Bedürfniß zur Erleichterung der Superintendenten in ihren administrativen Amtsgeschäften allerdings stattfinde.

In Betreff der Mittel, eine solche geschäftliche Erleichterung herbeizuführen, war die Synode auch sehr bald darüber einig,

> daß den Superintendenten (so lange, bis auf anderm Wege, namentlich durch Veränderung der kirchlichen Verfassung, eine Geschäftserleichterung für dieselbe ermittelt sei) eine außerordentliche Unterstützung gewährt werden solle zu dem Zwecke, daß sie sich selbst unter Aufsicht der Behörden dafür eine solche Hilfe verschaffen könnten.

Nachdem in Beziehung auf die Größe dieser Beihilfe die Nothwendigkeit anerkannt war, dieselbe der Beurtheilung des Kirchenregimentes um so mehr zu überlassen, als in jedem einzelnen Falle in Erwägung zu ziehen sein werde, ob der Betheiligte bereits aus andern Titeln eine genügende Entschädigung für seine Mühwaltung beziehe: so vereinigte sich noch die Synode in dem Beschlusse,

daß neben diesem Aversum alle diejenigen Inspektionsgebühren unverändert fortbestehen sollten, welche den Superintendenten bisher verfassungsmäßig (sei es auf Grund von Observanzen oder von gesetzlichen Erlassen) für Visitationen, Introduktionen, Konfirmandenprüfungen und zu Schreibmaterialien aus Kirchen- und Schulkassen zugestanden hätten.

In Beziehung auf alle übrigen, hier einschlagenden Fragen und namentlich aus Rücksicht auf die noch vorliegenden, unverhältnißmäßig bedeutenderen Aufgaben der Synode, begab sich die Versammlung selbst jedes weiteren Eingehens in nahe liegende, auch von dem Gutachten noch hervorgehobene Einzelnheiten, und begnügte sich nach einer kurzen Diskussion über die noch zur Sprache gebrachte Entlastung der Pfarrer überhaupt mit der allgemeinen Beschlußnahme,

daß sie nur das Princip, wonach dem Geistlichen nichts Unziemliches anzumuthen sei, aussprechen und es sodann dem Kirchenregimente vertrauensvoll anheimstellen wolle, mit Anwendung dieses Princips die Geschäfte der Pfarrer auf das richtige Maaß zurückzuführen.

Nachdem noch einzelne, in Beziehung hierauf gesetzte Vorschläge, den Geschäftskreis und die amtliche Stellung der Superintendenten betreffend, auf die Verhandlung über die Kirchenverfassungsfrage, wohin sie ihrer Natur nach zu gehören schienen, verwiesen waren, wurde die Berathung über diesen Gegenstand geschlossen. Die Synode hatte es vermieden, in Spezialitäten einzugehen, welche mehr in das Gebiet der Verwaltung als der Gesetzgebung gehörten, hatte aber in den ausgesprochenen Beschlüssen die Sache auf einen Punkt gefördert, wo über die seitens der Verwaltung zu ergreifenden Maaßregeln im Allgemeinen kein Zweifel übrig bleiben konnte.

Sehr verwandter Natur war ein anderer Berathungsgegenstand, welcher zwar erst später, nämlich in der 16ten und 17ten Sitzung zur Sprache kam, den wir aber lieber gleich hier anknüpfen, um später die zweite, bedeutendere Hälfte unseres Berichtes sich in ihrem ungesuchten Fortschritt vor den Blicken theilnehmender Leser ununterbrochen entfalten zu lassen. Dieser Gegenstand war

III.

die Emeritirung und Pensionirung der Geistlichen.

Auch dieser Gegenstand war von der 4ten Kommission auf Grund einer ihr vorgelegten Denkschrift über die Bildung eines Pensionsfonds für Geistliche berathen und das Resultat dieser Berathung in ein Gutachten verfaßt, worüber Vice-Generalsuperintendent **Dr.** Küpper aus Coblenz referirte. Mit diesem Gutachten und der darin enthaltenen Angelegenheit nahm es indeß eine ganz eigenthümliche Wendung. Die Pensionirungsfrage, welche schon längere Zeit die Aufmerksamkeit der Kirchenregierung und der Kirchendiener beschäftigt hatte, war bereits auf den meisten Provinzialsynoden sehr sorgfältig berathen und in Folge deß in einzelnen Provinzen, namentlich in Brandenburg und Preußen schon dem Abschlusse nahe; in Pommern und Sachsen waren die nöthigsten Einleitungen getroffen und für Posen und Schlesien, wo unausführbare oder unzureichende Vorschläge gemacht worden waren, die Provinzialkonsistorien mit Bearbeitung eines Reglements nach den in den übrigen Provinzen zur Geltung gekommenen Grundsätzen beauftragt. Diese Grundsätze gingen aber dahin, die Sache provinziell, als Societätsangelegenheit der Provinzial-Geistlichen zu behandeln, unter Garantie und subsidiarischem Zutritt des Staates. Das Gutachten ging dagegen von einem ganz andern und bisher noch nicht geltend gemachten Principe

aus, wonach nämlich die Pensionirung der Geistlichen unter Anwendung des Pensionsreglements vom 30. April 1825, jedoch mit einer gewissen Begünstigung der Geistlichen, vor sich gehen solle. Diesem Vorschlage hatte das Gutachten noch einen in Betreff der Emeritirung der Geistlichen vorausgeschickt, welcher dahin ging, für dieselben, wie für ihren Eintritt ins Amt, so für ihren Austritt aus demselben ein kanonisches Alter, nämlich im Allgemeinen das 75ste Lebensjahr festzusetzen. Mit beiden Vorschlägen ist nun die Kommission bei der öffentlichen Berathung gänzlich durchgefallen. In Betreff der Emeritirung wurde in der 16ten Sitzung mit überwiegender Majorität beschlossen:

> den Vorschlag des Gutachtens, daß mit dem vollendeten 75sten Lebensjahre die ehrenvolle Emeritirung des das Predigtamt verwaltenden evangelischen Geistlichen eintreten, daß aber das demselben vorgesetzte Konsistorium ermächtigt sein solle, mit Zustimmung seiner Gemeinde oder deren gesetzlicher Vertretung, so wie bei Patronatsstellen des Patrons, die Emeritirung so lange auszusetzen, als es ihn für dienstunfähig halte — zu verwerfen; — dagegen die gutachtliche Beantwortung der anderweitig beantragten zwiefachen Frage, auf welche Weise die Dienstunfähigkeit des Geistlichen am sichersten zur Kenntniß des Kirchenregimentes zu bringen, und durch welches Verfahren die Dienstunfähigkeit und die Nothwendigkeit der Emeritirung rechtlich festzustellen sei, aufs Neue an die vierte durch den Antragsteller und durch Mitglieder der zweiten Kommission verstärkte Kommission zu verweisen.

Dem letztern Auftrage hat auch die Kommission durch ein Gutachten vom 13. August d. J. über unfreiwillige Emeritirung der Geistlichen genügt; es ist aber dasselbe im Plenum noch nicht zur Berathung und Beschlußnahme gekommen.

In Hinsicht auf die zweite Hauptfrage, nämlich auf die Pensionirung schon emiritirter Geistlichen wurde dem Kommissionsgutachten in der 17ten Sitzung nur insoweit Beistimmung zu Theil, als die Synode mit einer Majorität von 40 Stimmen sich dafür erklärte,

> daß es in jedem Falle bei der bisherigen Einrichtung, nach welcher Emeritus aus den Einkünften der Pfarrei ein Drittel (nach dem Allgem. Landrecht) oder die Hälfte (nach der Rheinisch-Westphälischen Kirchenordnung) empfange, sein Bewenden behalten solle;

so wie man sich darüber völlig einverstanden fand,

> daß zu diesem den Geistlichen jetzt schon zustehenden Emeritenantheile noch eine Hilfe hinzukommen müsse, wozu die Geistlichen selbst durch Beiträge von ihrer Seite heranzuziehen seien.

In Bezug aber auf die weitere Behandlung der Sache beschloß die Synode mit 36 gegen 35 Stimmen,

> dem Vorschlage des Gutachtens, einen Zuschuß zu dem obigen Ruhegehalte durch Ausdehnung des Pensionsreglements vom 30. April 1825 auf die Geistlichen zu vermitteln, keine Folge zu geben;

dagegen entschied sich die Versammlung mit überwiegender Majorität

> für die Bildung solcher provinziellen Pensionshilfsfonds, wie sie bereits in mehren Provinzen versucht worden seien;

wobei denn freilich noch zum Schlusse die sehr nöthige vertrauensvolle Zuversicht einstimmig ausgesprochen wurde,

> daß der Staat bei dieser Bildung von Provinzialfonds den einzelnen Provinzen thätig zu Hilfe kommen werde, in-

indem nur unter dieser Voraussetzung die Maaßregel überhaupt ausführbar sei.

Das Ganze dieser Verhandlung betreffend, so kann man nicht leugnen, daß sich die Synode in der Gefahr befand, durch das sehr wohl motivirte und eben so wohl vertretene Kommissionsgutachten von der rechten Straße abgelenkt zu werden; um so erwünschter ist indeß die Wendung, welche die Angelegenheit in Folge der gemeinsamen Berathung nahm, wodurch freilich kein wesentlich neues Resultat erzielt, aber wenigstens die schon gefaßten Beschlüsse und die bereits eingeschlagene Behandlung der Sache von Neuem bestätigt wurden. Da indeß hiebei einmal von Gehaltsangelegenheiten der Geistlichen die Rede ist, so können wir uns nicht enthalten, zu näherer Rechtfertigung der vielleicht Manchem auffälligen, so sorgfältigen Verhandlung darüber eine gelegentliche Aeußerung des Generalsuperintendenten der Provinz Sachsen, Dr. Möller, über die traurige Lage vieler hunderte von evangelischen Geistlichen allein in der dortigen Gegend mitzutheilen. Es erklärte nämlich derselbe dem Protokolle nach wörtlich: „Er müsse die Geringfügigkeit des Ein„kommens vieler Geistlichen nach seinen Erfahrungen ganz besonders „betonen, und an die Altmark, in welcher viele Stellen Privat„patronats unter 400, ja unter 300 Thaler Einkommen sich befän„den, vornehmlich aber an den Regierungsbezirk Merseburg er„innern, dessen Stellen Privat-Patronats unter 400 Thlr. nach „einem ihm zugegangenen Berichte ein Verzeichniß von einem gan„zen Bogen füllten. Dasselbe gelte vom Regierungsbezirk Erfurt, „wo beispielsweise unter den zum Patronat der Stadt Mühlhau„sen gehörenden 25 bis 28 Stellen nur 6 ein leidliches Auskommen „gewährten, unter den übrigen eine bedeutende Anzahl nur 190 bis „225 Thlr. betrügen. Nicht viel besser stehe es in dieser Hinsicht im „Kreise Langensalza, am schlimmsten aber im Eichsfelde.“

Nach Beseitigung dieser mehr äußerlichen Angelegenheiten werden wir uns tiefer in das Innere des kirchlichen Lebens hineingeführt sehen, indem wir die zweite überwiegend wichtigere Hälfte der Synodalbeschlüsse über die Kandidaten-, Bekenntniß-, Unions- und Verfassungsfrage vorführen. Die Reihe dieser Berathungen beginnt mit der

IV.

über die Vorbildung für den geistlichen Beruf.

Insofern dem Predigtamte der hohe Beruf obliegt, in der Gemeinde das seligmachende Wort Gottes zu verkündigen und öffentlich wie privatim dasselbe in das Leben der Gemeindeglieder einzuführen, ist eine recht tüchtige, und nicht bloß theoretische sondern praktische Vorbildung des geistlichen Standes unstreitig von der höchsten Wichtigkeit. Nichtsdestoweniger ist hier, namentlich auf der Seite der praktischen Vorbereitung, gerade in unserer evangel. Landeskirche ein Mangel nicht zu verkennen; ein Mangel, der um so drückender ist, je mehr dieselbe eben hierin hinter benachbarten evangelischen Kirchen zurückgeblieben ist. Dazu kommt, daß diese praktische Vorbildung angehender Geistlichen nicht allein gänzlich fehlt, sondern daß die letzteren unter den gegenwärtigen Verhältnissen ihres Unterhalts wegen Jahrelang vor ihrem Amtsantritte in eine fremdartige Laufbahn hinein gedrängt sind, auf welcher sie ihre besten Kräfte in einer Weise verwenden, welche der Kirche nicht zu gut kommt, während diese wieder allenthalben nach pastoralen Kräften verlangt, ohne dieselben erlangen zu können. Der Uebelstand tritt noch greller hervor, wenn man in dieser Beziehung die evangelische mit der katholischen Landeskirche vergleicht. Während nämlich in der katholischen Kirche Preußens auf 5,820,123 Katholiken 3559

eigentliche Pfarrer gehen, in der evangelischen auf 9,428,911 Evangelische 5959 ordinirte und nicht ordinirte Geistliche, folglich das Verhältniß in dieser Beziehung ziemlich gleich zu stehen scheint, so sind in der katholischen Kirche andererseits nicht weniger als 2018 junge Geistliche als Kapläne und Vikare im Kirchendienst beschäftigt, während in der evangelischen Kirche etwas dem Aehnliches gar nicht vorkommt und daher eine sehr große Anzahl Predigtamtskandidaten theils geradezu für den Kirchendienst verloren gehen, theils wenigstens jeder Gelegenheit entbehren, sich für den Kirchendienst gehörig vorzubereiten. Das Gefühl eines hier vorhandenen großen Mangels und der damit verbundenen Mißverhältnisse hat sich bereits aufs Höchste gesteigert, und es ist derselbe daher in den Provinzialsynoden vom J. 1844 allenthalben ein Gegenstand gründlicher Erwägung gewesen. Die damals gestellte Aufgabe hatte die Vorbildung zum geistlichen Beruf in ihrem ganzen Umfange in Betracht zu ziehen, so daß schon die Gymnasialbildung der angehenden Theologen, dann die Universitätsjahre, hierauf die Examinationsverhältnisse und endlich die Fortbildung der Kandidaten bis zu ihrer Anstellung als Pfarrer ins Auge gefaßt wurde. Was nun das Resultat der Berathungen in den Provinzialsynoden betrifft, so bezog sich dasselbe fast ausschließlich auf den letzten Punkt. In Betreff der drei ersten Stufen, wurde im Allgemeinen eine Abänderung in dem bestehenden Organismus nicht beantragt und nur auf Verbesserung des Religionsunterrichtes auf den Gymnasien und auf Anstellung von Universitätspredigern, als Seelsorgern der Studirenden, gedrungen. Zu eigentlicher Fortbildung der Kandidaten aber war zunächst für die Zeit zwischen dem ersten und zweiten Examen von den meisten Synoden die Anordnung eines näheren und regelmäßigen Verkehrs mit praktischen Geistlichen, von der Synode in Preußen ein Seminar in freiem

Anschlusse an die theologische Fakultät vorgeschlagen. Zur Beschäftigung der Kandidaten nach dem 2ten Examen bis zu ihrer Anstellung hatten vier Synoden die Einrichtung eines umfassenden Pfarrgehilfensystems in Antrag gebracht, ein Antrag, welchen Preußen in der Form von Vikariaten nach Württembergischen Muster jedoch noch vor dem 2ten Examen aussprach.

Auf Grund dieser Vorarbeiten legte nun die dritte Kommission der Generalsynode ein als ausgezeichnet gründlich und befriedigend anerkanntes Gutachten vor, dem vielleicht nur der formale Mangel beiwohnte, daß die der Beschlußnahme vorzulegenden Punkte aus dem reichen Contexte nicht genugsam hervortraten, was denn wohl auch die Ursache war, daß diese Berathung sechs Sitzungen von der 10ten bis zur 15ten die Versammlung beschäftigte. Ober-Konsistorialrath Dr. Sack aus Bonn vertrat die Arbeit der Kommission. Diese behandelte ihren Gegenstand nach den bereits oben erwähnten vier Gesichtspunkten.

In Betreff 1) der Gymnasialbildung erachtete es auch die Kommission für unzuläßig, sowohl, daß die Bestimmung zum geistlichen Amte schon auf dieser Stufe gehörig wahrgenommen und beurtheilt werden könne, als auch, daß hier schon die künftigen Diener der Kirche im Wesentlichen eine andere Bildung als die übrige christliche Jugend überhaupt erhalten sollten; insbesondere indeß richtete sie das Auge der Versammlung auf drei der Besserung bedürftige Punkte, nämlich theils auf eine angemessenere Behandlung des Religionsunterrichts auf Gymnasien (wobei auch die Vorbildung und Stellung der Religionslehrer auf diesen Anstalten zur Sprache kommt), theils auf den Unterricht im Hebräischen, theils auf den Kirchenbesuch der Gymnasiasten. Die Versammlung indeß beschloß

daß eine nähere Diskussion über diese Anträge an diesem Orte nicht eingeleitet werden solle,

da derselbe Gegenstand im umfassenderen Zusammenhange bei den Vorschlägen der 6ten Kommission über das Verhältniß der Kirche zur Schule wiederkehren werde.

Betreffend 2) die Universitätsjahre der Theologie Studirenden, so ging die Kommission auch hier von dem namentlich der deutschen Gesinnung entsprechenden Grundsatze aus, daß die künftigen Diener des göttlichen Wortes derselben geordneten akademischen Lehrfreiheit theilhaftig sein müßten, wie alle andern Studirenden, lehnte also den Gedanken eines theologischen Seminars behufs der eigentlichen akademischen Studien vorweg ab. Dagegen stellte sie in ihrem Gutachten eine Reihe von Gesichtspunkten und Vorschlägen, von welchen die Synode, wenngleich immer erst nach Bekämpfung einer eben so lebhaften als gründlichen Opposition folgende zum Beschlusse erhob. Zuerst erkannte sie den im Gutachten vorangestellten Grundsatz fast einstimmig an,

daß die evangelisch-theologischen Fakultäten sich immer vollständiger und ausdrücklicher auch als Organe der evangelischen Kirche anzusehen hätten;

sodann beschloß sie:

daß eine väterliche, besonders, doch nicht ausschließlich durch den Dekan vermittelte Aufsicht über den Lebenswandel der Theologie Studirenden (vornehmlich in der 2ten Hälfte des Trienniums) für zuläßig anzusehen sei,

wobei indeß ausdrücklich erklärt wurde, daß hiemit keine neuen Formen und Vorschriften, sondern lediglich dasjenige gemeint sei, was der Begriff des Verhältnisses ohnehin mit sich brächte; endlich schloß sie sich noch mit 48 gegen 22 Stimmen dem Vorschlage an,

daß zur Erreichung dieses Zweckes auch Repetenten angestellt werden mögten, welche auf eine freiere, gewissermaßen gesellschaftliche Weise die theologische Gesinnung in den Studirenden zu erwecken im Stande sein mögten, während sie selbst in jeder Hinsicht vertrauenswerthe Männer wären.

Die folgende über die Anstellung von Universitätspredigern ergehende sehr erschöpfende Diskussion endigte mit dem Beschlusse,

daß dem Staate die Anstellung von Universitätspredigern mit dem Rechte der Seelsorge, Beichte und Verwaltung der Sakramente als Regel (d. h. ohne Lokalausnahmen auszuschließen empfohlen) werden solle,

wobei die Versammlung sich jedoch einerseits dagegen erklärte, daß ein Universitätspfarrer mit Bildung einer besondern Parochie im kirchenrechtlichen Sinne angestellt werde, andererseits über die eventuelle Stellung eines solchen Universitätspredigers in den westlichen Provinzen der dortigen Synode gegenüber nichts beschlossen haben wollte. Auch eignete sich die Synode und zwar ohne weitere Verhandlung die Vorschläge des Gutachtens an, wonach

die Errichtung, resp. Erhaltung und Fortentwickelung von homiletisch-katechetischen Seminaren auf der Universität, als erster Anweisung zur Anwendung theologischer Erkenntnisse und als Mittel, in konversatorischer Weise den wissenschaftlichen Begriff mit Ueberzeugung und Gefühlsleben zu vermitteln, für ein sich selbst empfehlendes dringendes Bedürfniß erklärt wurde; und

der Wunsch ausgesprochen wurde, daß die für den Unterricht in der Musik auf den Universitäten vorhandenen Anstalten gehoben und der Fleiß in der Benutzung dieses

Unterrichts in dem den Studirenden auszustellenden Zeugnisse bemerkt werden möge,

bei welcher letzteren Beschlußnahme die Versammlung sich noch ausdrücklich einverstanden erklärte mit der von einer Seite her in Vorschlag gebrachten näheren Bestimmung, nach welcher sich die Studirenden besonders auf die Kirchenmusik zu legen und sich, zunächst soweit musikalische Anlage dazu die Mittel gewähre, in den Besitz der üblichen Choralmelodieen zu setzen, weiter dann sich auch mit den Kirchenmusiken überhaupt und den größeren Kunstwerken dieser Art bekannt zu machen verbunden sein sollten. — Zuletzt hatte die Kommission sich in Betreff der Dauer der Universitätszeit noch dahin ausgesprochen, daß sie zwar auf eine Verlängerung derselben über das Triennium hinaus aus nahe liegenden Gründen nicht antragen dürfe, daß sie aber, wenn nicht durch den Eintritt des Militairjahrs in das Triennium das Letztere in ein Biennium verwandelt werden solle, eine Abkürzung der Militairpflicht etwa in der Art wünschen müsse, daß dieselbe während zweimaliger langer d. i. der Herbstferien erfüllt werden könne. Die Synode ging aber nach einer längeren Debatte darauf nicht ein, sondern vereinigte sich nur zu der Erklärung,

daß sie, obgleich weit entfernt, irgend einen Wunsch auszusprechen, der eine Störung oder Erschütterung des preußischen Militairsystems nach sich ziehen mögte, dennoch der Staatsbehörde zu erwägen anheimstelle, ob sich eine Abkürzung der Militairdienstzeit der Theologie Studirenden als ausführbar darstelle.

Die zum Schlusse dieses Abschnittes eingebrachte Motion eines Synodalen, welche sich auf Wegräumung gewisser in den Lebenskreisen der Studirenden selbst liegenden Hemmnisse sittlicher Förderung bezog, veranlaßte die Synode noch zu einer zwiefachen, das

Allgemeine des Universitätslebens betreffenden Beschlußnahme. Einmal nämlich erklärte sie sich damit einverstanden,

daß sämmtlichen Landes-Universitäten im besondern Interesse der Jugend, namentlich auch der Nichttheologen, welche doch künftig in der Kirche ein bedeutendes Wort mitreden würden, die Anordnung solcher allgemeinen Vorlesungen über Religionswissenschaft empfohlen werden möge, welche den Studirenden erinnern könnten, daß auch sein religiöses Wissen der Fortbildung bedürfe, und welche daher auch mit allem dem Reize ausgestattet sein mögten, der sie für die Jugend anziehend mache.

Fürs Andere stimmte sie fast einhellig dem Vorschlage bei,

daß die Synode gegen die hohen Staatsbehörden den Wunsch ausspreche, es möge diese fortgesetzt in Erwägung ziehen, ob nicht das unter den Studirenden sich immer wieder kundgebende Verlangen nach korporativer Vereinigung, sofern es aus der eigenthümlichen, gewissermaßen selbständigen Lebensstellung derselben mit innerer Nothwendigkeit hervorgehe, zu pflegen und Vorsorge zu treffen sein dürfte, daß dasselbe in einer unzweifelhaft gesetzmäßigen Weise sich verwirklichen könne,

womit indeß nicht der positive Wunsch legaler Konstituirung von Studentenverbindungen ausgedrückt sein sollte, sondern nur die Meinung, daß die akademische Jugend in dem ihr natürlichen Associationstriebe nicht zu ihrem sittlichen Nachtheile gehindert werden mögte.

In Beziehung 3) auf die Examinationsverhältnisse der Theologen hatte das Gutachten zuerst sein Augenmerk auf die vor und nach den beiden eigentlichen Examinibus vorgeschlagenen Prüfungen gerichtet, nämlich auf das in Vorschlag gebrachte Tentamen un-

mittelbar nach beendigtem Triennium, und auf das im Gebrauche befindliche Kolloquium vor der Beförderung ins Pfarramt. In ersterer Hinsicht erklärte die Synode dem Gutachten gemäß,

> daß sie von der Einführung des vorgeschlagenen Tentamen nach beendigtem Triennium sich keinen Nutzen verspreche, und daher von demselben gänzlich absehe.

In Betreff des Kolloquium hatte das Gutachten im Widerspruche mit dem bestehenden Gebrauche die Bestimmung proponirt, dem Konsistorio zwar das Recht zu gewähren, ein solches so oft zu veranstalten, als es ihm nöthig erscheine, die allzu ungewiß gewordene Fortschreitung im theologischen Wissen und Vermögen zu prüfen, dasselbe aber um so weniger als Regel anzusehen, als zu hoffen stehe, daß sich die Kirche durch weiter anzuwendende Beaufsichtigungs- und Bildungsmittel anderweitig von den Fortschritten ihrer künftigen Diener werde überzeugen können. Hierauf ging indeß die Synode nach allseitiger Erwägung der Sache nicht ein, sondern vereinigte sich mit überwiegender Majorität in dem Beschlusse,

> daß in der jetzt bestehenden Einrichtung eines regelmäßigen Kolloquium's vor einer Beförderung ins Pfarramt, so lange die von der Kommission gemachten Vorschläge sich noch nicht wirksam erwiesen hätten, eine Aenderung nicht stattfinden solle.

Uebergehend hierauf zu den eigentlichen Prüfungen, beschloß die Synode zunächst in Betreff des ersten Examen, des pro licentia concionandi, dem Kommissionsantrage gemäß:

> daß dasselbe überwiegend die theologische Wissenschaftlichkeit des Kandidaten zum Gegenstande haben,
>
> daß dasselbe spätestens ein Jahr nach dem Abgange von der Universität stattfinden,

daß die durch eine Bestimmung vom J. 1827 angeordneten Zeugnisse über die Theilnahme der Kandidaten während der Universitätsjahre an dem Genusse des h. Abendmahls ferner zu den dazu einzureichenden Zeugnissen nicht gehören sollten,

daß das erste Examen durch eine seitens des Kirchenregimentes niederzusetzende Kommission abzuhalten, zu dieser aber wenigstens zwei Mitglieder der theologischen Fakultät zuzuziehen seien,

daß die Wahl dieser Fakultätsglieder dem Kirchenregimente überlassen und endlich,

daß von jeder besondern, auf die christliche und kirchliche Gesinnung oder Ueberzeugung gerichteten Prüfung gänzlich abgestanden werden solle.

Anlangend das zweite Examen, das pro ministerio, so erhob die Synode aus den Vorschlägen des Gutachtens allein den einen zum Beschlusse,

daß bei der mehr praktischen Tendenz dieser Prüfung nur ein Mitglied der theologischen Fakultät zu dieser zuzuziehen sein werde.

Die von einer Minorität der Kommission in Antrag gestellte Oeffentlichkeit der Prüfungen lehnte die Synode durch den Beschluß ab,

daß weder für das erste, noch für das zweite Examen, und für das letztere weder eine unbedingte noch eine bedingte Oeffentlichkeit zweckmäßig erscheine,

ein Beschluß, der endlich noch ausdrücklich auf die oben näher bezeichneten Colloquia ausgedehnt wurde.

Der wichtigste endlich der hier in Betracht kommenden Punkte war 4) die Beaufsichtigung und weitere Ausbildung

der Kandidaten bis zum Eintritte in das Pfarramt. Hier wurde zuerst im Allgemeinen die Ausbildung der Kandidaten ohne Bezug auf einen besondern Zeitraum der Kandidatenjahre und in Bezug auf die von der Kirche unabhängigeren Verhältnisse z. B. auf das Hauslehrerverhältniß, die Beziehung zu Superintendenten und Pfarrgeistlichen, zu Kreissynoden und Lehrerkonferenzen ins Auge gefaßt. In dieser Richtung fand sich die Synode ohne Weiteres darin einverstanden,

daß der gewöhnliche Durchgangspunkt durch die Stellung als Hauslehrer für die Kandidaten der Theologie nicht an sich als nachtheilig betrachtet, und

daß gegen die bisherige Meldung der Kandidaten bei dem Kreis-Superintendenten und die aufsehende Einwirkung desselben in üblicher Weise nichts erinnert werden könne.

Außerdem hatte aber auch die Kommission die ganz neue und ansprechende Einrichtung in Vorschlag gebracht, wonach sich sämmtliche Kandidaten mit irgend einem qualificirten Geistlichen in nähere Verbindung zu setzen und sich mindestens halbjährig auf drei oder vier Tage bei diesem ihrem pastoralen Führer zu versammeln hätten, um mit ihm und unter einander ein theologisch-kirchliches Gemeinschaftsleben zu ihrer amtlichen Vorbildung in geordneter Weise zu führen. In Beziehung hierauf war zuerst von der Synode mit 36 gegen 32 Stimmen beschlossen worden:

daß überhaupt eine solche Verpflichtung für die Kandidaten, unter einem gewählten Geistlichen in eine gemeinsame Verbindung zu einander in der Art von Kandidatenkonferenzen zu treten, ausgesprochen werden solle;

demnächst erklärten sich 44 gegen 24 Stimmen dafür,

daß diejenigen Pfarrer, an welche die Kandidaten sich wen-

den dürften, sei es durch das Konsistorium, sei es durch die Kreissynoden, wo solche vorhanden, bezeichnet werden sollten; endlich noch faßte die Versammlung mit überwiegender Mehrheit den Beschluß,

daß die nähere Entwickelung der Art und Weise, wie dieses theologisch-kirchliche Gemeinschaftsleben (einschließlich der Bestimmung darüber, wie oft die Konferenzen wiederzukehren hätten) sich bethätigen solle, vertrauensvoll dem Kirchenregimente zu überlassen sei.

Die noch übrigen dahin gehörigen Anträge der Kommission:

daß alle Kandidaten nach Ablegung des ersten Examens zur Theilnahme an den Kreissynodalversammlungen (mit Ausschluß von etwaigen Disciplinarverhandlungen) berechtigt, und zu den Lehrerkonferenzen in ihren Kirchspielen zuzuziehen sein sollten,

wurden von der Versammlung ohne Weiterung angenommen.

Als ein Hauptmittel zur Ausbildung der Kandidaten vorzugsweise zwischen dem ersten und zweiten Examen war seitens der Kommission mit besonderem Nachdrucke die Anlegung von praktischen oder Predigerseminaren bezeichnet worden. Die Idee eines solchen Seminars schien derselben in der nothwendigen und heilsamen Hinüberleitung der erlangten theologischen Begriffe in praktische Anschauungen und Uebungen, kurz in der Vermittelung zwischen Theorie und Praxis, unter dem Einflusse eines ruhigen, geordneten, christlich-vertrauenden Gemeinschaftslebens zu bestehen, in welcher Beziehung sie erklären mußte, daß das bereits bestehende Wittenberger Prediger-Seminar — unbeschadet der ihm eigenthümlichen, unbezweifelten Trefflichkeit — theils als zu spät in den Bildungsgang eintretend, theils als zu wenig praktisch, der ihr vorschwebenden Idee nicht entspreche und mit der letztern nicht ge-

wechselt werden dürfe. Die Kommission hatte dergleichen Seminare für jede Provinz zur Aufnahme von etwa je 20 Kandidaten auf Ein Jahr, jedoch nicht in einer Universitätsstadt, vorgeschlagen; wenn dieser Plan aber auf unübersteigliche Hindernisse treffe, wenigstens zwei Seminare, eins im östlichen, eins im westlichen Theile der Monarchie, neben dem Wittenberger, und außerdem so zu nennende kleinere Seminare von etwa 4 bis 6 Kandidaten um einen besonders befähigten Geistlichen in Antrag gestellt. Je mehr von der Verwirklichung dieser Vorschläge die Darstellung einer tüchtigen, theoretisch wie praktisch gleich durchgebildeten Generation von Geistlichen und damit der ganze künftige Zustand der evangelischen Landeskirche abzuhängen schien, mit desto größerer Gründlichkeit und Wärme wurde der in mehren evangelischen Ländern bereits erprobte Plan von der einen Hälfte der Synode vertreten, indeß gelang es nicht, für den hochwichtigen Gegenstand ein allgemeines Einverständniß zu gewinnen, sondern es wurde die Frage:

> ob sich die Synode für die Errichtung großer Seminare im Sinne der Kommission auszusprechen geneigt sei?

mit 35 gegen 34 Stimmen verneint. Nachdem sich die Versammlung unmittelbar hierauf mit dem Vorsitzenden dahin einverstanden erklärt hatte,

> daß durch die eben vollzogene verneinende Abstimmung dem Fortbestehen des Seminars zu Wittenberg nicht präjudizirt werden solle,

kam endlich noch die Frage zur Abstimmung

> ob sich die Synode für die Errichtung kleinerer Seminare im Sinne der Kommission zu entscheiden gedenke?

und wurde diese Frage mit 40 gegen 29 Stimmen bejaht.

Es lag nun noch als letzter Theil der Berathung die Ausbildung und Verwendung der Kandidaten vorzugs-

weise in der Zeit zwischen dem 2ten Examen und der Anstellung als Pfarrer vor. Die Kommission hatte dazu theils das Vikariat, theils ein Pfarrgehilfensystem in Vorschlag gebracht. Unter dem Vikariat dachte sich dieselbe den wenigstens einjährigen Aufenthalt des Kandidaten vor seiner Ordination in dem Hause eines bewährten Pfarrers, um von diesem praktisch in den Dienst der Gemeinde eingeführt zu werden. Es war dabei vorzugsweise auf die Beschaffenheit und den Segen des Vikariats-Institutes in Württemberg hinübergeblickt, ohne jedoch eine unmittelbare Verpflanzung dieser Einrichtung in die preußische Landeskirche zu befürworten. Dieses Vikariat sollte eine allgemeine Verpflichtung aller Kandidaten und eine Bedingung ihrer Anstellungsfähigkeit sein mit Ausnahme derjenigen, welche in Seminaren gebildet wären (die aber dadurch vom freiwilligen Vikariat nicht ausgeschlossen sein sollten), oder welche in Lehrämtern, mit denen Hilfspredigergeschäfte verbunden wären, oder im auswärtigen Dienste der evangelischen Kirche, namentlich auch der Mission, sich selbst eine analoge Vorbildung verschafft hätten. Die Ueberwachung des Instituts seitens der kirchlichen Behörden, Begründung eines Fonds für dasselbe aus Staatsmitteln, Beschränkung etwaiger Privatlehrthätigkeit der Kandidaten zum besten der kirchlichen Ausbildung, endlich Erlaß der militairischen Uebungen während dieses Zeitraums waren damit nothwendig zusammenhängende Anträge. — Den Schlußstein aller in Vorschlag gebrachten Bildungs- und Vorbereitungsmittel sollte endlich ein Pfarrgehilfensystem ausmachen, welches die aus dem Vikariate tretenden Kandidaten aufnehme und ihnen neben einer angemessenen, der Kirche dienlichen Thätigkeit einen vorläufigen Unterhalt gewähre. Jede Provinz sollte so aus ihren vorbereiteten Kandidaten eine Zahl ordinirter Pfarrgehilfen oder Hilfsprediger erhalten, welche entweder

zur Aushilfe altersschwacher und überbürdeter Pfarrer, sowie zur Verwaltung vakanter Stellen eine temporäre Beschäftigung fänden, oder den kirchlichen Provinzialbehörden zur Disposition blieben, theils zur Aushilfe in Krankheitsfällen oder zur Bedienung nothwendiger Hilfskapellen in sehr ausgedehnten Kirchspielen, theils zur Ertheilung von Religionsunterricht an Verwahrloste, zu geistlichem Besuch der Gefängnisse u. s. w. Ein solcher Pfarrgehilfe war endlich als inspicirt von den ordentlichen kirchlichen Behörden, und als mit einem festen Gehalte von 200 Thlr., unangesehen freie Station oder Diäten, gedacht worden.

Alle diese Vorschläge fanden um so weniger Widerstand, je einstimmiger bereits die Provinzialsynoden auf diesem Punkte gewesen und je mehr das überaus gründlich durchgearbeitete Gutachten der Kommission zu vollständiger Orientirung über den Gegenstand beizutragen im Stande war. Ohne Widerspruch wurde die Frage:

ob die Synode sich für die Idee der Vikariate im Sinne der Kommission entscheide?

mit überwiegender Stimmenmehrheit bejaht. In Betreff der bei dieser Gelegenheit zur Sprache gekommenen Ausnahmen, zu welchen auch die Betheiligung der Kandidaten beim Missionswesen gehörte, wurde erklärt, es solle hiedurch dem Kandidaten eine Gelegenheit mehr gegeben werden, sich gleichsam die geistlichen Rittersporen zu verdienen, während andererseits bei dem dadurch immer mehr erzielten Einfügen der Missionssache in das große Ganze des Kirchenorganismus die auf diesem Felde errungenen Lorbeeren auch nothwendig der vaterländischen Kirche zu Gute kommen müßten, worauf die Versammlung sich auch in Beziehung auf diesen Gegenstand dahin aussprach,

daß sie auch den auf das Vikariat bezüglichen näheren Bestimmungen ihre Zustimmung ertheile.

Betreffend aber die sonst noch hiebei gemachten speziellen Vorschläge, so beschloß die Synode,

die nähere Prüfung und geeignete Berücksichtigung aller übrigen Modalitäten vertrauensvoll der Weisheit des Kirchenregiments zu empfehlen.

Es war nun noch allein die Beschlußnahme über das vorgeschlagene Pfarrgehilfenwesen übrig, das im Allgemeinen eben so wenig Widerstand fand. In Betracht indeß der gänzlichen Abhängigkeit dieses Instituts von der dabei präsumirten Hilfe aus Staatsfonds, erklärte die Synode mit vorwiegender Majorität,

daß sie zwar dem von der Kommission vorgeschlagenen Pfarrgehilfensystem ihre volle Zustimmung gebe, weiter aber ins Detail einzugehen aufgebe, indem sie auch in dieser Beziehung das Fernere dem Kirchenregimente vertrauensvoll anheimgebe.

Nur in einer Beziehung erklärte sie sich auf den Antrag eines weltlichen Mitgliedes gegen das Kommissionsgutachten, indem sie einstimmig beschloß,

daß von dem Vorschlage, das event. Gehalt der Pfarrgehilfen auch aus der Beisteuer der einzelnen Pfarrer zur Synodalkasse zu entnehmen, gänzlich Abstand zu nehmen sei.

Auf diese Weise war die so wichtige und so tief in das Leben der evangelischen Kirche eingreifende Kandidatenfrage erledigt. Jedenfalls ist ihr diejenige sorgfältige Erwägung geschenkt, welche man von einer so seltenen Vereinigung bedeutender theologischer und kirchlicher Kräfte irgend erwarten durfte. Und auch, was die Resultate der Berathung betrifft, können wir doch nur einer erfreulichen Zukunft entgegensehen, wenn dieselben durch die Gnade Sr. Majestät des Königs und die Weisheit des hohen Kirchenregiments eine Verwirklichung erlangen. Denn, wenn gleich die

Herstellung der in Vorschlag gebrachten Seminare, welche von vielen Seiten als ein unentbehrliches Glied in der Kette aller dieser Verbesserungsvorschläge angesehen wird, von der Synode mit einer Majorität von einer Stimme abgelehnt worden ist, so spricht sich doch in einem solchen Resultate nicht sowohl ein gemeinschaftlicher Beschluß der Synode, als vielmehr nur die Erklärung aus, daß man eben zu einem gemeinsamen Beschlusse nicht habe gelangen können, die Sache selbst also noch in einer unentschiedenen Schwebe bleibe. Allerdings werden dann die dawider aufgeführten Argumente dieselbe gründliche Erwägung aufs Neue beanspruchen als die dafür geltend gemachten, die schlüßliche Entscheidung aber fällt naturgemäß in die Hände derjenigen Behörde zurück, von welcher die Fragestellung ausgegangen ist. Inzwischen, wenn auch nur das, was durch den Majoritätsbeschluß bereits angenommen worden, ins Leben treten sollte — was denn freilich ohne sehr bedeutende Opfer nicht möglich sein wird —, so haben wir reichlichen Grund, unserer vaterländischen Kirche ein fröhliches Glückauf! zuzurufen und mit begründeten Hoffnungen in ihre Zukunft zu blicken.

Noch tiefer in das Leben der Kirche, ja recht in das Herz derselben hinein führte die hierauf an die Reihe kommende Berathung

V.

Über die Verpflichtung der Geistlichen auf die Bekenntnißschriften.

Kaum war das betreffende Gutachten der Kommission in den Händen der Synodalen, als auch mit dem 14. Juli die Verhandlung darüber im Pleno eröffnet wurde. Es füllte dieselbe nicht weniger als 17 Sitzungen aus, wenngleich nicht in ununterbrochener Folge, indem nach der 7ten Sitzung die Nothwendigkeit ein-

trat, die Berathung über das Unionsgutachten einzuschieben, später aber noch erneute Verhandlungen über einzelne Punkte stattfinden mußten, so daß die letzte Beschlußnahme erst am 24. August erfolgen konnte. Oberkonsistorial-Rath Dr. Nitzsch aus Bonn hatte die ganze Zeit über die Aufgabe, das eingebrachte Gutachten der ersten Kommission zu vertreten.

Dieses Gutachten wieder hatte zu seiner Vorarbeit die im Ministerio abgefaßte, so gründliche als umfangreiche „Denkschrift, betreffend die Verpflichtung der Geistlichen auf die Bekenntnißschriften und die Verhandlungen der Provinzialsynoden über Reinheit und Einheit der Lehre". Dieselbe geht von dem geschichtlichen Faktum aus, daß eine Verpflichtung der Geistlichen auf bestimmte Bekenntnißschriften in der evang. Kirche Deutschlands schon in sehr früher Zeit als ein Bedürfniß angesehen und bereits unter der Autorität der Reformatoren selbst (1532) ins Leben getreten sei. Sie weist nach, wie in allen Gebietstheilen der Preußischen Monarchie und in den verschiedenen, daselbst anerkannten evangelischen Kirchen während des 17ten und 18ten Jahrhunderts und bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein eine in verschiedenen Formen ausgeprägte Hinweisung und Verpflichtung auf bestimmte Bekenntnißschriften stattgefunden hätte, bis mit dem J. 1813 ein Schwanken in der Behandlung dieser Angelegenheit eingetreten sei, das gegenwärtig einer Abhilfe aufs Dringendste bedürfe. Die Denkschrift verfolgt die Geschichte der ordinatorischen Verpflichtung durch sämmtliche Landestheile einzeln bis auf den genannten Zeitpunkt, führt dann die von da ab und während der Unions- und Agendeverhandlungen in derselben Angelegenheit ergangenen Ministerialerlasse und Allerhöchste Kabinetsordres in ihrem Zusammenhange vor und schließt mit einer Zusammenstellung der hierüber auf einigen der Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse. Das Gut-

achten der ersten Kommission nahm nun wohl zunächst dieselben Seiten der Sache wieder auf, indem es in seinem ersten Theile eine gehaltreiche geschichtliche Erläuterung des gegenwärtigen Standpunktes, in seinem zweiten eine Uebersicht über den Inhalt der betreffenden Synodalverhandlungen enthielt, der letztgenannten nur noch eine Skizzirung der an die Synode gerichteten Schriften hinzufügend; das eigentliche Gewicht der Arbeit liegt aber in dem dritten, von den ersten beiden ziemlich unabhängigen Theile, welcher sich mit der unmittelbaren Entwickelung und Beantwortung der Bekenntnißfrage beschäftigt. Hier erklärt sich dasselbe zuerst im Allgemeinen über Verpflichtung der Geistlichen in Hinsicht der Lehre, indem es vorweg eine solche Verpflichtung als Grund und Mittel zur Erhaltung und Erzielung der Einheit und Reinheit der Lehre auffaßt. Es bejaht die Frage nach einer Lehrverpflichtung im Allgemeinen, indem es sich dabei auf die Natur der Sache beruft, wie sie sich in ihrer ganzen Geschichte spiegelt. „Das Christenthum ist Glaube", heißt es, „aber auch „Bekenntniß; es ist Lebensgestalt und Gesinnung, aber als solche „durch Erkenntnisse, durch Lehre vermittelt. Wo nun Lehre ist, ist „Lehrfreiheit unerläßlich, aber wo Lehrgemeinschaft, auch irgend „eine geordnete Lehrfreiheit. — — Die evangelische Kirche „ist ganz vornehmlich Lehrgemeinschaft, sie hat ihr Gemeinschafts„princip nicht im Werke, noch im Priesterthume so sehr als „im Worte; sie schließt laut allen Urkunden der Reformation das „Päpstliche, das Schwärmerische und das Häretische aus; die Aus„schließung aber bewirkt sie durch evangelische Positionen, sie duldet „die gegensätzlichen Entwickelungen derselben, Contrarietates, nicht „die Contradiktiones; sie schützt die Lehrfreiheit des Amtes, aber „schützt auch Katechumenen und Zuhörer gegen Lehrwillkür; sie „kann vermöge der Fehlerhaftigkeit der menschlichen Einrichtungen

„nicht allen Gefahren der Anvertrauung des Amtes zuvorkommen „wollen, wohl aber die äußersten Mißbräuche durch die ordnende „Thätigkeit zu beseitigen streben; sie müßte eben das Zeugniß selbst, „zu dem sie berufen ist, aufgeben, wenn sie es nicht auch in diesen „Fällen fortsetzen wollte, und sie kann es, ohne in Ansehung des „Seelenheils zu präjudiciren, ohne zu verdammen oder zu ver„bannen". Von diesem Standpunkte aus zieht sodann das Gutachten die verschiedenen Einwürfe gegen eine Verpflichtung überhaupt in Erwägung: die Kirche sei zwar eine gemeinsam bekennende, besitze aber deßhalb nicht nothwendig ein Symbol, nach dem die Lehre sich zu richten habe; sodann, auf eine Formel könne sich das evangelische Lehramt nicht verpflichten, es sei sogar unsittlich, eine Ueberzeugungsthätigkeit wie der Akt der Lehre sei, an ein menschlich Werk zu binden, und endlich, wenn es auch sittlich sei, sich nach dem Gemeindebekenntniß zu richten, so könne doch kein Gebrauch der Lehrfreiheit auf rechtliche Verpflichtung zurückgeführt werden. Nach gründlicher Widerlegung und entschiedener Ablehnung dieser Einwürfe läßt sich nun das Gutachten näher auf den Inhalt, die Form und die Wirkungen der Verpflichtung ein. Betreffend den Inhalt der Verpflichtung eines öffentlichen Lehrers namentlich heutigen Tages, so verneint dasselbe zuerst die Frage, ob die Hinweisung und Verpflichtung auf das Wort Gottes in den prophetischen und apostolischen Schriften genüge? — „Unbestritten", heißt es, „ist der das Lehramt der evangelischen Kirche „verpflichtende Inhalt zuerst und vor Allem biblisch, urkundlich da, „und man dürfte sagen, wenn die Begriffe Wort Gottes, Offen„barung, heilige Schrift, prophetische, apostolische Lehre in ihrer „spezifischen Bedeutung gefaßt werden, so enthalte sie keine blos „formale Bestimmung, sie entwickele sich von selbst zu dem mate„riellen Begriffe des Heils. — — Ist es aber die blos auslegbare

„oder die schon irgendwie ausgelegte h. Schrift, durch welche und „worin die evangelische Kirche entstanden ist und besteht? Giebt „es für das Lehramt derselben, beim Antritt desselben und wäh„rend seiner Funktionen nur Privat= oder auch gemeinsame Ausle„gung des göttlichen Wortes? Besteht das Eigenthümliche der „protestantischen Gemeinde nur darin, daß sie einen Inhalt sucht „und keinen hat? Gewiß nicht. Und wenn nun in einer gege„benen Zeit z. B. der unsrigen, auf der einen Seite Verwahrung „gegen Zwang und Knechtschaft, auf der andern Verwahrung „gegen Willkür und Verwirrung gleicherweise erforderlich scheint, „so wird sie in keiner dieser Beziehungen durch die bloße Hervor„hebung des Schriftprincips Genüge thun". — Genügt demnach die bloße Verpflichtung auf das Wort Gottes nicht und hat nun weiter die evangelische Kirche bereits factisch ihre Bekenntnisse, so kann sie nicht anders, als in öffentlichen Akten, die das Lehramt betreffen, eine Stellung zu diesen Bekenntnissen nehmen. Welche aber? — Hier treffen wir auf den Nerv des Gutachtens. Denn hier geht dasselbe von dem neuen Gedanken aus, daß Lehramtsverpflichtung für die Einzelgemeinde und für die Gesammtgemeinde auseinanderzuhalten, mit andern Worten, daß einerseits zwischen Vokation (und der dazu gehörigen Konfirmation oder kirchenregimentlichen Bestätigung der Vokation) und andererseits zwischen der Ordination wesentlich zu unterscheiden sei. Der letztere Akt gehöre der Landeskirche, ja der Kirche überhaupt, der erstere einzelnen Berechtigten (Patronaten oder Wahlgemeinden) insbesondere an. Die preußische Landeskirche, wie sie ihrer geschichtlichen Entwickelung und den gegenwärtigen Verhältnissen nach dastehe, habe ihre bestimmte Aufgabe zu lösen, deren Grenzen über die Interessen der einzelnen Gemeinden hinausgingen, dieselben aber nicht aus=, sondern einschlösse. „Die Vokation" heißt es, „geht die Bekennt=

„nißgeschichte und Lehrüberlieferung der einzelnen Gemeinden und „Gemeinde-Complexe näher an, welche eine intensivere konfessionelle „Eigenthümlichkeit festhalten. Allein deren Recht kann nicht bis „dahin reichen, die schon gewordene oder in beständiger Vervoll- „kommnung begriffene Lehrunion einer Menge von Gemeinden „durch eine allgemeine Maaßregel der Landeskirche wieder aufzu- „lösen. Die Kommission ist also der Meinung, eine zum Amt be- „rufende Wahlgemeinde oder irgend eine berechtigte Vokationsbe- „hörde privaten oder landesherrlichen Patronats solle nicht gehin- „dert werden, entweder hergebrachtermaßen oder in Rücksicht auf „ordnungsmäßig erkannte Gemeindestimmung, auf Sondersymbole, „Katechismen oder Augsburgische Konfession zu berufen, und die „Bestätigung solcher Vokationen nicht verweigert werden". — „Nirgendwo besteht ein Recht, den so begründeten Berufungen auf „Sonderbekenntnisse entgegenzutreten, zumal da es noch der Theo- „logen, Geistlichen und Kandidaten viele giebt, welche mit persön- „licher Ueberzeugung auf diese Sonderungs-Interessen eingehen". — „Die Union, positiv, konkret gedacht in ihrem Werden, hat sogar „theils eine innere Möglichkeit, theils ein Interesse, das, was sich „als Verschiedenes von Richtungen darstellt, als Mannigfaltiges „zu ehren. Das Interesse besteht darin, daß sie nirgends ab- „schaffend, sondern entwickelnd erscheinen will, und daß sie in kei- „nen Schein des Indifferentismus verfallen darf, also ihren christ- „lich positiven Charakter bewahren muß; die Möglichkeit aber „ist vorhanden. Denn will man sagen, die Landeskirche als unirte „tritt in Widerspruch mit sich, wenn sie symbolisch geschiedene „Einzelvokationen in sich befaßt, so ist dagegen geltend zu machen, „daß es gar nichts Sinnloses sei, sich als Theolog zu allen „Symbolen der evangel. Kirche zu bekennen, weil der Grundstoff „des evangelisch-protestantischen Gedankens in allen zu Stand und

„Wesen gekommenen Reformationen des 16ten Jahrhunderts und „in allen Urkunden derselben, welche nachhaltige Geltung erhalten „haben, derselbige ist, sofern er das Päpstliche, das Anarchische „und das Häretische durch das Evangelium aus-, dieses aber in „der Lehre von Begründung und Zueignung der Erlösung ein- „schließt". — So weit indeß die Landeskirche davon entfernt sein muß, Einzelgemeinden zu hindern in der hergebrachten Sitte, ihre Lehrer auf bestimmte Symbole zu berufen: so wenig kann und soll sie selbst es begünstigen oder verordnen, daß damit ein neuer Anfang gemacht werde, und daß etwa die Verpflichtung auf das Augsburgische Bekenntniß da eingeführt werde, wo dieselbe bisher nicht stattgefunden hat. — Das Gutachten weist darauf hin, wie ein solches Verfahren in konfessioneller, rechtlicher und geschichtlicher Beziehung nicht zu- läßig und also auch im Widerspruche mit der werdenden Union sei; wie zwar die Union noch kein ausdrückliches Symbol habe (man müsse denn auf die ökumenischen zurückgehn) und selbst das bedeutendste von Allen, das Augsburgische Bekenntniß, weder von lutherischer noch von reformirter Seite her ein solches Anerkenntniß bisher gewonnen habe; wie aber endlich auch der gegenwärtige kirchliche Zustand im Allgemeinen, namentlich aber der Standpunkt der theologischen Wissenschaft jeder neuen Verpflichtung auf bestimmte Symbole entgegen trete. „Denn es giebt zwar", heißt es, „nicht wenige Theologen, Geistliche und Kirchenglieder, welche „theils mehr durch spekulative und historische Erkenntniß, theils „mehr durch Schriftstudium, und in beiden Fällen zugleich durch „innere Erfahrungen oder durch dieses Alles in Stand gesetzt sind, „sich mit Liebe und Freude zu den Symbolen, sowohl den alten „als den reformatorischen, zu bekennen, und die Auffassungsarten „des Dogma's von Gottes Wesen und den göttlichen Personen,

„von der Sünde, Versöhnung u. s. w. sich flüßig, lebendig und „verständlich zu machen; es giebt solche, welche sie als unzureichend „für den jetzigen Standpunkt der Theologie, oder für die jetzt er„forderlichen Denk- und Sprachformen achten, und sie doch nicht „für Irrthümer, an ihrem Orte für nothwendige Konservatorien „des evangelischen Wahrheitsschatzes erkennen, und nun nicht mit „Unklarheit oder unbefugter Allegorisirung, sondern mit klar bewuß„tem Unterschiede von Wesen und Form, von religiöser Substanz „und beweglicher Theologie, kurz mit bewußtem **quia** und **qua„tenus** sich dem ganzen Symbole zusagen. Nur sind es dennoch „im Ganzen Wenige; die Wissenschaften, die dazu gehören, sind „noch jung und im beweglichen Werden. Es giebt viele Andere, „welche den Schatz des Evangeliums und der Schrift ebenfalls „redlich und gläubig gegen einen Protestantismus festhalten, der in „seinem und des Christenthums Namen das Christenthum verwirft, „und doch jene früheren Auffassungsarten für Irrthümer halten, „achtungswürdige, evangelische, wissenschaftliche Männer, welche „nach Neutralisirung jener Form im Bekenntnisse streben und die „Unterscheidung von Substanz und Auffassungsform auf diesem „verpflichtenden Gebiete für verfänglich [unverfänglich?] achten. „Dem Geiste des Widerspruchs gegen das Ja der Heilswahr„heit hat man keine Koncession zu machen, Gegensätzen in wis„senschaftlicher Ueberzeugung und theologischer Glaubenslehre hat „man Rechnung zu tragen, wenn von öffentlichen Verpflichtungen „die Rede ist".

Indem nun neben dieser Unausführbarkeit, zu der Verpflichtung auf Sondersymbole zurückzukehren, der Landeskirche noch der alte Grundsatz zur Seite tritt, wonach die Ordination ihrem Begriffe nach ein Akt der Kirche überhaupt ist, und der stetige Gebrauch der evangelischen Kirche Deutschlands, wonach die lutherische

und reformirte Ordination sich stets gegenseitig ohne Weiteres anerkannt haben: so folgert hieraus das Gutachten, daß sich das Kirchenregiment mit der **Ordination** auf eine breitere Basis zu stellen habe. Es müsse aber dieses in **der** Art geschehen, daß:

1. zwar eine **unbestimmtere** — oder, wie es später ausgedrückt wird, allgemeinere — **Beziehung auf die Symbole** in dem Ordinationsformulare genüge; jedoch

2. diese formale Beziehung auf die Symbole ihren Inhalt empfange durch ein sich daranschließendes **materielles Bekenntniß** zu den in den Symbolen ausgesprochenen Heilswahrheiten, soweit dieselben von einem christlich-evangelischen Bekenntnisse unzertrennlich seien, also **zu den Grundwahrheiten des Heils**; und daß wiederum

3. dieses auf die Grundwahrheiten beschränkte Bekenntniß des Ordinanden seine Ergänzung erhalte in einer vollständigen Aussprache der Landeskirche über den dogmatischen Gehalt ihrer Bekenntnisse überhaupt, also ihres gemeinsamen evangelischen Glaubens, in einer, jeder etwaigen Kirchenordnung voranzustellenden und zum Grunde zu legenden **Lehrordnung**, welche Lehrordnung, außer der Aufzählung der geltenden Symbole und der Bestimmung über das Maaß und den Umfang ihrer Geltung, in eine artikulirte Darlegung des in diesen Symbolen übereinstimmend vorhandenen Glaubensgehaltes auszugehen habe.

Wir sind in dieser Zusammenstellung zuletzt ein Wenig von dem Wortlaute des Gutachtens abgewichen, und zwar aus **dem** Grunde, weil sich dasselbe selbst im Fortgange der so gründlichen als lebhaften Verhandlungen darüber seiner Auffassung nach mehrfach modificirt, und der demselben zu Grunde liegende Gedanke sich eben erst im Laufe der Diskussion und der dadurch herbeigeführten Durcharbeitung nach seinen einzelnen Momenten und nach ihrer

wesentlichen Beziehung auf einander durchsichtiger herausgestellt hat. Inzwischen spricht sich doch auch in dem Gutachten selbst deutlich genug die Forderung heraus, die eben bezeichneten drei Gesichtspunkte stets in ihrer Zusammengehörigkeit zu denken, so daß die unbestimmtere Beziehung des Ordinationsformulars auf die Symbole in dem darauf folgenden bestimmten materiellen Bekenntniß des Ordinanden, und dieses wieder in der vollständigen Lehrordnung der Kirche eine nothwendige Ergänzung erhalte. Für die letzten beiden hier zur Sprache gekommenen Momente des kirchlichen Bekenntnisses bringt das Gutachten zugleich Entwürfe mit; indeß erwiesen sich dieselben sehr bald als ungenügend, wurden von der Kommission selbst sogleich aufgegeben und durch diejenige Formulare ersetzt, welche weiter unten zur Sprache kommen werden.

Nach der Erledigung dieser Hauptfrage beschäftigt sich das Gutachten kürzer noch mit der Form und den Wirkungen einer solchen ordinatorischen Verpflichtung. In Betreff der Form erklärt sich die Kommission nur für die beiden Bestimmungen, — einmal, daß der Ordinande, der mit dem Formular zuvor gehörig bekannt zu machen ist, das darin ausgesprochene Bekenntniß durch ein einfaches, feierlich abgefordertes Ja als das seinige bezeichne; sodann, daß die Verpflichtung nicht eine eidliche sei. Was aber die rechtlichen Wirkungen derselben betrifft, so betrachtet das Gutachten den Akt der Verpflichtung erst aus dem materiellen, dann aus dem formellen Gesichtspunkt, oder erst das Objekt der rechtlichen Beurtheilung und dann die Form. In ersterer Beziehung geht es von der Voraussetzung aus, daß die Kirche das Verhältniß des verpflichteten Lehrers zu ihr selbst zuvörderst als ein sittlich religiöses aufzufassen habe und darum das Mehr oder Minder der positiven Erfüllung der Lehramtspflicht nicht Objekt einer rechtlichen Würdigung werden könne und solle. Dagegen rufe die offenbare Ver-

läugnung der übernommenen Lehramtsverpflichtung oder die negative, die Nichterfüllung derselben, also jede aggressive Polemik gegen den Kern des Evangeliums, gegen die h. Schrift und die Symbole, als den Begriff des Lehramtes aufhebend, eine rechtliche Wirkung unausbleiblich gegen sich auf. Die Form dieses rechtlichen Einschreitens sei zwar vorwiegend eine Aufgabe der Verfassungs- und Disciplinarfrage; inzwischen sei es Bedürfniß, schon hier gewisse Grundsätze anzudeuten, welche nun das Gutachten mit Folgendem aufstellt:

„1. Heterodoxieen und Angriffe auf den evangelischen Glaubens„grund sind überall zu unterscheiden.

„2. Auch in Bezug auf jene ist der öffentliche Lehrer überall „verpflichtet, theils von den Amtsgenossen Erinnerungen anzunehmen, „welche in den Grenzen der brüderlichen Bescheidenheit bleiben, theils „eigentlich amtliche von seinen Vorgesetzten.

„3. Beschwerden des Presbyteriums oder der Gemeindeglieder „über Mißbrauch der Lehrfreiheit sind in der Regel an die Behörde „der Kirchenvisitation zu richten, oder, wenn diese Visitation nicht „abgewartet werden kann, jedenfalls zunächst an die Kreissynode, „welche sich der gütlichen Ausgleichung und Verständigung zu be„fleißigen und beide Seiten nach Befinden gegen einander zu ver„treten oder an höhere Stelle zu berichten hat.

„4. Die Aufsichtsbehörde kann nach Umständen auch ohne Auf„forderung der Zwischenbehörde die Initiative der Disciplin gegen „dergleichen Mißbräuche ergreifen; nur muß sie bei weiterem Ver„fahren die Ministerien, Kreissynoden, Presbyterien ins Mittel ziehen „und deren Meinung, so wie das Verhältniß des sittlichen Ansehens „und Wandels zu den Beschwerden über die Lehre in Betracht nehmen.

„5. Ist es irgend streitig, ob der Mißbrauch der Lehrfreiheit, „der als Thatbestand erkannt, aber durch keine Verständigung oder

„Besserung erledigt worden ist, wirklichen ärgerlichen Widerspruch „gegen die Grundlagen der Kirchenlehre enthalte, so ist das Gut„achten einer theologischen Fakultät zu fordern.

„6. Ein disciplinarisches Erkenntniß kann nie erlassen werden, „ohne daß der Angeschuldigte gehört worden ist und Zeit zur Ver„theidigung oder Zurücknahme erhalten hat. Suspensionen können „nach dem Grade der Aergerlichkeit des Vorfalls sofort eintreten.

„7. So lange die Aufsichtskollegien lediglich vom Landesherrn „ernannt werden, wird es angemessen sein, daß sie Erkenntnisse auf „Amtsentlassung nur bestätigen und daß diese von Kommissionen er„lassen werden, welche nach Analogie von Geschwornen-Gerichten, „die aus den Amtsgenossen des Angeschuldigten durch das Modera„men der Provinzialsynode gewählt werden, zusammengesetzt sind“.

Zum Schlusse faßt das Gutachten die Resultate der Kommissionsberathungen noch in folgende fünf Punkte zusammen:

„1. Eine irgendwie geordnete Lehrfreiheit und demzufolge ein, „das Lehramt verpflichtendes öffentliches Bekenntniß, an welchem „der berufene und zu verordnende Geistliche ausdrücklich (wiewohl „ohne Eidschwur) Theil nimmt und welches rechtliche Wirkungen „hat, ist Erforderniß und der Würde der Kirche angemessen.

„2. Das Lehramt lediglich auf Schriftmäßigkeit und auf das „richtschnurliche Ansehen des Wortes Gottes zu verpflichten, genügt „nicht. Die lehrende, berufende, ordinirende Kirche muß eine Stel„lung zu ihren Bekenntnissen nehmen.

„3. Wo es Sitte und Recht oder ausdrückliches ordnungsmäßi„ges Verlangen der Gemeinden und ihrer Vertreter oder Patronate „ist, daß der Geistliche auf ein lutherisches oder ein reformirtes Be„kenntnißbuch berufen werde, ist es schon in Bezug auf die erst wer„dende und nicht zu erzwingende Lehrunion nicht thunlich, dem von „Seiten der Landeskirche und des Kirchenregiments entgegenzutreten;

„das letztere hat aber auch theils in Rücksicht auf schon bestehende „Unionen, theils in Betracht des ganzen zeitlichen Zustandes und ge„schichtlichen Entwickelungsganges sich einer neuen Einführung der „unbedingten Verpflichtung auf bestimmte symbolische Bücher zu ent„halten, darf also auch sich des Ordinationsaktus dazu nicht „bedienen.

„4. Es ist an sich zuläßig und im Interesse der Evangelischen „Union, sowie der Pacifikation der Kirche erforderlich, es nächst der „Verpflichtung des Lehramtes, das Wort Gottes zum Richtmaaß zu „nehmen, bei einer allgemeinen Hinweisung auf die in den Bekennt„nissen der allgemeinen Christenheit und in den Lehrzeugnissen der „Reformation vorgebildeten Auslegung bewenden zu lassen, unter der „Bedingung, daß von da an das Formular der Vorhaltung an den „Ordinanden zu einem materiellen Bekenntnisse in Urworten der „Schrift und nach Analogie der Apostellehre übergehe; wovon oben „ein Beispiel gegeben worden ist.

„Mit letzterem hat sich zwar die ganze Kommission einverstanden „erklärt mit Einschluß des Korreferenten dieser Sache, aber derselbe „hat daneben ein andres Beispiel vorgelegt, welches die Kommission „sich nicht mit zugeeignet hat, so daß ihm vorbehalten bleibt, es im „eignen Namen vorzulegen.

„5. Da die Evang. Landeskirche auch in Ansehung ihrer übrigen „Thätigkeiten und Verhältnisse, theils in staats- und kirchenrechtlicher „Beziehung nach Außen, theils nach Innen in Hinsicht des Kate„chismus, der Liturgie und des kirchenregimentlichen Verfahrens ihren „Charakter und ihre symbolische Grundlage bezeichnen muß: so wird „in ihre zu erzielende Kirchenordnung, da wo diese das Bekenntniß „und die Lehre betrifft,

„1. die Benennung der in der Landeskirche geltenden evangeli„schen Bekenntnißschriften;

„2. eine mit den Grundsätzen des Gutachtens übereinstimmende „Erklärung über das leitende Ansehen der Symbole und das Maaß „dieses Ansehens; und

„3. nicht nur die Behauptung einer Uebereinstimmung der in „ihnen enthaltenen Lehre, sondern auch die Darlegung dieses Kon„senses im Wesentlichen vollständig angegeben, —

aufzunehmen sei." *)

Hiemit haben wir den Boden näher bezeichnet, auf welchem sich die umfassenden Verhandlungen der Synode über die ordinatorische Verpflichtung von der 18ten Sitzung ab mit derjenigen allgemeinen Betheiligung bewegten, welche dem hochwichtigen Gegenstande angemessen war. Nachdem sich zunächst Referent (Oberkonsistorialrath Nitzsch) und Korreferent (Hofprediger Sydow), der letztere in Beziehung auf die von ihm in Vorschlag gebrachte Verpflichtungsform, im Allgemeinen hatten vernehmen lassen, folgte zuerst eine Reihe von 25 Reden, in welchen der Inhalt des Gutachtens von den verschiedensten Seiten beleuchtet und beurtheilt, unterstützt oder widerlegt wurde (etwa ein Drittel der Redner sprach für, zwei Drittel gegen die Anträge), während deß Referent die Aufgabe löste, an einem geeigneten Abschnitte immer wieder die Einwürfe ablehnend und das Gutachten unterstützend einzutreten. So gelangte man bis zur 23sten Sitzung, in welcher man sich zuerst nach einer Diskussion über die besondere Frage: ob überhaupt eine ausdrückliche Erklärung seitens des Ordinanden gefordert werden solle? unter Vorbehalt der ferneren Beschlußnahme über Form, Inhalt und rechtliche Wirkung dieser Verpflichtung mit 65 gegen 5 Stimmen (welches

*) Hinsichts der fünften Position ist zu bemerken, daß dieselbe hier gleich in derjenigen vervollständigten Fassung aufgenommen worden ist, wie sie in der 34sten Sitzung an Stelle der ursprünglichen, welche gar nicht zur Diskussion kam, seitens der ersten Kommission der Synode übergeben worden.

Verhältniß sich später in das von 66 zu 4 umsetzte) mit № 1. der Resultate einverstanden erklärte, also den Grundsatz annahm,

daß eine irgendwie geordnete Lehrfreiheit und demzufolge ein das Lehramt verpflichtendes öffentliches Bekenntniß, an welchem der berufene und zu verordnende Geistliche ausdrücklich Theil nehme und welches rechtliche Wirkungen habe, ein Erforderniß und der Würde der Kirche angemessen sei.

Eben so entschied sich die Synode in Hinsicht auf die Form dieser Verpflichtung für die Bestimmungen des Gutachtens, nämlich einstimmig dafür,

daß Ordinandus mit dem Verpflichtungsformulare zuvor bekannt zu machen, und daß demselben keine eidliche Verpflichtung abzunehmen sei,

und sodann mit 60 gegen 10 Stimmen dafür,

daß der Ordinande sich das ausgesprochene Bekenntniß sammt dem Amte durch ein einiges feierlich erfordertes Ja zueigne.

Die Beschlußnahme über die rechtlichen Wirkungen dieser Verpflichtung, zu welcher zunächst mit vorläufiger Uebergehung des Inhaltes derselben vorgeschritten wurde, rief abermalige lebhafte Diskussion hervor, welche jedoch schon in der 24sten und 25sten Sitzung zu folgenden Resultaten führte. Zunächst fanden die im Gutachten aufgestellten, das Objekt der rechtlichen Kognition betreffenden beiden allgemeinen Grundsätze, nämlich

daß das Minus und Plus der positiven Erfüllung der Lehramtspflicht seitens der Kirche in ihrem Rechtsgebiete nicht kognoscirt oder gerichtet werde dürfe;

daß aber dagegen, was die offenbare Verläugnung der Lehramtspflicht oder ihre negative Wirkung anbelange, (wenn irgend eine Aufsicht über die Lehre zuläßig und sich wirksam zu äußern berechtigt sei) keine aggressive Polemik gegen den

Kern des Evangeliums, gegen die heilige Schrift und gegen die Symbole der Kirche auf der Kanzel, in der Katechese oder in der Seelsorge zu dulden sei, —

keinen irgend erheblichen Widerstand, so daß sie als einhellig angenommen zu betrachten waren. Nur darüber sprach sich noch die Synode und zwar nicht ohne Rücksicht auf das noch in Aussicht stehende Verpflichtungsformular durch einen Majoritätsbeschluß aus,

daß die ausdrückliche Ausdehnung des zweiten dieser Sätze auf eine schriftstellerische Polemik jener Art seitens der Geistlichen an diesem Orte nicht erforderlich sei.

In Betreff des Formalen der rechtlichen Wirkungen einigte man sich gleichfalls über die im Gutachten vorgeschlagenen 7 Hauptpunkte. Namentlich wurde mit überwiegender Majorität der erste dieser Sätze angenommen,

daß Heterodoxieen und Angriffe auf den evangelischen Glaubensgrund überall zu unterscheiden seien,

insofern unter Heterodoxieen nur das Hinausgehen über das herkömmliche System verstanden werde, — eine Unterscheidung übrigens, deren Wichtigkeit aus der Vergleichung des folgenden 2ten und 5ten Punktes hervorgeht. Gar nichts zu erinnern hatte die Versammlung gegen die folgenden drei Grundsätze:

daß auch in Bezug auf jene Heterodoxieen der öffentliche Lehrer überall verpflichtet sei, theils von den Amtsgenossen Erinnerungen anzunehmen, welche in den Grenzen der brüderlichen Bescheidenheit bleiben, theils eigentlich amtliche von seinen Vorgesetzten; ferner,

daß Beschwerden des Presbyteriums oder der Gemeindeglieder über Mißbrauch der Lehrfreiheit in der Regel an die Behörde der Kirchenvisitation zu richten sei, oder, wenn diese Visitation nicht abgewartet werden könne, jedenfalls zunächst an

die Kreissynode, welche sich der gütlichen Ausgleichung und Verständigung zu befleißigen und beide Seiten nach Befinden gegen einander zu vertreten oder an höhere Stelle zu berichten habe; endlich,

daß aber die Aufsichtsbehörde nach Umständen auch ohne Aufforderung der Zwischenbehörde die Initiative der Disciplin gegen dergleichen Mißbräuche ergreifen könne; und nur bei weiterem Verfahren die Ministerien, Kreissynoden, Presbyterien ins Mittel ziehen und deren Meinung, so wie das Verhältniß des sittlichen Ansehens und Wandels zu den Beschwerden über die Lehre in Betracht nehmen müsse.

Eben so wurde von der Synode auch der 5te Grundsatz angenommen,

daß, wenn es irgendwie streitig sei, ob der Mißbrauch der Lehrfreiheit, der als Thatbestand erkannt, aber durch keine Verständigung oder Besserung erledigt worden sei, wirklichen ärgerlichen Widerspruch gegen die Grundlagen der Kirchenlehre enthalte, — in diesem Falle das Gutachten einer theologischen Fakultät zu fordern sei;

es wurde indeß dabei erklärt, daß dieser Grundsatz bloß fakultativ zu verstehen sei, nämlich, daß in solchem zweifelhaften Falle sowohl die Behörde als der Angeschuldigte eben nur das Recht (nicht also die Verpflichtung) haben solle, das Fakultäts-Gutachten einzuziehen, resp. darauf zu provociren. Auch der 6te Punkt,

daß ein disciplinarisches Erkenntniß nie erlassen werden könne, ohne daß der Angeschuldigte gehört worden sei und Zeit zur Vertheidigung oder zur Zurücknahme erhalten habe, daß aber Suspensionen nach dem Grade der Aergerlichkeit des Vorfalls sofort eintreten könnten;

wurde von der Synode angenommen und nur einerseits noch dem Vorschlage beigestimmt, daß der Angeschuldigte mündlich gehört werden mögte, anderseits die Ansicht der Kommission adoptirt, wonach eine solche Amtsentlassung als ein rein kirchlicher Akt behandelt werden solle, durch welchen über den sittlichen Werth und die bürgerliche Geltung des Entlassenen in keiner Weise ein Urtheil abgegeben sei. Die Beschlußnahme endlich aber über den siebenten und letzten Punkt wurde nach vorgängiger Erwägung bis zur Erörterung der Verfassungsfrage ausgesetzt und an diesem Orte vorläufig nur der allgemeine Grundsatz ausgesprochen,

> daß bei der in Rede stehenden Remotion der Geistlichen vom Amte stets ein Zusammenwirken konsistorialer und synodaler Elemente statthaben solle.

Indem nun die Versammlung zur Berathung über die letzte, aber wichtigste Seite des vorliegenden Gegenstandes, nämlich über den Inhalt der Lehramtsverpflichtung fortschritt, einigte sich dieselbe zu allererst in der 25sten Sitzung zur einstimmigen Annahme des zweiten Punktes der oben verzeichneten Resultate, nämlich

> daß es nicht genüge, das Lehramt lediglich auf Schriftmäßigkeit und auf das richtschnurliche Ansehen des Wortes Gottes zu verpflichten; die lehrende, berufende, ordinirende Kirche müsse eine Stellung zu ihren Bekenntnissen nehmen.

Im weiteren Fortschritte trat die Rücksicht auf die Union in einer so hemmenden Weise der Berathung entgegen, daß die Versammlung sich genöthigt sah, die fernere Verhandlung über die ordinatorische Verpflichtung durch die über die Union so lange zu unterbrechen, bis die Beschlußnahme über dieselbe auf einen Punkt gediehen waren, wo diese selbst die Rückkehr zu der früheren Aufgabe nöthig machte. Indem wir uns den Bericht darüber vorbehalten, fahren wir fort, die ferneren Beschlüsse über den Inhalt der

Lehramtsverpflichtung vorzuführen. Es kam nämlich in der 29sten Sitzung der nächste Hauptpunkt der Resultate, betreffend das Verhältniß der **Vokation** zur Lehramtsverpflichtung, zur Verhandlung; der Inhalt desselben wurde aber nur theilweise berathen und nach Abänderung mehrerer Bestimmungen des vorliegenden Kontextes mit geringem Widerspruche seitens der Versammlung zuerst beschlossen:

daß, wo ein ordnungsmäßiges Verlangen der Gemeinden und Vokationsberechtigten, namentlich der Patrone (wobei jedoch die gegenseitige rechtliche Beziehung zwischen dem Patron und der Gemeinde der Beurtheilung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten bleibe), vorliege, daß der Geistliche auf ein lutherisches oder auf ein reformirtes Bekenntnißbuch berufen werde, — daß da von Seiten des Kirchenregimentes entgegen zu treten für unzuläßig erklärt werde.

Als sich nach dieser wichtigen Beschlußnahme von einer Seite her das Bedenken aussprach, es mögte durch dieselbe das Werk der Union wenn nicht in Frage gestellt, so doch gefährdet werden, so eignete sich noch die Versammlung, den obigen Beschluß ergänzend, gleichfalls fast einstimmig die Erklärung an,

daß durch die beschlossene Maaßregel die Entwickelung und das Bestehen der Union nicht gefährdet werden solle.

Der noch übrige zweite Theil der vorliegenden dritten Position erregte zwar theils durch seinen Inhalt an sich, theils durch sein Verhältniß zur folgenden vierten mannigfaltige Bedenken und Verhandlungen; es einigte sich indeß die Versammlung in der 30sten Sitzung unter Weglassung des Schlußpassus dahin,

daß das Kirchenregiment sich einer neuen Einführnng der unbedingten Verpflichtung auf bestimmte symbolische Bücher zu enthalten habe.

Am lebhaftesten und anhaltendsten wurde endlich die Diskussion, als es an die 4te Position der Resultate und somit an den Kern des Gutachtens, an die artikulirte Bestimmung des Inhaltes der Lehramtsverpflichtung ging. Hier, auf diesem entscheidenden Punkte ergriff der bei weitem größte Theil der Versammlung für oder wider nach einander mit zunehmendem Eifer das Wort; die darüber geführten Reden und Debatten füllten die 30ste, 31ste und 32ste Sitzung. In der letztgenannten, am 1. August, die sich eben deßhalb von 10 Uhr früh bis 6¼ Uhr Abends verzog, kam es endlich zur definitiven Fragestellung, welche der Vorsitzende in folgender Weise formulirte:

> Ist die Versammlung mit dem Vorschlage der Kommission einverstanden: daß auf die in den Bekenntnissen der allgemeinen Christenheit und den Lehrzeugnissen der Reformation vorgebildete Auslegung, im Sinne der von der Kommission gegebenen Erläuterung, im Allgemeinen hingewiesen werde unter der Bedingung, daß von da das Formular der Vorhaltung an den Ordinanden zu einem materiellen Bekenntnisse übergehe? —
>
> Dabei bleibe jedoch einer besonderen Vereinigung vorbehalten sowohl die nähere Fassung der von Allen als nothwendig anerkannten Verweisung des Ordinanden auf die h. Schrift, als auch die besondere Fassung jener Hinweisung auf die in den Bekenntnissen der allgemeinen Christenheit und den Lehrzeugnissen der Reformation vorgebildete Auslegung.
>
> Sodann werde dabei ausdrücklich vorausgesetzt:
>
> 1. daß den Symbolen und Bekenntnißschriften in der Kirchenordnung ihr voller Werth und ihre ganze Be-

deutung gesichert werde, wie dies auch von der Kommission selbst beantragt worden;

2. daß das in das Ordinationsformular mit aufzunehmende materielle Bekenntniß kein neues Symbol oder ein neues Bekenntniß der Kirche selbst beabsichtige, sondern nur die Aufstellung eines, die Verpflichtung des Ordinanden mit Rücksicht auf die rechtliche Wirkung derselben bestimmenden Bekenntnisses;

3. daß eine Fassung gewählt werde, welche das Interesse der Union sicher stelle.

Auf diese Frage erklärte sich die Majorität der Versammlung mit 49 Stimmen gegen 17 *) für die Bejahung; die 17 dissentirenden Stimmen aber gaben auf Erfordern die Motive ihres Dissenses zu Protokoll, um eine bereits bestimmte, aus der vergrößerten ersten Kommission bestehende Fassungskommission in den Stand zu setzen, durch Ermittelung eines geeigneteren Ausdruckes auch ihre Zustimmung noch, wo irgend möglich, zu vermitteln.

Nach endlicher Beseitigung dieser Hauptfrage beschloß die Versammlung noch in Beziehung auf den Gebrauch des apostolischen Symbolums im Ordinationsakte, jedoch ohne vorgängige besondere Diskussion über diesen wichtigen Punkt, mit bloßer Bezugnahme auf die darüber in der bisherigen Verhandlung gelegentlich vorgekommenen Bemerkungen, zuerst mit 43 gegen 23 Stimmen,

daß das apostolische Glaubensbekenntniß mit dem in dem

---

*) Es wird interessant sein, bei diesen entscheidenden Abstimmungen die Namen der dissentirenden Mitglieder, wie sie die Protokolle angeben, genannt zu sehen. In diesem Falle befanden sich in der Minorität die Herren: Albert, Böhmer, Graf v. Finkenstein, Göschel, Hahn, Heubner, v. Massenbach, v. Meding, Natorp, v. Rappard, Richter, Sartorius, Stahl, Strauß, v. Thadden, Twesten und Wiese.

neuen Ordinationsformulare vorzuschlagenden materiellen Bekenntnisse nicht in Verbindung zu setzen sei;

sodann aber noch fast einstimmig,

daß kein Grund vorhanden sei, den liturgischen Gebrauch des Apostolikum's bei der Ordinationshandlung im Munde des Ordinanden für unzuläßig zu erklären.

Indem somit eine erneute Fassung eines dem obigen Beschlusse gemäßen Ordinationsformulares noch in Aussicht gestellt blieb, ging die Berathung zu der letzten Position der Resultate des Gutachtens über, wonach wie bisher die Reinheit, so die Einheit der Lehre durch Bestimmung über eine in die Kirchenordnung aufzunehmende Lehrordnung sicher gestellt werden sollte. Der Vorsitzende wünschte zunächst, daß sich die Versammlung darüber entscheide, daß die dort angegebenen drei Punkte in der Kirchenordnung ihre Erledigung finden mögten, sodann aber über das wie derselben weiter beschließe. Der Gegenstand beschäftigte die Synode während der 34sten und 35sten Sitzung. Auch nach Beendigung der Diskussion nahm die Versammlung Anstand, sich über die erste der beiden Fragen auf einmal zu erklären. Nach Theilung derselben aber entschied sich dieselbe einstimmig dafür,

daß in die zu erzielende Kirchenordnung sowohl die Benennung der in der Landeskirche geltenden evangelischen Bekenntnißschriften als auch eine mit den Grundsätzen des Gutachtens übereinstimmende Erklärung über das leitende Ansehen der Symbole und das Maaß dieses Ansehens aufzunehmen sei;

mit Ausnahme weniger Stimmen beschloß sie dann auch über den dritten Punkt,

daß in diese Kirchenordnung nicht nur die Behauptung einer Uebereinstimmung der in den Symbolen enthaltenen Lehre,

sondern auch die Darlegung dieses Consensus, im Wesentlichen vollständig angegeben, aufgenommen werden solle.

In Betreff endlich des Wie oder der Formulirung dieser Lehrordnung faßte die Synode nach kürzeren Debatten den dreifachen Beschluß (einstimmig die beiden ersten, den letzten mit 62 gegen 6 Stimmen)

daß der verstärkten und zur Fassung des Ordinationsformulars bereits bestimmten ersten Kommission nunmehr auch übertragen werde: 1. eine Ansicht über die zu nennenden Bekenntnißschriften auszusprechen, 2. eine Erklärung über das leitende Ansehen der Symbole und das Maaß dieses Ansehens, endlich 3. ein Gutachten über das Verfahren und die Mittel, mit deren Hilfe eine materielle Darlegung des Konsensus der Bekenntnisse zu erreichen wäre, abzugeben — mit einem Worte, den Entwurf einer Lehrordnung auszuarbeiten.

Auf diese Weise blieben jetzt nur noch die beiden Formulare zu № 4. und 5 der Resultate, das Ordinationsformular und die Lehrordnung, für die Berathung übrig. Die Thätigkeit der verstärkten ersten Kommission machte es möglich, daß das erste von beiden schon in der 37sten Sitzung zur Diskussion kommen konnte. Es lautete wörtlich folgendermaaßen:

Entwurf eines Ordinations-Formulars.

Wer zum Lehramt der evangelischen Kirche gesetzmäßig berufen ist und durch Gebet und Handauflegung dazu eingesegnet werden soll, hat öffentlich zu bezeugen, daß er im evangelischen Gemeindeglauben stehe, demnach zum Ersten weder seine eignen Meinungen noch irgend welche menschliche

Satzungen, sondern das Wort Gottes in den prophetischen und apostolischen Schriften zum Richtmaaß seiner Lehre nehme, zum Andern, daß er in derjenigen Auslegung der heiligen Schrift, welche nach dem Gesetz der Sprachen durch den heiligen Geist geschieht, unter Gottes Beistand treulich und fleißig fortfahren wolle, in Einigkeit mit den Bekenntnissen allgemeiner Christenheit und mit den Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche, als Zeugnissen von den Grundthatsachen und Grundwahrheiten des Heils und Vorbildern gesunder Lehre.

(Hier folgt auf die Frage nach der Zustimmung des Ordinanden die Antwort desselben.)

Hiernach frage ich Euch insonderheit:

Ob Ihr mit der allgemeinen Christenheit auf Erden bekennet Gott den Vater, den Sohn und den heiligen Geist?

Sodann:

Ob Ihr mit der gesammten evangelischen Kirche

zum Ersten, Jesum Christum, den eingebornen Sohn Gottes, der sich selbst entäußerte und Knechtsgestalt annahm, bekennet als den einigen Mittler, sintemal er als Prophet von Gott, mächtig von Thaten und Worten, den Frieden verkündiget hat, dahingegeben ist um unsrer Sünde willen und um unsrer Gerechtigkeit willen auferwecket, darnach sich gesetzet hat zur Rechten der Majestät in der Höhe und herrschet ewiglich als das Haupt der Gemeinde, die er sammlet und er-

hält mittelst des Wortes und der heiligen Sakramente durch den heiligen Geist, der von ihm gesendet in unsere Herzen uns Jesum nennen lehret unsern Herrn und die Gnade erkennen, so uns in ihm geschenkt ist? Zum Andern, ob Ihr im Glauben an solche frohe Botschaft von der freien Gnade Gottes in seinem geliebten Sohne bekennen und bezeugen wollet, daß wir allzumal Sünder sind, aber Kinder Gottes werden durch den Glauben an Christum, in welchem wir, gerechtfertigt vor Gott aus Gnaden ohne Verdienst der Werke das Pfand des unvergänglichen Erbes haben, das behalten wird im Himmel, und daß wir durch denselbigen Glauben, der in der Liebe kräftig die Früchte des Geistes hervorbringt, in täglicher Erneuerung des Herzens vollbereitet werden auf den Tag Jesu Christi?

(Hier folgt das zweite Ja des Ordinanden.)

Nachdem sich nun in der 37sten Sitzung mehr denn 20 Redner theils gegen den ganzen Entwurf, theils gegen einzelne Stellen desselben und vornehmlich gegen diejenige, welche die Beziehung des Ordinanden zu den kirchlichen Bekenntnissen ausdrückt, erhoben hatten: brachte der Vorsitzende denselben in der 38sten Sitzung dergestalt zur Abstimmung, daß die vorgekommenen Amendements der Reihefolge nach einer Beschlußnahme der Versammlung unterworfen wurden. Aus der Aufzählung derselben wird sich leicht das Maaß und die Art der kritischen Thätigkeit erkennen lassen, welche auf diesen wichtigen Gegenstand verwandt worden ist. Wir werden uns dabei einer verkürzten Ausdrucksweise bedienen können, wenn

wir die Bemerkung voranschicken, daß sich die Zahl der anwesenden Votanten auf 63 in der 38sten, auf 62 in der 39sten Sitzung belief.

Zuerst wurden die in Vorschlag gebrachten Veränderungen:

Predigtamt statt: Lehramt, und

erklären statt: bezeugen

von den Antragstellern selbst zurückgezogen; sodann das Amendement

gemeinsamer Glaube der evangelischen Kirche statt: Gemeindeglauben

von einer überwiegenden Majorität angenommen. Der Vorschlag, zwischen den prophetischen und apostolischen Schriften noch der Evangelien zu gedenken, so wie der andere, vor den Worten: in derjenigen Auslegung ꝛc. einzuschalten: bei Verkündigung des Wortes Gottes, beide wurden einfach abgelehnt. Die Stelle: welche nach dem Gesetz der Sprachen durch den heiligen Geist geschieht, wurde gleichfalls mehrfach amendirt. Allein es wurde die vorgeschlagene Lesart:

und in der Kraft des h. Geistes, mit großer Majorität,

durch die Erleuchtung des h. Geistes, ebenso,

in derjenigen Auslegung der h. Schrift, welche aus ihr selbst nach dem Gesetz der Sprachen und durch den h. Geist hervorgeht, mit 56 Stimmen,

hervorgeht für: geschieht, mit 44 Stimmen,

nach dem Gesetz der Sprachen und durch ꝛc., mit 40 Stimmen,

die ursprüngliche Fassung aber endlich: welche sie (die h. Schrift) sich durch das Gesetz der Sprachen und den Geist Christi giebt, mit 32 Stimmen

verworfen, während das Amendement:

im Licht und in der Kraft des h. Geistes statt: durch den h. Geist

von dem Antragsteller selbst zurückgezogen wurde.

Bei den darauf folgenden Worten: in Einigkeit mit den Bekenntnissen u. s. w. entspann sich aufs Neue eine ausgedehnte Debatte über eine angemessene Formulirung des Passus, indeß wurden zuletzt sämmtliche Versuche einer präciseren oder emendirten Fassung verworfen; und zwar das Amendement:

nach Anleitung statt: in Einigkeit, mit 59 St.,

in Einigkeit mit den Zeugnissen von den Grundthatsachen und Grundwahrheiten des Evangeliums, welche in den Bekenntnissen allgemeiner Christenheit und den Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche, unsern Vorbildern gesunder Lehre, aufgestellt sind, mit 44 St.,

in Einigkeit mit den Bekenntnissen u. s. w., als in welchen die Grundthatsachen und Grundwahrheiten des Heils bezeugt und die Vorbilder gesunder Lehre gegeben sind, mit 60 St.,

um sich und die Gemeinde zu erbauen in dem Glauben an die Grundthatsachen und Grundwahrheiten des Heils, welche bezeugt sind in den Bekentnissen allgemeiner Christenheit und in den Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche als Vorbildern gesunder Lehre, mit 36 St.

um sich und die Gemeinde zu erbauen auf dem Grunde des Glaubens, der bezeugt ist in den Bekenntnissen u. s. w. wie in dem vorherigen Amendement, mit allen 63 St.,

in Einigkeit mit den Bekenntnissen u. s. w., weil und in so weit sie Zeugnisse von den Grundthatsachen und Grundwahrheiten des Heils sind, mit 50 Stimmen;

den Kommissionsvorschlag mit einer die Worte des letzten Amendements als authentische Auslegung enthaltenden Anmerkung in die Agende aufzunehmen, mit 58 Stimmen.

Nach Beseitigung aller dieser Verbesserungsversuche wurde endlich über den Vorschlag der Kommission mit Einschluß der Erklärung, daß der Sinn desselben dem Sinne der beiden letzterwähnten Amendements entspreche, abgestimmt und derselbe mit 46 Stimmen gegen 17 angenommen. Geringere Bedenken gegen den Schluß des ersten Theiles wurden noch zu Anfange der 39sten Sitzung zurückgezogen und somit die von der Kommission vorgeschlagene Fassung dieses Theiles mit der einen oben angeführten Emendation ohne Weiteres adoptirt. Als sich gegen die am Schlusse dieses ersten Theiles dem Ordinanden vorzulegenden Frage mit Bezugnahme auf die am Schlusse des Ganzen erfolgende ein Bedenken erhob, sah sich der Referent veranlaßt, über den Zusammenhang des ersten und zweiten Theils folgenden Aufschluß zu geben. „Der erste Theil „enthalte eine Verpflichtung auf das Formale und Allgemeine, „der zweite Theil eine Verpflichtung auf das Materielle und „Besondere des Bekenntnisses. Nach dem Sinne der Kommission „sollen beide Theile einander decken. Der materielle Theil enthalte „einen Haupt-Inbegriff der Heilslehre, nämlich Christus als den „erlösenden Heiland, und hierin die erste aller Grundthatsachen „und Grundwahrheiten. Dieser erste und alleinige Grund, Christus, sei durch Hinzufügung der begleitenden Hauptmomente weiter „explicirt, und diese Explikation werde als genügend angesehen zu „dem besondern Zwecke, um das Maaß der rechtlich bindenden „Lehramtspflicht auszudrücken. In sofern enthalte also der materielle Theil des Formulars allerdings die Grundthatsachen und „Grundwahrheiten des Heils, aber nur ad hoc d. h. nur zu dem „oben angegebenen speziellen Zwecke, nicht in dem Sinne, als ob da-

„mit allgemein und in jeder Beziehung die Grundthatsachen und „Grundwahrheiten erschöpft wären. Diese Bedeutung des materiellen „Theils werde dadurch nicht verändert, daß auf den ersten formellen „Theil eine zustimmende Erklärung des Ordinanden gefordert werde; „indem diese Verpflichtung nicht leicht eine Veranlassung geben „könne, Folgerungen rechtlicher Natur daraus abzuleiten, es sei „denn, daß der einzelne Geistliche in eine aggressive Polemik wi- „der die Schrift oder wider die Symbole überginge."

Nachdem hierauf die Versammlung sich noch einstimmig für das Beibehalten der Frage entschieden hatte, wurde zu dem zweiten, dem materiellen Abschnitte des Ordinationsformulares übergegangen.

Der Vorsitzende begann die Diskussion darüber mit der Erklä- rung: „Die Aufgabe der Kommission sei dahin gerichtet gewesen, „nicht im Namen der Kirche ein neues Bekenntniß aufzustellen, „sondern nur ein Bekenntniß, welches das Maaß enthalte, wonach „der Ordinande gerichtet werden solle, wenn über seine Lehre Zweifel „entstehen, ob er nämlich als Lehrer in der Kirche ferner geduldet „werden dürfe oder nicht. Der materielle Theil des Formulars „sollte daher nicht das Ganze des kirchlichen Bekenntnisses enthal- „ten, auch nicht das Ganze der Lehramtspflicht, sondern nur den „ganzen Umfang dessen, was zu diesem besondern Zwecke unerläß- „lich sei. Ein solches Bekenntniß nun hätte die Kommission ent- „weder aus einem der bestehenden Symbole übernehmen können (sie „habe dieß aber vermieden, theils um nicht eine bestimmte kon- „fessionelle Färbung anzunehmen, theils um die Frage nicht zu ver- „anlassen, weßhalb diese oder jene Bestimmung nicht mit über- „nommen sei), oder sie hätte einen neuen dogmatischen Ausdruck „suchen können, wobei sie aber noch größeren Mißverständnissen „ausgesetzt gewesen wäre; deßhalb habe sie in Urworten der Schrift „das Bekenntniß ausgedrückt." Trotz dieser Erklärung erhob sich

sogleich über den Sinn des Wortes „insonderheit" aufs Neue und lebhafter noch die früher schon stattgehabte Debatte, indem dasselbe von einer Seite her für vieldeutig und überflüßig, von der andern für unentbehrlich erklärt wurde. Auch nachdem die Synode mit 45 gegen 17 Stimmen ausdrücklich zu Protokoll erklärt hatte,

daß es ihre Absicht nicht sei, durch das materielle Bekenntniß des Ordinationsformulars die Grundthatsachen und Grundwahrheiten des Christenthums zu erschöpfen, sondern eine Bürgschaft und einen Maaßstab der Verantwortlichkeit für die evangelische Amtsführung des Ordinanden zu gewinnen,

gelang es nicht, den Ausdruck des Entwurfes zu retten, sondern die Synode beschloß mit 32 Stimmen,

daß das Wort „insonderheit" unter Vorbehalt eines noch zu bestimmenden Ersatzes gestrichen werden solle.

Unter den zahlreichen Vorschlägen für einen solchen Ersatz gewann die allgemeinste Zustimmung die Formel:

Und da diese Grundthatsachen und Grundwahrheiten vornehmlich in Folgendem bestehen, so frage ich euch ꝛc.,

welche Emendation endlich mit 35 Stimmen angenommen wurde.

In Beziehung auf den weiteren Text des Entwurfes wurden zunächst die Amendements:

Ob ihr mit der allgemeinen Christenheit auf Erden bekennet, daß sich Gott geoffenbaret hat als Vater, Sohn und heiliger Geist statt: bekennet Gott den Vater, den Sohn und den heiligen Geist, und

Mensch wurde, für: Knechtsgestalt annahm,

von den Antragstellern selbst fallen gelassen, dagegen der Vorschlag,

der sich der Herrlichkeit, welche er beim Vater hatte, entäußerte statt: der sich selbst entäußerte, zu setzen,

mit 36 Stimmen verworfen. Ebenso fanden die in Vorschlag gebrachten Zusätze:

empfangen von dem heiligen Geiste, und
und gehorsam war bis zum Tode am Kreuze,

keine Unterstützung in der Versammlung; wogegen das Amendement,

und als der einige Hohepriester uns durch seinen Tod mit Gott versöhnt hat, da er ist dahingegeben rc.

mit 35 Stimmen acceptirt wurde.

Alle noch übrigen bessernden oder zusetzenden Vorschläge, als:

zur Rechten des Vaters oder der Herrlichkeit, statt: der Majestät in der Höhe,
und durch den h. Geist, statt: durch den h. Geist,
wegzulassen den Passus: der von ihm gesendet in unsere Herzen rc.,
durch den lebendigen Glauben, statt: durch den Glauben,
im Gehorsam und in der Liebe, statt: in der Liebe,
Früchte des heiligen Geistes, statt: Früchte des Geistes,

fanden theils zu wenig, theils gar keine Unterstützung, so daß zur schließlichen Abstimmung über den Entwurf geschritten werden konnte, in Folge dessen das an drei Stellen emendirte Formular mit 48 gegen 14 Stimmen angenommen wurde. Die berichtigten Stellen finden sich im Entwurf

S. 64. vorletzte Z., wo es heißen muß: im gemeinsamen Glauben der evangelischen Kirche,
S. 65. Z. 13., wo gelesen werden muß: Und da diese Grundthatsachen und Grundwahrheiten vornehmlich in Folgendem bestehn, so frage ich euch, und
S. 65. Z. 22., wo eingeschaltet werden muß: und als der einige Hohepriester uns durch seinen Tod mit Gott versöhnt hat, da er ist dahingegeben u. s. w.

Nach Beendigung dieser wichtigen Verhandlung blieb nur noch die über die beschlossene Lehrordnung übrig, welche erst in der 51sten Sitzung zur Sprache kommen konnte. Die Kommission hatte der ihr in der 35sten Sitzung gewordenen Aufgabe genügt und den von ihr ausgearbeiteten Entwurf in Folgendem der Synode vorgelegt:

Vorschläge der Ersten Kommission

zu **Positio** 5. der Resultate ihres Gutachtens über die ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen.

I.

Die Symbole, die in der evangelischen Landeskirche Geltung haben, sind:

1. die ökumenischen, nämlich das apostolische, Nicänische und Athanasianische Symbol,
2. die Augsburgische Confession, als das zugleich staatsrechtliche und überhaupt angesehenste Bekenntniß der deutschen evangelischen Kirche, und die sich darauf beziehende Märkische Confession, wobei die zweite Helvetische und die Französische Confession in der Geltung anerkannt werden, welche sie bei einzelnen Gemeinden haben,
3. die beiden Katechismen Luther's und der Pfälzische oder Heidelberger Katechismus,
4. diejenigen Schriften, in welchen sich das Bekenntniß weiter entwickelt und erklärt hat, die Apologie der Augsburgischen Confession und die Schmalkaldischen Artikel, das Leipziger Gespräch und die Thorner Deklaration.

Auf die übrigen Symbole, insofern sie in den verschiedenen Landestheilen Geltung gehabt haben, zu vociren bleibt den Patronen und Gemeinden vorbehalten.

II.

Die evangelische Kirche ist, wie ihr Name es darthut, in dem Evangelio gegründet, und um des göttlichen Wortes willen, an welches sie glaubt, und welches sie bewahrt, zur Freiheit von Satzung und Buchstaben berufen. Daher haben die Zeugnisse vom Glauben, welche sie der Welt und sich gegeben, und durch die sie sich in Ansehung aller Hauptartikel im Besitze einer schriftmäßigen

öffentlichen Lehre weiß, ihre volle und beständige Geltung nur in Zurückführung auf den Grund heiliger Schrift, und im lebendigen Zusammenhange mit dem Glauben der christlichen Gemeinde und mit der theologischen Wissenschaft, welche von ihnen getragen wird, und ihnen zur Bewährung gereicht.

Dessen ungeachtet hat das kirchliche Verfahren und amtliche Thun, und zwar in dem Grade mehr, als es im Namen der kirchlichen Gemeinschaft geschieht, den nächsten Grund seiner Berechtigung allezeit in dem geltenden Bekenntnisse nachzuweisen; und eine Verleugnung und Aufhebung dieser symbolischen Bürgschaft der öffentlichen Lehre und persönlicher Lehrfreiheit kann weder auf dem Gebiete der lehramtlichen, noch der liturgischen oder der kirchenregimentlichen Thätigkeit zu Recht bestehen, namentlich und vorzüglich, wenn es entweder die Grundthatsachen und Grundwahrheiten des Heils in Christo gilt, durch welche sich das Christenthum von andern Religionen unterscheidet, oder die Grundlehren der Heils-Ordnung, durch welche die evangelische Kirche der römisch-katholischen gegenüber steht, oder die Prinzipien der evangelischen Lehre und Kirchen-Ordnung, kraft deren sie sich gegen Anarchie und schwärmerisches Sektenwesen verwahrt und geschützt hat. —

Obgleich die evangelische Kirche dieses Landes in ihrer Einheit sich zu keinem Sonder-Symbole als solchem bekennt, so erkennt sie doch den einzelnen Gemeinden, deren ordnungsmäßig erklärter Wille es ist, das Recht zu, ihre Lehre, gottesdienstliche Uebung, Sakramentsfeier und Disciplin in Gemäßheit ihres besondern Bekenntnisses fortzuführen, und die Geistlichen durch die Vokation darauf zu verpflichten; und dafern nur die letztere ordnungsmäßig erfolgt ist, hat das Kirchenregiment mittels der Bestätigung und Einweisung diesem Verhältnisse Schutz und Gewähr zu ertheilen. Die zuvor gegebene Erklärung über das Ansehen der Bekenntnißschriften erstreckt sich demnach auch auf die Verbindlichkeiten, welche von den Geistlichen innerhalb solcher Gemeinden übernommen worden sind. Diese Berechtigung für dergleichen Gemeinden schließt aber die Pflicht ein, sich in ihrem Organe und auf dem Gebiete öffentlichen, amtlichen Lehrens und Handelns jeder Kundgebung zu enthalten, durch welche die lutherische oder die reformirte Konfession, oder die evangelische Union, oder die Landeskirche im Allgemeinen als schriftwidrig, unevangelisch, unchristlich dargestellt würde.

III.

Die evangelische Kirche dieses Landes, in ihrer Einheit Pflegerin der evangelischen Union in Lehre und Bekenntniß, gründet

sich auf den einigen und übereinstimmenden Lehrinhalt der ganzen evangelisch-protestantischen Reformation und ihrer Bekenntnißschriften, behauptet diesen von jeher in irgend einer Weise anerkannten Konsensus, und ist bestrebt, ihn immer vollkommener aufzuweisen und darzulegen. Dieser Konsens begreift alle die Lehren in sich, welche nach dem Zeugniß des göttlichen Wortes und der Reformation für christliche Glaubens-, Lebens- und Bekenntniß-Gemeinschaft grundlegend sind; und hat sich eine Erkenntniß und Darlegung desselben seit den Zeiten der Reformation in den trefflichsten Zeugnissen, namentlich in dem Konsensus von Sendomir vom Jahre 1570, in der darauf gegründeten kirchlichen Vereinigung der lutherischen und reformirten Evangelischen mit den Böhmischen Brüdern im Königreich Polen, in der zu Genf im Jahre 1581 herausgegebenen **Harmonia Confessionum etc.**, in der **Confessio Marchica** oder **Sigismundi** von 1614, und besonders in dem Leipziger Gespräche vom Jahre 1631 zwischen chursächsischen, churbrandenburgischen und fürstlich Hessischen Theologen, fortgepflanzt. Er besteht seinen Grundzügen nach in Folgendem:

Zum Ersten in dem Bekenntnisse, durch welches die Reformation ihre Uebereinstimmung mit der alten apostolisch-christlichen Kirche behauptet, und sich von den Häresieen losgesagt hat, welche den geschichtlichen Grund und Charakter des Christenthums aufheben oder verändern, nämlich in dem Bekenntnisse zu dem dreieinigen, ewigen, allwissenden und heiligen Gotte, dem Schöpfer und Erhalter der Welt, der sich uns als Vater, Sohn und heiliger Geist geoffenbart hat; so wie zu der Menschwerdung des eingebornen Sohnes Gottes in Jesu Christo, und zu den übrigen Thatsachen des Heils, auf welche die Apostel Predigt und Kirche gegründet haben, und die in den Bekenntnissen der allgemeinen Christenheit bezeichnet sind.

Zweitens in dem einmüthig ausgesprochenen Grundsatze, daß jede Ueberlieferung der Kirche an dem maßgebenden Ansehen der kanonischen heiligen Schrift ihre Bedingung und Schranke habe; daß die Entscheidung der kirchlichen Lehrstreitigkeiten nicht auf dem Ausspruche eines unfehlbaren Lehramts, sondern auf der heiligen Schrift vermöge ihrer Zulänglichkeit und Deutlichkeit beruhe, und daß die Apokryphen des A. T., wenngleich ihr Gebrauch in beiden evangelischen Konfessionen theilweise ein verschiedener ist, doch zu diesem Grunde der Lehren vom Glauben und den Geboten Gottes nicht gehören.

Er bestehet ferner in der Lehre, daß nicht durch den Willen und nach der Ordnung Gottes, welcher kein Urheber des Bösen ist, sondern durch den eignen Willen der Kreatur der Mensch in

Sünde gefallen, und daß er um der Sünde willen verdammlich sei; daß derselbe natürliche Mensch aus eigner Kraft zwar eine bürgerliche Gerechtigkeit sich zu verschaffen, aber nicht das göttliche Gesetz in seinem Wesen zu erfüllen, oder sich Vergebung der Sünden bei Gott zu verdienen vermöge; daß die Barmherzigkeit Gottes dennoch das menschliche Geschlecht nicht verlassen, sondern sich an ihm auf mancherlei Weise, endlich durch die Sendung seines Sohnes in die Welt bezeugt habe, welcher unsre Erlösung vollbracht hat als unser einiger Mittler, und in seiner hohenpriesterlichen Wirksamkeit jede andere ergänzende, oder sonst hinzukommende Genugthuung für die Sünde, in seinem königlichen Amte aber jede menschliche Herrschaft über die Kirche ausschließe. Nicht minder ist die evangelische Kirche beider Seiten einverstanden in der Lehre von der göttlichen Rechtfertigung des Sünders aus lauter Gnade durch den Glauben an Christi Versöhnung, und von den guten Werken, welche aus der Liebe hervorgehen als Früchte und Zeugnisse des lebendigen Glaubens, und um des Gottes willen, der sie geboten hat, und dem zu Ehren sie geschehen, nothwendig sind. Aus diesen Sätzen erhellet die Uebereinstimmung in der Lehre von der Buße, Wiedergeburt und täglichen Erneuerung.

Dieser Konsens besteht ferner in den Erklärungen, welche die Reformation über die Unmöglichkeit von guten Werken, welche die Forderung des Gesetzes übersteigen, so wie über die nicht außerhalb sondern innerhalb der natürlichen von Gott gestifteten Stände, der Ehe, des häuslichen und des bürgerlichen Lebens anzustrebende Vollkommenheit der Nachfolge Christi einstimmig abgegeben hat;

ferner in dem Bekenntnisse von der Kirche, von den Gnadenmitteln und den kirchlichen Ordnungen; daß die Kirche, deren Wahrheit an der Lauterkeit der Lehre und der schriftmäßigen Verwaltung der Sakramente erkannt werde, zwar wesentlich die Gemeinde der Heiligen oder Gläubigen sei, daß sie aber das Innere nicht richte, und von der Gesinnung und Würdigkeit der Verwaltenden die Wirkung der Gnadenmittel nicht abhängig mache, daß es ihr jedoch gebühre, durch Lehre und Pflege, sowie durch Zucht und Ordnung die Berufenen heranzubilden und sich von Aergernissen zu reinigen; daß das Amt der Predigt von göttlicher Stiftung und ordnungsmäßig zu bestellen sei, und daß eine von dem äußern Worte in heiliger Schrift losgerissene Erleuchtung und Sendung keine Anerkennung finden könne; daß die Taufe und das heilige Abendmahl als die alleinigen sacramentlichen Stiftungen des Neuen Testaments bis auf die Zukunft des Herrn fortzusetzen seien; daß sie nicht durch die äußerliche Verrichtung, sondern kraft der Glauben weckenden und Glauben fordernden Verheißung Heil

und Segen wirken, und daß die Kirche Ordnungen des Gottesdienstes, der Sakramentsfeier, und Sitte, auch Armenpflege einzurichten habe, nur daß dergleichen Werke und Einrichtungen nicht gegen das Evangelium verstoßen, noch um des Heiles der Seele willen für nöthig oder unveränderlich geachtet werden dürften;

endlich in den Lehren von den zukünftigen Dingen, wie sie schon in den Bekenntnissen allgemeiner Christenheit begriffen sind, und in Allem, was zur Hoffnung auf Christum in Kreuz und Leiden gehört, überhaupt in der Lehre vom christlichen Leben und seligen Sterben.

Neben diesem, die evangelische Kirchengemeinschaft tief begründenden Consensus besteht nun zwar eine Verschiedenheit der Lehren von den Sacramenten überhaupt, insonderheit von dem heiligen Abendmahle, von der Beichte und dem Amte der Schlüssel und von der Gnadenwahl, welche sich innerhalb der Reformation gebildet und in den Sondersymbolen mehr oder minder ausgedrückt hat: allein abgesehen davon, daß sie denjenigen deutschen Bekenntnissen, welche das ausgebreitetste Ansehen erlangt haben, in ihrer ganzen Schärfe nicht einwohnt, und daß sie großentheils in eine Mannichfaltigkeit theologischer Auslegung und christlicher Privatmeinung allmählig übergegangen ist, so läßt sich selbst in diesen Lehren aus den Darlegungen des Dissensus, welche auf beiden Seiten stattgefunden haben, von Neuem, und zwar schon nach Anleitung des Leipziger Gesprächs über die Artikel des Augsburger Bekenntnisses und anderer Urkunden, ein bedeutender Konsensus herausstellen, welcher auf Einheit im Schriftgrunde hinweiset, und bereits jetzt unter Vorbehalt weiterer Verständigung folgendermaßen erklärt werden kann. Was nämlich die Lehre von der Gnadenwahl anlangt, so läßt es sich unzweideutig als Bekenntniß der Evangelischen Kirche erkennen, was in folgenden Sätzen enthalten ist und die praktische Seite des Dogmas ausmacht:

1. Da es der in Christus geoffenbarte Wille Gottes ist, daß der Sünder nicht sterbe, sondern lebe, nämlich daß er durch die Predigt vom Kreuze sich bekehren lasse und durch den Glauben selig werde, so ist der berufende Gnadenwille Gottes in seiner Beziehung auf Alle, die das Evangelium hören, wahrhaft und ernstlich.
2. Diejenigen aber, welche kräftig berufen werden, dürfen es nicht ihrem Laufen oder Glaubensverdienste zuschreiben, sondern allein der Barmherzigkeit und Wahl ihres Gottes, daß er sie angenehm gemacht hat in dem Geliebten, und diejenigen, welche das Heil nicht erlangen, haben es nicht der Ohnmacht des Evangeliums, noch der Unwahrheit des Gnadenrufes, sondern ihrem Ungehorsam gegen das Evangelium

und ihrem Widerstreben gegen den Geist der Gnade zuzuschreiben.

3. Welche aber durch den Glauben gerechtfertigt Frieden haben und Früchte der Gerechtigkeit, die sollen auch unter schweren Anfechtungen getrost sein, daß ihnen nicht bloß eine zeitliche und vergängliche Gnade widerfahren ist, da sie gläubig wurden, sondern ein ewiger Vorsatz und Rath der Liebe Gottes sich an ihnen offenbart hat, und sollen kraft dieses Trostes ihre Erwählung fest zu machen streben.

In Ansehung der Sakramente lehret dieselbe Evangelische Kirche einhellig:

1. Christus, in dessen Gemeinschaft das Heil ist, hat dieses Heil uns erworben und eignet es uns zu. Die Mittel seiner Gnadenwirkung sind Predigt und Bundessiegel. Das Gnadenbundessiegel ist ein zwiefaches, die Taufe und das heilige Abendmahl; jenes dient zur Begründung des Lebens im Gnadenbunde mit dem Heilande, dieses zur Erfüllung, Erneuerung und Vervollkommnung desselben. Das Gleiche in Beiden ist, daß sie sind von Christus der Kirche verordnete verheißungsvolle und geheimnißreiche Handlungen, in sein Wort gefaßt, durch welche der Antheil an ihm und seinem Heile nicht allein ausgebildet und dargeboten, sondern auch verbürgt und gewährt wird. Nicht der Glaube des Empfängers, sondern die Gnade des unsichtbaren Spenders wirket diesen Segen, welcher nicht das Wollen oder Nichtwollen des sichtbaren Spenders verbürgen oder verkürzen kann, wohl aber die Unbußfertigkeit und Heuchelei des Empfängers in Unsegen und Gericht verwandelt.

2. Die Taufe ist die heilige Handlung der christlichen Kirche, durch welche die rechtfertigende und belebende Gemeinschaft des Erlösers in dem Berufenen gestiftet wird, und da der Herr selbst uns geheißen, auch die Kinder zu ihm zu bringen, daß er sie segne und sein Heil ihnen zueigne, so darf und soll sie auch den Unmündigen ertheilt werden, die dadurch in den Bereich seiner gnadenvollen Wirkung aufgenommen werden.

3. Das heilige Abendmahl ist das Siegel und Mittel des persönlichen und gemeinsamen Gnadenbundes mit dem Herrn, oder die in der Einsetzung des gesegneten Brodes und Kelches von Christus gestiftete wahre Gemeinschaft seines Leibes und Blutes, in welcher er die Kräfte seines Lebens und die Segnungen seiner Erlösung von Sünde und Tod also uns mittheilt, daß wir den Kampf gegen das Fleisch, die Welt und ihren Fürsten immer siegreicher bestehen mögen.

Betreffend endlich die **Beichte** und das **Amt der Schlüssel**, erkennet sie an:

> Die Kirche hat in den Aposteln Vollmacht empfangen, nicht nur das Wort von der Versöhnung zur Buße zu predigen, sondern auch denjenigen, welche ihre Sünden bekennen und Gotte abbitten unter der Bedingung einer bußfertigen und gläubigen Gesinnung die Vergebung im Namen Gottes zu sprechen, und denen es zu verweigern, welche öffentlich in Lastern leben und weder ein Bekenntniß zur Buße noch eine Frucht derselben zeigen.

Eine Hochwürdige General-Synode wolle beantragen, daß eine Sammlung der **ad I. № 1—4.** genannten Bekenntnißschriften offiziell veranstaltet und herausgegeben werde.

Die Berathung über diesen Entwurf nahm bald den, durch die eigenthümliche Natur der Angelegenheit vorgezeichneten Weg. Obgleich sich mehrere Mitglieder der Synode veranlaßt fühlten, in eine nähere materielle Beurtheilung der Vorlage einzulassen und vieles mehr oder minder als werthvoll Anerkanntes über oder wider Einzelnes vorzubringen: so machte sich doch sehr bald die Ansicht geltend, daß eine solche Behandlung des Gegenstandes zum Ziele zu führen nicht im Stande sei. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, wie zwei Drittel des Entwurfs im Grunde nur die Entwickelung solcher Principien und die Bearbeitung derjenigen Data seien, welche in früheren Verhandlungen festgestellt worden waren, wie aber der Inhalt des letzten Drittels einen so durchaus theologischen Charakter trage, daß sich die Versammlung als solche auf eine Prüfung des Einzelnen einzulassen schwerlich für kompetent halten könnte; wie sie sich aber auch dieser speziellen Prüfung um so ruhiger begeben könne, als die Arbeit einerseits in ihrem Ursprunge ein besonderes Vertrauen in Anspruch zu nehmen wohl verdiene, andererseits jedoch in Betracht ihres Zweckes eine gleiche Vollendung im Ausdrucke mit einem kirchlichen Formulare, wie

das vorhin verhandelte, in Anspruch zu nehmen nicht bedürfe. Ueberdieß fand sich ja auch die Versammlung nichts weniger, als befugt, in ihrer gegenwärtigen Gestalt eine Lehrordnung für die Landeskirche festzusetzen; es beschränkte sich ihre Aufgabe von selbst darauf, dem Kirchenregiment ein Material zu weiterer Behandlung auf verfassungsmäßigem Wege zu übergeben, ein Material, welches durch die Zustimmung der gegenwärtigen Versammlung ein besonderes moralisches Gewicht erhalte. In Folge dieser Erwägungen einigte sich die Synode nach einer verhältnißmäßig sehr kurzen Debatte mit 54 gegen 8 Stimmen *) in der summarischen Erklärung,

> daß sie die in Gemäßheit ihrer früheren Beschlüsse von ihrer 1sten Kommission ausgearbeiteten „Vorschläge *c.* *c.*" für geeignet anerkenne, der Kirche als Grundlage für die Feststellung einer Lehrordnung zu dienen und demnach beschließe, dieselben dem hohen Kirchenregimente zur weiteren kirchenverfassungsmäßigen Behandlung zu übergeben.

Somit war die wichtigste von den der Generalsynode vorliegenden Fragen erörtert und zum Abschlusse gekommen. Nachdem wir in der Darstellung der dazu gehörigen Verhandlungen spezieller geworden sind, als bei jeder der früheren, so können wir uns fernerer Ausführungen enthalten. Wir werden zufrieden sein, wenn man auch aus unserem Berichte wenigstens diejenige Gründlichkeit, Anstrengung und Gewissenhaftigkeit herausliest, womit sich die Synode der Lösung dieser ihrer hochwichtigen Aufgabe unterzogen hat.

---

*) Den Beweis dafür, daß diese Opposition gegen die beschlossene Lehrordnung von sehr differenten Standpunkten ausging, wird die Nennung der zur Minorität gehörigen Synodalen führen. Es waren die Herren: Bertram, Graf v. Finkenstein, Hahn, Heubner, Niemeyer, Sartorius, v. Thadden und Twesten.

Es ist schon oben an seinem Orte bemerkt worden, daß die Fortbewegung in den Verhandlungen über die Bekenntnißfrage mit Nothwendigkeit auf die Besprechung der Union führte. Es kam hiernach zur Verhandlung

VI.

über die Angelegenheiten der Union

in der 25sten Sitzung. Konsistorial-Rath Dr. Müller aus Halle vertrat hiebei das von ihm verfaßte Gutachten über diesen Gegenstand. Die Denkschrift hatte sich lediglich darauf beschränkt, die wenigen Punkte der Provinzial-Synodalprotokolle zusammen zu stellen, in welchen die Unionssache und damit Zusammenhängendes berührt worden war. Das Gutachten dagegen verbreitete sich mit einer Ausführlichkeit und Gründlichkeit über den Gegenstand, welche dieser Arbeit gewiß eine weit über die Synodalverhandlungen hinausreichende Bedeutung giebt. Den ersten, kürzeren Theil desselben bildet eine Geschichte der Unionsbestrebungen auf dem Boden der evangelischen Kirche, so weit dieselbe hier in Betracht kommt; der zweite, ausführlichere geht auf den Begriff der Union ein und entwickelt aus dem Wesen derselben diejenigen Bedingungen und näheren Bestimmungen, unter welchen sie sich innerhalb der preuß. Landeskirche zu gestalten habe. Das Gutachten geht dabei zunächst von der Frage aus, welches nach protestantischen Principien überhaupt das einigende Band der kirchlichen Gemeinschaft sei, und weist nach, wie dasselbe weder in der Gleichförmigkeit der Kultuseinrichtungen, noch in der Einheit des Kirchenregimentes, sondern nach evangelischen Grundsätzen allein in der Einheit des Glaubens und somit des Bekennens bestehe, wie aber gerade diesem Anspruche die bisherige Entwickelung der evangelischen

Union unter uns nicht genügt habe. Fortschreitend nun zur Frage nach der Beseitigung dieses Mangels, sieht sich das Gutachten in die Erwägung der näheren Frage getrieben, was nach protestantischen Principien im Gebiete des Glaubens und der Lehre das die Einheit der Kirche Bedingende sei. Bei Beantwortung dieser Frage geht es von der Voraussetzung derjenigen Wechselbeziehung aus, welche zwischen der Einheit und Allgemeinheit (Katholicität) der Kirche, als den beiden Seiten desselben Begriffs, nothwendig stattfindet. „Hätte die evan„gelische Kirche", heißt es im Gutachten, „die Aufgabe, ohne „alle Rücksicht auf dieses Moment der Allgemeinheit ihre Ein„heit zu bestimmen, so wäre die Aufgabe leichter zu lösen; „wie eng und dogmatisch scharf begrenzend sie ihre Einheit fest„stellen mögte, sie könnte jedem Einspruch mit der Exception be„gegnen, daß, wer darin nicht mit ihr zusammenstimme, sich ja „nicht an sie anzuschließen brauche. So aber darf sie im Blick „auf die Eigenschaft der Allgemeinheit nicht sagen; denn das kann „unmöglich ihr geschichtliches Ziel sein, zu einer donatistischartigen „Sekte von strengster Rechtgläubigkeit in irgend einen Winkel der „Erde zusammenzuschrumpfen. Sie würde, wollte sie jene Stel„lung nehmen, der von dem Apostel Paulus der Kirche gestellten „Aufgabe entsagen, die sie doch, auch innerhalb der konfessionellen „Scheidung von der Griechischen und Römisch-katholischen Kirche, „nie aus den Augen lassen darf, der Leib Christi zu sein, die Fülle „deß, der Alles in Allem erfüllet, allen Gaben, Aemtern, Kräften, „durch die der Geist des Herrn wirkt, Raum zu schaffen in ihrem „Innern (Eph. 1, 23; 1 Kor. 12, 3—6.), also Alles in sich zu „schließen, was frei von Menschenknechtschaft, wahrhaft Christo, „dem Einigen Haupte angehört. Sie würde damit dem göttlichen „Berufe entsagen, dessen sie sich im reformatorischen Zeitalter wohl

„bewußt war, und woraus selbst ihr wesentlich verändertes Ver„hältniß zum Staat entsprang, die Kräfte des Evangeliums aus „der hierarchischen Umschließung zu befreien und mit ihnen, als mit „einem Sauerteige, den Stoff der Welt zu durchsäuern." — So gelangt es zu dem Resultate, daß weder absolute Uebereinstimmung der beiderseitigen Lehrbegriffe, noch eine gemeinsame Verweisung auf die h. Schrift als alleinige Glaubensnorm jenes Bedingende ausmachen könne. „Die Einheit der Kirche beruhe im Sinne des „Protestantismus eben so gewiß auf dem Einverständniß in „einem bestimmten Glaubensinhalte, als sie von der „Uebereinstimmung in Allem, was zum Inhalte des christlichen „Glaubens gehöre, nicht abhängig gemacht werden dürfe." Um nun zu diesem „bestimmten Glaubensinhalte" zu gelangen, nimmt das Gutachten die alte Frage nach dem Unterschiede zwischen den fundamentalen und den nicht fundamentalen Artikeln des christlichen Glaubens auf, „eine Frage, welche darum, weil sie gewöhnlich in „unzulänglicher Weise, namentlich in mehr mechanischem als orga„nischem Sinne beantwortet worden ist, nicht überhaupt für abge„than gehalten werden darf. Ja, gerade für den Protestantismus „hat sie eine eigenthümliche Bedeutung. Wenn die Reformation „eine Einkehr des religiösen Geistes aus mannigfacher Zersplitterung „und Veräußerlichung in die ursprünglichen Centralpunkte des „christlichen Bewußtseins ist, — wenn der religiöse Geist in der „Reformation sich aus dieser Selbstentfremdung zurückzieht und sich „auf sein eigentliches Wesen besinnt, so setzt er im Inhalte des „Glaubens Unterschiede des Werthes, den die einzelnen Momente „für ihn haben, und macht sich eben damit diesen Inhalt erst recht „zu eigen. Diese Unterschiede leugnen und Alles, was nur eine „besondere Stelle in jenem Inhalte hat, zum Fundamentalen ma„chen wollen, ist darum dem innersten Sinne des Protestantismus

„entgegen und ein Zurücksinken in die scholastische Behandlung der „Lehre." Es folgt aber auch freilich nicht aus diesem Unterschiede, folgert das Gutachten weiter, daß Alles Nichtfundamentale darum auch für indifferent zu erklären sei; nur dieses folgt daraus, daß die Verschiedenheit der Ueberzeugung über diese Punkte das Bewußtsein der Glaubensgemeinschaft mit einem Andern nicht entreißen kann. Es fragt sich nun, auf welcher Seite die Differenzpunkte in der Lehre zwischen den beiden evangelischen Konfessionen beruhen, ob auf der des Fundamentalen oder Nichtfundamentalen? und hier weist nun das Gutachten auf die überzeugendste Weise nach, daß weder die Differenz im Punkte der Lehre von der Gnadenwahl, noch die in der Abendmahlslehre für eine fundamentale zu achten, daß aber im Gegentheil das wahrhaft Fundamentale von welchem der Apostel 1 Kor. 3, 11—15. handelt, beiden Konfessionen unbezweifelt gemeinsam sei. Denn dieser Grund ist Jesus Christus, und „der innerste Kern des Glaubens nichts Anderes, „als das alles Eigene hingebende Vertrauen auf Christum, als auf „den einigen Grund alles Heilsbesitzes in der Gegenwart und aller „Hoffnung auf die vollkommene Freiheit der Kinder Gottes." Nachdem nun das Gutachten gezeigt, wie aus diesem innersten Kern sich alle wesentlichen Stücke christlichen Glaubens und Lebens mit innerer Nothwendigkeit entwickelten, fährt es fort: „Eben damit „sind wir auf den Punkt gelangt, wo im Christenthum Theorie „und Praxis, Lehre und That vollkommen mit einander Eins sind. „In der damit bezeichneten Sphäre muß dasjenige liegen, was „allein im christlichen Glauben Fundament und Fundamental-„Artikel im strengsten Sinne des Wortes heißen und Grundlage „einer wahrhaft evangelischen Union werden kann. Das ist die „innerliche, unwandelbare und überall vor Gott und Menschen „giltige Orthodoxie immitten der im Laufe der Zeit sich verändern-

„den und in verschiedenen Gebieten verschieden bestimmten kirchlichen „Orthodoxie. Daß aber in dem klaren und entschiedenen Festhalten „dieser Grundlehren beide Kirchen Eins sind, das bezeugen vor „allen Dingen ihre Bekenntnißschriften. — Ferner findet diese „Uebereinstimmung ihre Bestätigung in der nahen Verwandschaft „der Produktionen, welche der kirchliche Geist auf beiden Seiten „im liturgischen, katechetischen, homiletischen und wissenschaftlich-„theologischen Gebiet erzeugt hat. Besiegelt wird sie endlich durch „die innige religiöse Gemeinschaft, in welcher fromme Lutheraner „mit gläubigen Anhängern des reformirten Bekenntnisses vielfach „gestanden haben, namentlich in unserer Zeit, bis der erwachende „Eifer gegen die Union in Vielen Gewissensbedenklichkeiten und „Abneigung gegen solche Gemeinschaft geweckt hat. Es ist bekannt, „daß auch die evangelische Brüderunität diesen konfessionellen Un-„terschied so in das Gebiet ihres Gemeindelebens aufgenommen „hat, daß sie ihn nicht als Hinderniß der engsten religiösen Ver-„bindung betrachtet. — Und wo so das Leben den Beweis führt „für die wesentliche Glaubenseinheit: wer mag da noch sagen, daß „die kirchliche Einigung etwas Willkürliches und Leeres sei?" Im Gegentheil, „die Trennung wird als ein Irrthum erkannt, den „die Union zurücknimmt", indem sie, an die gemeinsamen Anfänge im Zeitalter der Reformation anknüpfend, mit ihrer Bekenntnißgrundlage „auf den gemeinschaftlichen evangelischen Kern der luthe-„rischen und reformirten Bekenntnisse zurückgeht." Erhebt sich nun gegen diese Auffassung des Wesens der Union der Einwurf, daß hiernach die Union etwas bloß Negatives sei, und daß dadurch eben nur den Unterscheidungslehren das Recht abgesprochen wird, das kirchliche Getrenntbleiben zu begründen, während nichts Positives als Princip der Union gesetzt wird, so antwortet darauf das Gutachten im Gegentheil: „Durch einen so sich begründenden Unionsakt wird

„erst jenen gemeinsamen Glaubensgrundlagen die ihnen gebührende „Würde und Macht, alle hierin Geeinten auch zu Einer brüderli„chen Gemeinschaft in Christo zu verbinden, wirklich eingeräumt. „Jede Erhebung des Nichtfundamentalen zum Fundamentalen ist „immer zugleich eine Herabsetzung des Fundamentalen zum Nicht„fundamentalen — ein Satz, zu dem die Geschichte des unionsfeind„lichen Lutherthums unserer Zeit die merkwürdigsten Belege liefert. „Die Aufhebung dieser Unordnung ist zugleich die positive Her„stellung der richtigen und nothwendigen Ordnung.“ Wird aber endlich ein bestimmter Ausdruck dieser Glaubensgrundlage der Union gefordert, damit jeder wisse, worin die Getrennten sich geeinigt haben, so verweist das Gutachten auf die in dem Gutachten über ordinatorische Verpflichtung aufgestellten beiden Formulirungen als auf die Exemplifikationen eines positiven Ausdrucks der unionistischen Bekenntnißgrundlage. Zuletzt wird noch das Verhältniß der Union zu den faktisch vorhandenen Sonderbekenntnissen in Betracht gezogen und mit Rücksicht auf den in der Realisirung der Union sich von selbst ergebenden Stufenunterschied zuerst für zuläßig erklärt, daß die Union beide Typen, den lutherischen und reformirten, sofern ihnen Gemeinden und Geistliche zugethan seien, mit in ihr Gebiet aufnehme und ihnen das Recht gewähre, sich in ihrer Eigenthümlichkeit geltend zu machen; sodann aber wird für nothwendig erachtet, daß dagegen der evangelischen Landeskirche Preußens als solcher das Recht zugeschrieben werden müsse, sich für eine unirte zu erklären. Als Stützpunkt für die fortschreitende Verwirklichung der Union einerseits wird endlich die Ordination, für die Freiheit des lutherischen und reformirten Typus andererseits die Vokation bezeichnet — beides in Uebereinstimmung mit den schon oben berichteten Vorschlägen des Gutachtens über ordinatorische Verpflichtung.

Auf Grund dieser Ausführungen hatte nun die Kommission zum Schlusse des Gutachtens folgende Anträge gestellt:

„1. die Synode wolle ihre Ueberzeugung aussprechen, daß die „evangelische Kirchenvereinigung allerdings nicht durch eine bloße „Konformirung des Kultus oder der Verfassung vollzogen werden „könne, sondern daß es dazu vornehmlich einer bestimmten Glau= „bens= und Bekenntnißgrundlage bedürfe;

„2. die Synode wolle ihre Ueberzeugung von der Unzulänglich= „keit der bisherigen Erklärungen des Kirchenregiments über diese „Glaubensgrundlage aussprechen;

„3. die Synode wolle dem Grundsatz ihre Zustimmung geben, „daß die zur vollen Verwirklichung der Union erforderliche Dar= „stellung dieser Glaubensgrundlage nicht in einer Lehrformel, welche „die bisherigen Differenzen dogmatisch auszugleichen bestimmt wäre, „sondern nur in einem angemessenen Ausdruck des gemeinsamen „und über jene Lehrdifferenzen erhabenen evangelischen Glaubens „bestehen könne;

„4. die Synode wolle als Exemplifikation eines solchen Aus= „drucks die von ihrer Kommission in dem Gutachten über die Be= „kenntnißfrage vorgeschlagene Formulirung der ordinatorischen Ver= „pflichtung in der evangelischen Landeskirche nebst den für die Kir= „chenordnung derselben beantragten Lehrbestimmungen anerkennen;

„5. die Synode wolle dem Grundsatz ihre Zustimmung geben, „daß die so unirte Landeskirche innerhalb ihres Gebietes der An= „hänglichkeit von Individuen und Gemeinden an den lutherischen „oder reformirten Typus der Lehre und des Kultus volle Freiheit, „nur mit Ausschließung aller die Kirchengemeinschaft gegenseitig „aufhebender Handlungen, zu gewähren, aber eine fortschreitende „Ausgleichung und Verschmelzung der bestehenden Differenzen als „ihre Aufgabe zu betrachten habe.

Die in einem Anhange des Gutachtens außerdem noch abgegebenen Vorschläge in Betreff der bei konfessionellen Konflikten Einzelner zu beachtenden Grundsätze, ferner in Betreff der von Kandidaten auszustellenden Unions- und Agendenreverse, so wie endlich in Betreff der Senioratsweihe des Konsistorialrath Siedler für die Posener Unitätsgemeinden werden weiter unten zur Sprache kommen.

Die Verhandlung selbst über die Unionsfrage nahm zu Anfange die Versammlung in sehr verschiedener Weise, aber auf das Lebhafteste in Anspruch. Die 25ste, 26ste und 27ste Sitzung wurde mit einer Reihe von etwa 20 Reden ausgefüllt, von welchen gerade die Hälfte sich für, die andere gegen die Union mit Nachdruck und Gründlichkeit aussprach. Nichtsdestoweniger nahm die Angelegenheit beim Eintritte der Abstimmung eine den Resultaten des Gutachtens sehr günstige Wendung. Denn als es endlich in der 28sten Sitzung zur Beschlußnahme kam, so sprach die Versammlung zuerst ihre Ueberzeugung einstimmig dahin aus:

> daß die evangelische Kirchenvereinigung allerdings nicht durch eine bloße Konformirung des Kultus oder der Verfassung vollzogen werden könne, sondern daß es dazu vornehmlich einer bestimmten Glaubens- und Bekenntnißgrundlage bedürfe.

Eben so einstimmig wurde nach kurzer Debatte das zweite Ergebniß des Gutachtens angenommen:

> daß die bisherigen Erklärungen des Kirchenregiments über diese Glaubensgrundlagen für unzulänglich zu erachten seien,

wobei nur mit Rücksicht auf die von vielen Seiten her gegen den Vorwurf der Unzulänglichkeit in Schutz genommene Kabinetsordre vom 28. Februar 1834 dieses Prädikat als gleichbedeutend mit „ergänzungsbedürftig" interpretirt wurde.

Bei dem dritten Kommissionsantrage wurde es für angemessen erkannt, den Vordersatz von dem Nachsatze zu trennen, und zunächst in derselben 28sten Sitzung nur den ersteren zur Beschlußnahme zu bringen. Derselbe erfreute sich auch wieder einer einstimmigen Annahme, nachdem eine geringe Milderung des Ausdrucks beantragt und bewirkt worden war. Die Synode erklärte,

> daß die zur volleren Verwirklichung der Union erforderliche Darstellung dieser Glaubensgrundlage nicht nothwendig in einer Lehrformel bestehen müsse, welche die bisherigen Differenzen dogmatisch auszugleichen bestimmt wäre.

An dieser Stelle wurde hierauf die Berathung über die Unionsfrage von der Fortsetzung der Diskussion über die ordinatorische Verpflichtung eine Reihe von Sitzungen über durchkreuzt. Erst nach den in der 35sten Sitzung über den Entwurf zu einer vollständigen Lehrordnung gefaßten Beschlüssen konnte der Faden wieder aufgenommen werden, und wurde es zunächst in der Art, daß die Versammlung mit Ausnahme einer einzigen Stimme den einhelligen Beschluß faßte,

> daß in Betreff des ad 3. und 4. der Resultate des Gutachtens beantragten angemessenen Ausdrucks des gemeinsamen und über die Lehrdifferenzen erhabenen evangelischen Glaubens und dessen Exemplificirung Bezug genommen werden solle auf die hinsichts der Ordinationsverpflichtung ad 4. und 5. gefaßten Beschlüsse.

Endlich wurde auch noch nach einer längeren und eingehenden Debatte die letzte Position der Kommissionsanträge, aber in einer modificirten Gestalt angenommen. Schon früher war von dem Referenten eine entsprechendere Fassung des Schlusses durch den Zusatz „weitere" vor „Aufgabe" Namens der Kommission in Vorschlag gebracht worden; in Folge der Diskussion wurde noch der

Ausdruck „Verschmelzung" fallen gelassen und ausdrücklich zur Erläuterung des Sinnes vermerkt, daß die im Texte erwähnte Tendenz einer „fortschreitenden Ausgleichung" nicht als die Aufgabe des Kirchenregiments, sondern als die des Lebens und der Wissenschaft angesehen sein solle. So wurde endlich auch der letzte Antrag der Kommission, und zwar mit 64 gegen 4 Stimmen, also fast einstimmig in der Gestalt angenommen,

> daß die so unirte Landeskirche innerhalb ihres Gebietes der Anhänglichkeit von Individuen und Gemeinden an den lutherischen oder reformirten Typus der Lehre und des Kultus volle Freiheit, nur mit Ausschließung aller die Kirchengemeinschaft gegenseitig aufhebenden Handlungen zu gewähren, aber eine fortschreitende Ausgleichung der bestehenden Differenzen als ihre weitere Aufgabe zu betrachten habe.

Somit war die erste Kommission mit ihrem Unionsgutachten offenbar am glücklichsten unter allen bisher vorgekommenen gewesen. Dasselbe war so gründlich durchgesprochen als ausgearbeitet, und wurde dennoch in allen seinen Resultaten fast durchgehends einstimmig angenommen, so daß es schon dadurch, abgesehen von jeder ferneren offiziellen Benutzung, in seiner Beziehung zum Stande der Unionssache in Preußen unzweifelhaft ein ausgezeichnetes Gewicht erhält.

Bei einer so gleichmäßigen Zustimmung von allen Seiten konnte es nicht fehlen, daß auch die in dem Anhange noch aus jenen allgemeinen Principien in Anwendung auf spezielle Fragen gezogene Folgerungen sich einer fast einhelligen Zustimmung erfreuten.

In dieser Beziehung lag zuerst ein aus Westphalen kommender Antrag vor. Der Antragsteller wünschte ein Gutachten der Synode darüber, ob er der reformirten Konfession zuzuzählen sei, da er, obgleich von einem lutherischen Pfarrer konfirmirt, gleich bei der

Konfirmation den Willen zu erkennen gegeben habe, der reformirten Konfession anzugehören, seitdem immerfort das h. Abendmahl nach reformirtem Ritus gefeiert und endlich noch die schriftliche Erklärung abgegeben habe, daß er der reformirten Konfession angehören wolle. Indem nun die Synode für nicht angemessen erachtete, auf den speziellen, vorliegenden Fall einzugehen und somit den administrativen Behörden vorzugreifen, nahm sie doch davon Veranlassung, sich über die bei eintretenden konfessionellen Konflikten geltend zu machenden Grundsätze zu äußern und gab in dieser Beziehung ihre ungetheilte Zustimmung den von der Kommission gemachten Vorschlägen, welche dahin gingen, bei dem Kirchenregimente zu beantragen,

> daß konfessionelle Konflikte Einzelner, die bei der Wahl und Veränderung der Parochie entstünden, im Interesse des Fortschreitens der Union, so wie der Gewissensfreiheit behandelt,
>
> daß aber auch verhütet werden solle, daß nicht der Vorwand der Freiheit von Einzelnen benutzt werde, um sich pekuniären Leistungen zu entziehen.

Weiter hatte die Kommission noch ihr Gutachten in Betreff der von den Kandidaten bisher ausgestellten Unionsreverse dahin ausgesprochen, daß sie darin zwar nicht einen indirekten Zwang anerkennen könne, daß ihr dieselben aber bei praktischer Durchführung der entwickelten Ansichten über Union überflüßig erschienen. Nach kurzer Debatte schloß sich die Synode dem Vorschlage der Kommission mit 65 gegen 3 Stimmen an,

> daß bei dem hohen Kirchenregimente auf Beseitigung des Unionsreverses angetragen werden möge;

wobei indeß bemerkt wurde, daß mit diesem Vorschlage der Abschaffung nur die zukünftig auszustellenden gemeint, die Behand-

lung der schon ausgestellten aber lediglich dem Kirchenregimente anheim zu geben seien.

Endlich war noch der Begutachtung der Kommission ein den Kandidaten auferlegter, den buchstäblichen Gebrauch der Agende vom J. 1829 betreffender Revers vorgelegt worden. Das Gutachten unterschied nun wohl in dem Inhalte der Agende zweierlei Elemente, nämlich einerseits das, was darin Schriftwort ist und zu den **verbis solemnibus ecclesiae** gehört, und andererseits das, was diesen Charakter nicht hat, und sprach sich in Beziehung auf den erstgenannten Bestandtheil dahin aus, daß keine Abweichung von dem feststehenden Buchstaben zuzulassen sei. In Beziehung auf alles Uebrige erachtete es aber, daß die Verpflichtung auf buchstäblichen Gebrauch mit den Principien des evangelischen Kultus nicht zu vereinbaren sei, hier im Gegentheil ein gewisses Maaß von Freiheit, auch mit Beziehung auf die Union, gestattet sein müsse. Dem hierauf gegründeten Vorschlage der Kommission:

> daß dieser Revers gänzlich beseitigt und die Ueberwachung des ordnungsmäßigen Gebrauchs der Agende den Aufsicht führenden Behörden in gewöhnlicher Weise überlassen werden möge,

stimmte auch die Synode ohne jede weitere Diskussion einhellig bei.

Mit dieser Beschlußnahme wurde die Verhandlung über die Angelegenheiten der Union in der 35sten Sitzung beendigt. Mit der 36sten Sitzung begann die Berathung über den letzten der zur Sprache gekommenen Gegenstände, nämlich

VI.

über die Fortbildung der Kirchenverfassung in den sechs östlichen Provinzen des Königreiches.

Die Synode beschäftigte sich 16 Sitzungen hindurch mit dieser in unseren Tagen so viel besprochenen, von vielen Seiten her für die einzig entscheidende erklärte, jedenfalls hochwichtigen Frage. Prof. Dr. Stahl aus Berlin war Referent in dieser Angelegenheit und vertrat das Gutachten der Kommission.

Auch hier haben wir zuerst einer Denkschrift zu erwähnen, welche mit ausgezeichneter Vollständigkeit und Umsicht das zur Verfassungsfrage gehörige Material zusammengestellt hatte, indem es zuerst in einer geschichtlichen Einleitung die Entwickelung der evangelischen Kirchenverfassung von der Reformation ab bis zur Berufung der Provinzialsynoden im J. 1844 besonders für die preußische Landeskirche in wenigen aber bezeichnenden Zügen vor Augen führte, sodann eine Uebersicht über die Beschlüsse der sechs östlichen Provinzialsynoden auf diesem Gebiete vorlegte und aus den letzteren endlich die übereinstimmenden Resultate und Gesichtspunkte in klarer Zusammenfassung heraushob. Wir würden gern näher hierauf eingehen, wenn nicht das Gutachten selbst es vorgezogen hätte, sich mit einer allgemeineren Beziehung auf den Inhalt dieser Denkschrift zu begnügen. Was dann aber die Anordnung des Gutachtens an sich betrifft, so legt es erst die obersten Grundsätze dar, durch welche die Kommission bei Aufstellung ihres Verfassungsentwurfes geleitet worden sei, stellt sodann ein deutliches, concentrirtes Bild von dem Organismus der angestrebten Verfassung in 17 Paragraphen, unter der Ueberschrift: Hauptsätze dar, an welche sich sogleich die Motive für dieselben anschließen, und läßt zuletzt noch einen ins Detail durchgeführten Entwurf unter der

Aufschrift: „Grundzüge einer Kirchenverfassung für die evangelische Kirche in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie" in 37 Paragraphen folgen. In dem erstgenannten Abschnitte wird als die allgemeinste Aufgabe für die Fortbildung der Kirchenverfassung bezeichnet, die Kirche vom Territorialismus zu befreien und ihr wahre Selbständigkeit und evangelische Weihe wieder zu gewinnen. Zu diesem Ende sei ein zwiefacher Charakter in ihr auszubilden, der gemeindliche und der kirchliche. „Jener besteht „darin", heißt es wörtlich, „daß die Gesammtgemeinde und die „sämmtlichen Mitglieder der Kirche an Gestaltung des Kirchenwe„sens betheiligt werden. Dieser dagegen besteht darin, daß die „Kirche als Institution an der Weise ihrer Gliederung eine Macht „und Festigung erhalte, kraft welcher ihre spezifisch-kirchlichen Rück„sichten in der Lenkung bestimmend werden, und ihre heiligen „Grundlagen auch beim Wechsel der Meinungen und Leidenschaften „ihren Angehörigen gewahrt bleiben mögen. Der gemeindliche „Charakter ist begründet durch das allgemeine Priesterthum der „Christen, und muß der Grad seiner Entwickelung darum auch „abhängig sein von dem Grade, in welchem die Gemeinden und „Glieder dieses Priesterthum wirklich empfangen haben. Der „kirchliche Charakter ist begründet dadurch, daß die Kirche nicht „auf den Willen der Menschen, weder den Willen des Staatsre„genten, noch den Willen der Gesammtheit ihrer Glieder, sondern „auf das Wort und Gebot Gottes gegründet ist, und diese Grund„lage, da der h. Geist sie um des menschlichen Widerstrebens „willen nicht immer unmittelbar schützt, durch die äußerliche Ein„richtung soviel als möglich gesichert werden muß. Die Pflege der „beiden Charaktere in dieser deutlichen Erkenntniß derselben war „die vorzüglichste leitende Rücksicht bei unserm Entwurf." Nachdem das Gutachten auf diese Weise die tiefsten und einfachsten Wurzeln

der Idee aufgedeckt hat, fährt es fort nachzuweisen, auf welche Weise einerseits der gemeindliche, andererseits der kirchliche Charakter angestrebt worden sei, wie nämlich solches dort durch Entwickelung des Presbyterial- und Synodalwesens nach dem Vorbilde der reformirten Kirchenverfassung, hier durch die Anerkennung des göttlichen Wortes und des evangelischen Bekenntnisses als tiefsten Fundamentes und höchster Norm der Verfassung, durch den Antrag auf Errichtung von Konsistorien und Oberkonsistorium als rein kirchlicher Behörden und auf Einordnung der Superintendenten und Generalsuperintendenten in die Synode selbst als rein kirchlicher Aemter und Mittelpunkte geschehen sei. „Durch die Ausbil„dung des gemeindlichen Charakters", heißt es weiter, „ist die „ganze Institution der Kirche auch in ihren vorwiegenden leitenden „Organen vor dem Abwege jedweder Hierarchie, und durch die „Ausbildung des anstaltlich kirchlichen Charakters ist die Gesammt„gemeinde und deren Vertretung vor Destruktion und Selbstüber„stürzung, beide vor Profanität behütet. Das halten wir daher „für das Entscheidende unserer Verfassungs-Fortbildung, und von „welchem ihr Segen abhängt, daß diese Elemente in ihrer Wechsel„wirkung erkannt und gemeinsam harmonisch entwickelt werden." Nach Feststellung dieser Grundprincipien wendet sich das Gutachten zum besondern Nachweise des Verhältnisses, in welchem diese Kirchenverfassung zur landesherrlichen Kirchengewalt principiell und historisch steht. „Es liegt", heißt es, „in den evangeli„schen Principien selbst, daß der evangelische Fürst als Schutz„herr der Kirche eine ganz andre Stellung zu ihr hat, als die „katholische Kirche sie ihrem weltlichen Schutzherrn einräumt. — „Der evangelische Fürst hat in Sachen der evangelischen Kirche, „gleich jedem Kirchengliede, selbst zu urtheilen, daher auch sein „Schutzrecht nach eigener Prüfung und in selbständiger Verpflich-

„tung und Verantwortlichkeit auszuüben. — Er hat, wie die Re„formatoren es auszudrücken pflegen, als erstes Glied der Kirche „auch im eminenten Grade die Sorge, daß das Wort Gottes in „der Kirche erhalten bleibe. Eine solche Schutzherrlichkeit des Für„sten über die Kirche ist in den Grundsätzen der evangelischen Kirche „wohl begründet, und deßhalb auch fast in allen Ländern unter „evangelischer Obrigkeit wirklich eingetreten. Wenn besonders die „schottische Kirche hierin eine Ausnahme macht, so kann das nicht „getadelt werden, denn es besteht kein göttliches Gebot, daß die „Kirche auch nur überhaupt mit dem Staate in Verbindung trete; „aber es darf auch in keiner Weise als das Normale der evange„lischen Kirche angesehen werden.“ Der Nachweis dieser grundsätzlichen Schutzherrlichkeit des evangelischen Landesfürsten, und wie sich dieselbe in den deutschen lutherischen Ländern zur eigentlichen Kirchenregierung geschichtlich umgeformt hat, führt nun auf die Konsistorialverfassung, deren Wesen eben darin bestanden habe und bestehe, daß die verwaltenden Kirchenbehörden von dem Fürsten bestellt und lediglich seinen Weisungen untergeben seien. So willig hiebei zugestanden wird, daß die Gefahr, in den Territorialismus umzuschlagen, einer solchen Verfassung nur zu nahe liege, so wird doch andererseits darauf aufmerksam gemacht, wie der Beweggrund der Reformatoren bei Errichtung der Konsistorien ausdrücklich der Grundsatz gewesen sei, daß nach göttlicher Anordnung weltliche und geistliche Jurisdiktion nicht vermischt werden dürfe, und wie in Folge dessen für die kirchliche Verwaltung stets noch ein zweites Bereich übergeblieben wäre, innerhalb dessen sie ohne persönliche Einmischung des Fürsten nur nach den Normen der Kirche handeln und entscheiden dürften und müßten. Diese Konsistorialverfassung könne nicht aufgegeben werden. „Abgesehen „davon, daß diese Verfassung die ursprüngliche, durch die Refor-

„mation selbst erzeugte Gestalt der evangelischen Kirche in Deutsch- „land, daß sie seit Jahrhunderten mit allen unsern Zuständen ver- „wachsen ist, enthält sie auch den großen Vorzug gegenüber der „reinen Presbyterial-Verfassung, daß hier ein stabiler Träger der „Kirchenleitung gegeben ist, während dort der Träger derselben „auf steter Wahl beruht, in stetem Wechsel begriffen ist." Das Gutachten hält es dadurch für geboten, daß unsre Konsistorialver- fassung in ihren Fundamenten erhalten, aber das presbyteriale und synodale Element ihr verbunden werde, so daß sich ein zwiefacher Faktor für Gestaltung des Kirchenwesens ergiebt: das unabhängige Kirchenregiment in der Hand des Landesherrn, ausgeübt durch die Konsistorien, „als seine Ergänzung, gewissermaßen als sein kirch- „liches Gewissen, daher als eigentlich kirchliche Organe", und die selbstthätige Gesammtgemeinde, vertreten in Presbyterien und Sy- noden. Diese Sonderung von Kirchenregiment und Gemeindever- tretung (im Gegensatz zur r e i n e n Presbyterialverfassung, in wel- cher Beides zusammenfällt) wird für einen Vorzug erklärt, da überall die reicher gegliederte Verfassung der einfachen vorzuziehen sei; es komme nur darauf an, beide Faktoren in das rechte Ver- hältniß zu setzen. Nachdem noch das Bedenken gegen eine solche Verfassung in Erwägung gezogen ist, das aus der Wahrnehmung folgt, wie doch das Verlangen darnach eben in unsern Tagen häufig mehr aus dem allgemein angeregten Drange nach Freiheit und Selbstthätigkeit, als aus dem spezifisch christlich-religiösen Sinne hervorgeht, schließt die Auseinandersetzung mit dem Rathe, „das Verlangen nach Betheiligung der Gemeinde am Kirchenwesen „nicht abzulehnen oder hinzuhalten, sondern wahrhaft und bald zu „befriedigen, aber in besonnener Weise unter den gehörigen Bürg- „schaften, daß die lautere Predigt des Wortes, die im Stillen kei- „menden Elemente der innerlichsten christlichen Liebesthätigkeit und

„der Grundbau unserer Kirche in Lehre und Verfassung nicht etwa „durch ungeregelten und ungeläuterten Andrang gefährdet wer„den." — Von den auf die Darlegung der Grundsätze noch folgenden drei Theilen des Gutachtens hatte die Kommission ursprünglich die als „Hauptsätze" bezeichnete nächste Ausführung jener Principien für die Diskussion bestimmt; bei dem Beginne derselben aber selbst zog sie die detaillirteren „Grundzüge" für diesen Zweck aus dem praktischen Gesichtspunkte vor, daß die Hauptsätze eine mehr wissenschaftliche Arbeit, die Grundzüge Gesetzesvorschläge seien, über welche die Diskussion sich leichter bewege. Nachdem noch überdieß auf Grund der bisherigen Erfahrung, daß die zu allgemeiner Besprechung des Gegenstandes gegebene Gelegenheit die spezielle Diskussion um nichts abgekürzt oder erleichtert habe, gemeinschaftlich der Beschluß gefaßt war, sich der allgemeinen Reden über das Ganze des Verfassungsentwurfes zu enthalten, und was über die Prinzipien desselben beizubringen sein dürfte, an §. 1. der Grundzüge anzuknüpfen, so begann diese Diskussion sofort nach dem einleitenden Vortrage des Referenten in der 36sten Sitzung.

Zur Erleichterung der Uebersicht werden wir nun den Text der „Grundzüge", über welche die Verhandlung der Synode erging, nicht im Zusammenhange, sondern stückweise nach den einzelnen Paragraphen, wie sie zur Verhandlung kamen, mit dem Bericht über diese selbst folgen lassen, indem wir uns vorbehalten, den Entwurf zum Schlusse noch einmal in der Gestalt, welchen derselbe in Folge der Beschlußnahmen erhalten haben wird, im Zusammenhange zusammenzustellen.

Grundzüge einer Kirchenverfassung für die evangelische Kirche in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Es mögen in den östlichen Provinzen der Monarchie für die evangelische Landeskirche mit Beibehaltung der Konsistorialverfassung presbyteriale und synodale Einrichtungen ausgebildet werden in der Weise, wie im Folgenden angegeben ist.

Die Diskussion über diesen ersten und Grundparagraphen des Entwurfes nahm sogleich, insofern er das ganze Princip der Verfassung enthielt, die lebhafteste Theilnahme der Versammlung in Anspruch. Nicht weniger als 27 Redner ließen sich während der 36sten, 40sten, 41sten und 42sten Sitzung, allermeist tadelnd oder amendirend, vernehmen und eine Reihe von Besserungsvorschlägen wurden versucht. Als es aber endlich in der 42sten Sitzung zur Abstimmung kam, gewann gleich das zuerst an die Reihe kommende Amendement, wodurch nur die starke Betonung der Konsistorialverfassung und ihrer Beibehaltung gemildert werden sollte:

> Es möge in den östlichen Provinzen der Monarchie eine Vereinigung der Konsistorial- und Presbyterial-Verfassung der evangelischen Kirche begründet werden, in der Weise, wie in Folgendem angegeben ist, —

die Majorität für sich und wurde mit 42 gegen 19 Stimmen an Stelle des ersten Paragraphen angenommen.

In der 43sten Sitzung kamen die 3 folgenden Paragraphen an die Reihe. Zuerst:

2. Diese Fortbildung der Verfassung der evangelischen Kirche zu größerer Selbständigkeit hat die Absicht, das kirchliche Leben auf dem Boden des evangelischen Bekenntnisses zu fördern.

Referent selbst brachte hiezu eine aus der Rücksprache mit mehren Mitgliedern hervorgegangene geeignetere Fassung vorweg in Antrag, welche, nachdem die anderseitig vorgeschlagene gänzliche Weglassung der № 2. gar keine Unterstützung gefunden hatte, mit 57 gegen 6 Stimmen angenommen wurde. Diese Fassung war folgende:

> Diese Fortbildung der Verfassung der evangelischen Kirche zu größerer Selbständigkeit entspricht den Grundsätzen der evangelischen Kirche, und soll dazu beitragen, die Gemeinde auf dem Grunde des evangelischen Glaubens und Bekenntnisses immer vollkommener aufzuerbauen.

Nachdem auf solche Weise das Einverständniß über die allgemeinen Grundsätze, wenigstens in praktischer Beziehung, gewonnen war, folgte die Diskussion über das Detail der Grundzüge.

I. Kapitel.

Von der Ortsgemeinde und dem Presbyterium.

I. Bildung des Presbyteriums.

3. Jede Kirchengemeinde erhält ein Presbyterium, bestehend aus dem Pfarrer oder bez. den sämmtlichen Geistlichen der Kirche und einer Anzahl weltlicher Mitglieder (Aeltesten). Die Zahl der weltlichen Mitglieder wird durch die Gemeinde unter Bestätigung des Konsistoriums nach Bedürfniß festgesetzt. Die geringste Zahl besteht aus vier, zwei Aelteste im engeren Sinne, einem Kirchmeister und einem Diakon.

Es konnte nicht fehlen, daß über diesen ersten Tritt auf den praktischen Boden sich eine lebhafte Debatte erhob. Man verlangte eine genauere Bezeichnung der zuzuziehenden Geistlichen, eine Aenderung des Ausdrucks „Geistliche der Kirche" in „Geistliche der Gemeinde", nähere Bestimmungen über die Zahl der Aeltesten, über die Art der Feststellung, Zuziehung der Bürgermeister, der Schullehrer u. s. w. Die Diskussion stellte indeß die meisten dieser Vorschläge

wieder hinter die ursprüngliche Fassung zurück. Die Aenderung des Ausdrucks „Geistliche der Kirche" wurde als bloß stylistisch aufgegeben; hinsichts einer Beschränkung der Geistlichen auf die selbständig fungirenden die Aufnahme einer Verweisung auf §. 20. in den Text für genügend erachtet. Der angenommene Modus, die Zahl der Aeltesten zu bestimmen, wurde mit der Bezeichnung derselben als einer nur transitorischen, für die erstmalige Einführung bestimmten Maaßregel gerechtfertigt. Das erste Amendement, die Aufnahme der Bürgermeister ins Presbyterium betreffend, fand gar keine Unterstützung, das andere in Betreff der Schullehrer nur 10 Stimmen, wobei indeß vorausgesetzt wurde, daß die Wählbarkeit derselben an sich, wofern das Vertrauen der Gemeinden sich ihnen zuwende, keinem Zweifel unterworfen sein könne. Im Sinne dieser näheren Erörterungen wurde der Paragraph einstimmig angenommen.

4. Die weltlichen Mitglieder erhalten ihr Amt auf sechs Jahre, scheiden von drei zu drei Jahren aus, und sind wieder wählbar. Die zweimal das Amt bekleidet haben, sind Ehrenälteste und als solche auch für die Kreissynode wählbar.

Sowohl die hierin ausgesprochene Dauer des Aeltestenamtes, als auch die den Ehrenältesten beigelegten Prärogative verursachten lebhafte und gründliche Besprechungen; indeß fand sich für eine vorgeschlagene Verlängerung der Amtsdauer der Aeltesten gar keine, für eine Verkürzung derselben nur sehr geringe Zustimmung, während dagegen die Positionen des Paragraphen einzeln ohne Widerspruch angenommen wurden.

In der 44sten Sitzung kamen nur die beiden folgenden Paragraphen zur Beschlußnahme.

5. Die Gemeinde wählt die weltlichen Mitglieder aus drei Kandidaten für jedes erledigte Amt, welche das Presbyterium ihr vorschlägt.

Die Wichtigkeit dieser Bestimmung veranlaßte eine sehr ausführliche und vielseitige Besprechung derselben. Zwar stellte sich

bald eine vollkommene Einigkeit in dem Hauptgesichtspunkte heraus, daß bei einer möglichst ausgedehnten Betheiligung der Gemeinde an der Bildung des Presbyteriums auf der einen Seite, doch auch das kirchlich Gemeinsame in dem Leben der Gemeinde durch eine angemessene Vorsorge gehörig gesichert bleiben müsse. Wenige Stimmen indeß traten hiebei dem von der Kommission vorgeschlagenen Modus bei. Von einer Seite wollte man der Gemeinde absolutes Wahlrecht gewähren, die Wahlberechtigung selbst aber durch eine bestimmte Institution auf qualificirte Gemeindeglieder beschränken. Von einer andern Seite wollte man diese Beschränkung in die einzuholende Bestätigung durch das Moderamen der Kreissynode, wieder von einer andern in einen leitenden, aber nicht bindenden Vorschlag des Presbyteriums hinein verlegen. Einige Stimmen hielten es für sicherer, das Verhältniß umzukehren und die Präsentation dreier Mitglieder in die Gemeinde, die Wahl unter den Vorgeschlagenen in das Presbyterium zu verlegen. Als es endlich zur Fragestellung und Abstimmung kam, wurde das erste der gestellten Amendements als der Diskussion über §. 6. vorgreifend, vorweg abgelehnt; das letzterwähnte fand keine Unterstützung; eine Verbindung der beiden andern wurde mit 30 gegen 29 Stimmen verworfen. Dagegen erklärte sich die Versammlung mit 35 gegen 24 Stimmen für das dahin lautende Amendement:

> Die Gemeinde wählt die weltlichen Mitglieder des Presbyteriums nach Stimmenmehrheit. Zu dieser Wahl liefert das Presbyterium leitende Vorschläge, an welche die Gemeinde jedoch nicht gebunden ist,

womit allerdings eine sehr wesentliche und durchgreifende Abweichung von den Grundprincipien des Entwurfs beschlossen war. Eben darum legte man besonderes Gewicht auf die nachträgliche, möglichst prohibitive Bestimmung,

daß die Wahl der Mitglieder des Presbyteriums nur durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen solle,

welche Bestimmung mit 34 Stimmen angenommen wurde.

6. Wahlberechtigt sind sämmtliche christliche Hausväter, welche nicht von Allmosen leben und unbescholtenen Rufes sind. Wählbar sind nur solche, deren Wandel unsträflich ist und die durch Theilnahme am Gottesdienste und h. Abendmahl ihre kirchliche Gesinnung bewähren.

Bei dieser Bestimmung wurde theils der zwischen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit überhaupt gemachte Unterschied, theils wurden die Requisite der einen und der andern an sich angegriffen. Bei den Wahlberechtigten sollten die negativen nicht genügen und bei den Wählbaren die positiven zu weit gehen. Ueberdieß wurden noch mehre Einzelbestimmungen über das zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit erforderliche Alter, die Zeit des Aufenthaltes in der Gemeinde, die Aufnahme einer Wahlliste oder Pfarrmatrikel u. s. w. verlangt. Bei der zum Schlusse erfolgenden Abstimmung indeß fielen alle diese Vorschläge entweder geradezu durch, oder wurden als zu detaillirt von der Aufnahme in den Entwurf ausgeschlossen, dagegen wurde der Kommissionsantrag mit 56 gegen 3 Stimmen angenommen.

In der 45sten Sitzung gelang es, die vier folgenden Paragraphen zur Beschlußnahme zu bringen.

7. Wenn in größeren Gemeinden (d. i. die über 500 Seelen zählen) die unmittelbare Wahl durch sämmtliche Hausväter Uebelstände ergiebt oder besorgen läßt, so ist es zuläßig, die Wahl der Aeltesten durch Wahlmänner, welche die sämmtlichen Hausväter in Abtheilungen oder ohne solche wählen, vollziehen zu lassen.

Nachdem das zu dieser Position eingebrachte Amendement,

daß die Seelenzahl größerer Gemeinden nicht auf 500, sondern auf 1000 Seelen normirt werden solle,

die fast einhellige Zustimmung der Synode erhalten hatte, wurden zwei andre Vorschläge, wovon der eine auf die Verbindung des

Institutes der Wahlmänner mit der §. 19. in Antrag gestellten „weiteren Gemeinderepräsentation", der andere auf die Verwerfung aller mittelbaren Wahl ging, eben so einhellig abgelehnt und hierauf §. 7. mit Einschluß der erwähnten Amendirung einstimmig angenommen.

8. Wo die Gemeinde den Pfarrer zu wählen hat, soll es zunächst bei den bestehenden Gesetzen und Herkommen verbleiben. Aber wenn Uebelstände drohen, soll auch hierfür die obige Bestimmung eintreten.

Ungeachtet Referent ausdrücklich bemerkbar machte, daß diese Uebertragung des in §. 7. angenommenen Wahlmodus auf die Pfarrwahlen der bestehenden Observanz durchaus nicht zu nahe treten wolle, sondern nur den Fall eintretender Uebelstände im Sinne habe, führte die Diskussion dennoch so unvermeidlich in die Verhandlung über Pfarrwahl und die näheren Modalitäten derselben hinein, daß die Versammlung auf den Vorschlag des Referenten selbst beschloß,

den vorliegenden Paragraphen an diesem Orte zu streichen und der Besprechung an einem angemesseneren aufzubehalten.

9. Die gewählten Aeltesten werden feierlich nach einem bestimmten Formular eingeführt und erhalten kirchliche Ehrenrechte.

Nachdem noch der Zusatz, statt „eingeführt" zu setzen „eingeführt und verpflichtet" zugelassen war, wurde der so amendirte Paragraph ohne Widerspruch angenommen.

II. Wirkungskreis des Presbyteriums und innere Gliederung für dieselben.

10. Die Obliegenheiten des Presbyteriums sind:

1. Erhaltung von Zucht und Sitte und Erweckung christlichen Sinnes in der Gemeinde durch Aufsicht, Mahnung und die gesetzlichen Zuchtmittel;
2. Sorge für die äußere Ordnung beim Gottesdienst und die Heilighaltung des Sonntags;
3. Verwaltung oder bez. Beaufsichtigung des Lokal-, Kirchen-, Stiftungs- und Schulvermögens je nach gesetzlicher Zuständigkeit;

4. Aufsicht und Anordnung über die Kirchengebäude;
5. die kirchliche Armen- und Krankenpflege;
6. Ueberwachung der Schule innerhalb der gesetzlichen Grenze, insbesondere des Schulbesuchs;
7. Mitwirkung und Erklärung Namens der Gemeinde bei Aenderungen in der Liturgie, bei Einführung neuer oder Aufhebung bestehender Gottesdienste, soweit überhaupt die Gemeinde darüber zu befragen, und nicht die Sache von der Art ist, daß alle stimmfähigen Glieder derselben darüber zu hören sind;
8. Vertretung der Gemeinde in Rechtsangelegenheiten unter Genehmigung der Provinzialbehörden.

Unter den einzelnen Positionen des vorstehenden Paragraphen machte nur die sechste Schwierigkeit; alle übrigen wurden nach kurzer Diskussion oder ohne irgend welche angenommen. Bei № 1. veranlaßte die Rücksicht auf den noch zu berathenden §. 17., der von der Kirchenzucht ganz eigentlich handeln sollte, den Schluß des Satzes, der die anzuwendenden Mittel zur Erhaltung von Zucht und Sitte enthielt, von den Worten: „durch Aufsicht ꝛc“ ab wegzulassen. № 2. wurde fast einstimmig, № 3., 4. und 5. ohne Widerspruch angenommen. № 6. wollten einige Stimmen ganz fallen lassen und nur die Zuversicht ausgesprochen wissen, daß die hohe Schulverwaltung in jeder geeigneten Weise den christlichen und kirchlichen Charakter der Schulen sicher stellen werde; es wurde dieses Amendement aber mit 48 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Ein zweites, welches dem Presbyterium nur in so weit eine Mitwirkung bei Beaufsichtigung der Schulen zugewiesen sehen wollte, als dadurch nicht die Stellung und das Ressort der geordneten Schulbehörden des Staates beeinträchtigt werde, wurde mit 49 gegen 9 Stimmen verworfen. Dagegen vereinigte sich fast die ganze Versammlung in der Annahme der Fassung von № 6.:

> Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schule zur Wahrnehmung des kirchlichen Interesses an der christlichen Erziehung der Jugend.

Die Positionen 7. und 8. wurden einstimmig angenommen, nachdem anerkannt war, daß, was ad 7. von Aenderungen in der Liturgie gesagt sei, auch von Aenderungen in dem Gebrauche von Gesangbüchern gelten müsse. Außerdem wurde die bei № 7. vorgeschriebene „Mitwirkung und Erklärung des Presbyteriums Namens der Gemeinde" auf die Betheiligung derselben bei Besetzung von Pfarrstellen auszudehnen in Vorschlag gebracht, und mit Beziehung hierauf der Zusatz:

> Einleitende Schritte für die Ausübung der der Gemeinde zukommenden Rechte bei Besetzung der Pfarrstellen und Bestimmung der Vokation,

fast einstimmig angenommen. Ohne Widerspruch endlich stimmte die Versammlung auch noch dem Antrage bei, den Obliegenheiten des Presbyteriums zuzuzählen:

> die Berufung zu den Stellen der niedern Kirchenbedienten, soweit nicht anderen Personen oder Korporationen bereits ein wohlbegründetes Besetzungsrecht daran zustände.

Die folgenden vier Paragraphen vom 11ten bis zu dem 14ten waren die Aufgabe der 46sten Sitzung. Da sich bei der Berathung über §. 11. bald das Bedürfniß herausstellte, §. 14. gleich mitzunehmen, so lassen wir zunächst beide folgen.

11. Es werden für bestimmte Zweige dieser Wirksamkeit im Presbyterium selbst die besondern Aemter des Kirchmeisters und des Diakons bestellt: der Kirchmeister für den finanziellen Haushalt der Kirche und die Aufsicht über Gebäude und Inventar, der Diakon für Versorgung der Armen. Dazu können noch andere Diakone im Presbyterium bestellt werden für die mannigfachen Zweige der christlichen Liebesthätigkeit an Nothleidenden und Hilfsbedürftigen aller Art. In den kleinsten Presbyterien von vier weltlichen Mitgliedern wird ein Kirchmeister und ein Diakon bestellt; außerdem wird die Zahl der Diakonen dem Bedürfnisse entsprechend nach Maaßgabe der № 3. bestimmt.

14. Für die unmittelbaren Dienstleistungen auf dem Gebiete der Diakonie kann das Presbyterium Helfer (Hilfsdiakonen) an-

nehmen. Diese sind nicht Mitglieder des Presbyteriums; aber wenn sie bleibend, wäre es auch widerruflich, bestellt werden, so erhalten sie einen amtlichen Charakter und werden dann auch feierlich eingeführt.

Gehilfen des Pfarrers für die Zwecke der Diakonie, die keinen amtlichen Charakter erhalten, werden vom Pfarrer angenommen und entlassen.

In der über diese Paragraphen geführten sehr lebhaften und ausgedehnten Debatte wurde nun zunächst vorgeschlagen und einstimmig angenommen,

> daß der Schlußsatz in §. 11.: „In den kleinsten Presbyterien ꝛc." bis ans Ende, als im §. 3. bereits völlig enthalten, weggelassen werden solle.

In Betreff des ersten Theiles dieses Paragraphen wurde fast einstimmig beschlossen,

> daß zur Beseitigung des durch die Worte: „noch andere Diakonen ꝛc." erregten Mißverständnisses drei Zeilen vorher der Singular: „des Kirchmeisters und des Diakons" in den Plural: „der Kirchmeister und der Diakonen" verwandelt und die den „andern Diakonen" zugewiesene Thätigkeit in der Weise auf die zuerst genannten übertragen werden solle, daß es heiße: „die Diakonen für Versorgung der Armen, so wie nach Erfordern für die mannigfachen Zweige der christlichen Liebesthätigkeit und Hilfsbedürftigkeit in der Gemeinde."

Von §. 14. wurde die erste Hälfte mit überwiegender Majorität angenommen, die zweite Hälfte aber, welche von der Berechtigung des Pfarrers zur Wahl von Hilfsdiakonen handelte, mit 41 gegen 20 Stimmen verworfen, wobei indeß ausdrücklich zu Protokoll genommen wurde,

> daß die Absicht dieses Beschlusses keinesweges darauf gerichtet sei, das dem Pfarrer in dieser Beziehung zustehende

Recht einer freien, durch Mitglieder aus der Gemeinde unterstützten Wirksamkeit irgend wie zu beschränken.

In der nächstfolgenden Sitzung wurde noch als Ergänzung des §. 14. die Bestimmung hinzugefügt,

daß auch Lehrern und Kandidaten der Eintritt in die Hilfsdiakonie offen gehalten werden solle.

12. Der Pfarrer hat den Vorsitz im Presbyterium mit Entscheidstimme bei Stimmengleichheit. Er hat die Leitung der seelsorgerischen Thätigkeit der Aeltesten und Diakonen. Er ist innerhalb des Geschäftskreises des Presbyteriums an die Beschlüsse desselben gebunden. In seiner persönlichen Amtsthätigkeit, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und die **actus ministeriales** betrifft, ist er von denselben unabhängig. Nur die Ueberwachung und geeignetenfalls die Anzeige beim Superintendenten steht den Aeltesten zu. Eine Ausnahme macht die Konfirmation, indem die Aufnahme der Konfirmanden nur mit Zustimmung des Presbyteriums erfolgt.

Dieser Paragraph löst sich ungesucht in sechs Sätze auf, welche einzeln nach einander zur Beschlußnahme kamen. Der erste derselben, den Vorsitz des Pfarrers im Presbyterio betreffend, wurde mit großer Majorität angenommen, nachdem Ansprüche, welche zu Gunsten großer Städte gegen diese Bestimmung erhoben waren, abgelehnt worden. Der 2te Satz wurde nach kurzer Debatte gleichfalls mit 51 gegen 10 Stimmen angenommen. Gar keine Erinnerungen wurden gegen den 3ten gemacht, und auch der 4te, in welchem den Ausdruck „persönliche Amtsthätigkeit" durch „eigentliche Pfarramtsthätigkeit" zu ersetzen in Vorschlag gebracht wurde, fand nach Ablehnung dieses Amendements allgemeine Zustimmung. Im 5ten Satze, wo die Ueberwachung der Geistlichen durch die Aeltesten angeordnet wird, wurde aber der Ausdruck: „Ueberwachung" von mehren weltlichen Mitgliedern für unangemessen erklärt und eins der dagegen eingebrachten Amendements:

Sollte den Aeltesten in der Amtsführung des Pfarrers dazu

eine Veranlassung vorhanden zu sein scheinen, so sind sie so befugt als verpflichtet, davon der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen,

an Stelle des ganzen Satzes mit überwiegender Majorität von der Versammlung angenommen. Zuletzt wurde noch nach einer längeren Diskussion über die Stellung des Presbyteriums zu der Konfirmation auch der sechste Satz unter Zustimmung der Versammlung dahin abgeändert, daß es heiße:

Auch bedarf die Zulassung zur Konfirmation die Zustimmung des Presbyterii.

13. Der Gebrauch der Kirchen für andere Handlungen als die, welche zum Gottesdienst und kirchlichen Erbauungsmitteln der evangelischen Kirche gehören, kann nur durch das Presbyterium und das Konsistorium gemeinsam verfügt werden.

Welche Handlungen, außer den liturgisch vorgeschriebenen, als zum Gottesdienst und den kirchlichen Erbauungsmitteln der evangelischen Kirche gehörig zu betrachten sind, bestimmt das Konsistorium.

Auch dieser Paragraph wurde in seinen beiden Theilen mit überwiegender Majorität angenommen, nachdem noch dem ersten Abschnitte hinter „Konsistorium" die Worte:

beziehungsweise den Patron

hinzugefügt worden waren.

In der 47sten Sitzung kamen die drei folgenden Paragraphen zur Berathung.

15. Zur Erleichterung des Pfarrers von weltlichen Geschäften, und um ihm seinem geistlichen Berufe ganz hinzugeben, kann ein Mitglied des Presbyteriums, mit der Leitung der weltlichen Geschäfte (**Externa**) nach näherer Bestimmung, insbesondere mit der Leitung der Vermögensverwaltung beauftragt und ihm allenfalls auch eine Kommission des Presbyterium für diesen Zweck beigegeben werden. Der Vortrag über solche Angelegenheiten erfolgt demnach jederzeit im gesammten, unter dem Vorsitze des Pfarrers versammelten Presbyterium, von welchem die Beschlüsse gefaßt werden. Die Schreiben werden an den Pfarrer als den Präses des Presbyteriums auch in solchen Fällen gerichtet, und die Berichte und Antwortschreiben von ihm in dieser Eigenschaft zuerst unterzeichnet.

Diese Anordnung kann, wo sie für angemessen zu erachten ist, nur nach vorgängigem Gutachten des Presbyteriums, auf den Bericht des Superintendenten vom Consistorium getroffen werden.

Das mit der Leitung der **Externa** unter dem Vorsitze des Pfarrers gewählte Mitglied führt den Namen: Ordner des Presbyteriums, wird auf eine doppelte Wahlzeit durch die Bestallung in dieser Eigenschaft berufen, und bedarf der Bestätigung des Consistoriums.

Die Rechnungen der Kirchmeister, wenn der Ordner selbst nicht zugleich Kirchmeister ist, und jene der Diakonen werden ihm oder zugleich der etwa ihm beigegebnen Kommission durch ihn, zur Prüfung und Erörterung vorgelegt, und dann im Presbyterium zur Feststellung unter Genehmigung der vorgesetzten Provinzialbehörde gebracht, an welche sie durch die Superintendenten mit gutachtlichem Berichte gelangen.

16. Wo die geeigneten Personen sich finden und sonst keine Anstände obwalten, kann die Führung der Kirchenbücher unter Mitwirkung und Mitunterzeichnung des Pfarrers durch die Provinzialbehörde, nach vorgängigen Gutachten des Presbyteriums und gutachtlichen Berichte des Superintendenten, dem Küster oder einem andern dazu geeignet erkannten, besonders zu verpflichtenden Mitgliede der Gemeinde übertragen werden, welches für die richtige und pünktliche Eintragung zugleich mit dem Pfarrer verantwortlich ist, die Auszüge mit dem Pfarrer unterzeichnet und die Niederlegung des zweiten Exemplars der Register bei den Gerichten bewirkt.

Beide Paragraphen wurden theils als allzusehr ins Detail eingehend, theils als nur in seltenen Fällen, etwa nur bisweilen in größern Städten, praktisch anwendbar, wiewohl erst nach längerem Eingehen auf ihren Inhalt, fallen gelassen, der erste mit 36 gegen 24, der zweite mit 38 gegen 22 Stimmen; doch wurde zur ersten Entscheidung ausdrücklich die Bemerkung beschlossen,

> daß die Versammlung mit dieser ihrer Beschlußnahme sich nur gegen eine Aufnahme der beantragten Bestimmung in die Verfassungsordnung entschieden habe, dadurch aber nicht ausschließen wolle, daß im Falle eines hervortretenden Bedürfnisses derartige Einrichtungen im verfassungsmäßigen Wege begründet werden könnten.

17. Der Pfarrer und bez. das Presbyterium üben die Kirchenzucht in der bestehenden gesetzlichen Grenze. Die Mahnung und Warnung erfolgt in den geordneten Stufen zuerst durch den Pfarrer, dann durch das gesammte Presbyterium. Findet der Pfarrer Bedenken, Jemanden zu den Sakramenten zuzulassen, so hat er die Sache im Presbyterium vorzulegen. Wenn dieses sein Bedenken gegründet findet, so bedarf es keiner weitern Anfrage bei der höhern Behörde. Es bleibt aber dem von den Sakramenten Abgehaltenen der Rekurs offen: zunächst an das Moderamen der Kreissynode, sodann an das Consistorium. Findet das Presbyterium das Bedenken des Pfarrers nicht begründet, so steht es diesem frei, unter Einsendung des abweichenden Beschlusses des Presbyteriums die Vorbescheidung des Moderamens der Kreissynode, und wenn er sich bei dieser nicht begnügt, des Consistoriums einzuholen, nach der nähern Bestimmung des §. 88. und §. 90. des Thl. **II.** Tit. **XI.** des A. L. Rechts.

Auch dieser Paragraph wurde insofern fallen gelassen, als man einstimmig beschloß, die Verhandlung darüber vorläufig und bis dahin auszusetzen, daß das Gutachten über die Kirchenzucht zur Sprache kommen würde, indem die schon begonnene Diskussion bald die Ueberzeugung verschaffte, daß auch die hier nur zu berathende formelle Seite der Kirchendisciplin ohne Vertiefung in die Sache selbst so beiläufig nicht zu erledigen wäre.

Für die 48ste Sitzung kamen die Paragraphen 18 und 19 an die Reihe.

III. Stellung des Patrons.

18. Der Patron behält seine bisherigen Rechte auch der Verwaltung des Presbyteriums gegenüber, nur statt der Ernennung selbständiger Verwalter des Kirchenvermögens (Kirchenvorsteher) ernennt er, falls er sich dieses vorbehält, von nun an die Kirchmeister im Presbyterium. Er ist als solcher nicht Mitglied des Presbyteriums, wohl aber als Gemeindemitglied ins Presbyterium wählbar, wenn er die Wahl annehmen will.

Die Bestimmung über das Verhältniß der Patrone zum Presbyterium machte in ihrer Feststellung überaus große Schwierigkeiten, indem es darauf ankam, die wohlbegründeten Rechte der Privatpatrone, ohne sie zu erweitern oder zu verkürzen, mit der den

östlichen Provinzen bisher ganz fremden Institution einer geordneten Gemeindevertretung in Einklang zu setzen. Es trat dabei eine große Zahl von Amendements hervor, welche die ganze Skala möglicher Beziehung zwischen beiden Theilen von der Auffassung des Patrones als geborenen Mitgliedes des Presbyteriums an bis zu gänzlicher Ausschließung desselben aus dieser Körperschaft durchliefen. Zum Schlusse ergaben die darüber nöthig werdenden zehn Abstimmungen folgendes Resultat. Einstimmig wurden drei, auf korrekteren Ausdruck bezügliche Amendements angenommen, nämlich:

statt: „die Kirchmeister" zu setzen: „den, beziehungsweise die Kirchmeister";

statt: „im Presbyterium" zu setzen: „ins Presbyterium"; und den Ausdruck: „als Gemeindeglied" nur in dem Sinne zu fassen: „insofern er Gemeindeglied ist."

Von den die Sache selbst betreffenden Amendements wurde der Vorschlag,

daß der Patron als solcher Mitglied des Presbyteriums sein solle,

einstimmig verworfen; ein zweiter,

daß dem Patron das Recht der Beiwohnung und Theilnahme an den Berathungen des Presbyteriums zustehen solle,

mit 59 gegen 2 Stimmen abgelehnt; ein drittes endlich,

daß der Patron Mitglied des Presbyteriums nicht sein könne, daß ihm aber in Beziehung auf die Wählbarkeit zur Kreissynode die Rechte eines Ehrenältesten zuständen,

mit 43 gegen 18 Stimmen fallen gelassen. Dagegen wurde auch die in Vorschlag gebrachte Beschränkung des Patronatseinflusses auf das Presbyterium,

daß der oder die, von evangelischen sowohl als katholischen

Patronen in Gemäßheit des vorliegenden Paragraphen ernannten Kirchmeister der innern kirchlichen Verwaltung des Presbyterii (§. 10. № 1. 2. 5. 6 und 7.) fremd und auf die Verwaltung insbesondere jene des Fundationsvermögens beschränkt bleiben solle,

mit 48 gegen 13 Stimmen verworfen, und nur die andre, welche am Schlusse des Paragraphen noch hinzufügte:

und wenn er für die Zeit seiner Mitgliedschaft auf die Ernennung der Kirchmeister verzichten will,

mit 36 gegen 25 Stimmen angenommen. Der Vorschlag endlich, daß der einigen anstößig erscheinende Passus:

wenn er die Wahl annehmen will,

wegfalle, fand zu wenig Anklang und wurde mit 38 gegen 23 Stimmen beseitigt.

Nach Beendigung dieser speziellen Beschlußnahmen, vereinigte sich die Versammlung noch in der protokollarischen Erklärung:

Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß die Patrone den Kirchen zu einer Erweiterung ihrer Gemeinderechte, soweit dieselbe zur Wiedererweckung des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Interessen unerläßlich erscheint, bereitwillig die Hand bieten werden.

IV. Bildung einer weiteren Gemeindevertretung.

19. Beschlüsse über Veränderung der Substanz des Grundeigenthums der Gemeinde, über Umlagen auf die Mitglieder der Gemeinde und ähnliche, welche die Gesetze den Kirchenvorstehern allein nicht einräumen (A. L. R. Thl. II. Tit. 11. § 219, 227, 645, 647, 707, 756.), können für die Folge auch von dem Presbyterium allein nicht gefaßt werden. In kleinern Gemeinden sollen für solche Beschlüsse die sämmtlichen Hausväter befragt werden, in größern (über 500 Seelen) eine ständige Gemeindevertretung, die Namens der Gemeinde verbindliche Erklärungen abgiebt. Solche Beschlüsse bedürfen jedoch immer der Bestätigung der Provinzialbehörde. Die Zahl dieser Vertreter und die Dauer ihres Amtes

wird für jede Gemeinde durch einen Beschluß des Presbyteriums unter Genehmigung der Provinzialbehörde, nach eingeholtem Gutachten des Moderamens der Kreissynode bestimmt.

Es entwickelte sich zwar auch über diese Bestimmung eine sehr ausgedehnte Diskussion; als es aber zur Abstimmung kam, wurde der Antrag doch mit nur zwei Amendements angenommen. Von diesen war das eine, was auf Weglassung der Parenthese „über 500 Seelen" ging, fast einstimmig, das andere, was hinter „Bestätigung der Provinzialbehörde" noch hinzufügte „wo diese bisher erforderlich gewesen", einstimmig angenommen. Ein drittes, was darauf ging, die bloße Gemeindevertretung mit Ausschluß der Provinzialbehörden da überall eintreten zu lassen, wo die aufzubringende Umlage nicht über 1/4 Thaler auf den Kopf betrage, wurde dagegen mit 56 Stimmen gegen 5 abgeworfen.

Der 49sten Plenarsitzung gelang es nicht, über §. 20. hinauszukommen.

II. Kapitel.

Die Kreissynode.

20. Die Kreissynode besteht aus dem Superintendenten, den sämmtlichen Geistlichen des Kreises, die ein selbständiges, kein bloßes Hilfs-Amt bekleiden (nach A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 318.) und einem weltlichen Abgeordneten aus jeder Gemeinde, die ein eigenes Presbyterium hat. Mehrere solche Gemeinden, die unter einem Pfarrer vereinigt sind, können auch, wenn sie wollen, gemeinsam einen Abgeordneten schicken, oder darin alterniren. Es ist auf angemessene Weise Sorge zu tragen, daß die Gemeinden, welche zu Parochieen andrer deutscher evangelischer Staaten geschlagen sind, der Theilnahme an dieser Vertretung nicht verlustig gehen. Der weltliche Abgeordnete wird vom Presbyterium gewählt.

Während über das im Entwurfe ausgesprochene Princip der beiderseitigen Beschickung der Kreissynoden sowohl mit geistlichen, als mit weltlichen Mitgliedern nicht der geringste Dissens zu Tage trat, verwickelte doch die Bestimmung über das Verhältniß beider

Elemente, welches durch die in verschiedenen Provinzen häufig vorkommende Vereinigung mehrer selbständiger Gemeinden unter Einem Pfarrer zum Nachtheile der geistlichen Seite beträchtlich gestört werden mußte, in eine sehr ausgedehnte Debatte. Das Resultat davon war, daß das Amendement:

Mehrere solche Gemeinden, welche unter einem Pfarrer vereinigt sind, sollen gemeinsam einen Abgeordneten schicken oder darin alterniren,

mit 45 gegen 16 Stimmen verworfen wurde. Ein zweites, in derselben Absicht gestelltes, welches dahin ging:

Bei zu befürchtender zu großer Ungleichheit der Zahl der Geistlichen und Laien auf der Kreissynode möge die Provinzialsynode unter Zustimmung des Kirchenregimentes das Recht haben, für eine Abhilfe zu sorgen,

wurde zwar mit 32 gegen 27 Stimmen angenommen, sogleich aber wieder beschränkt durch ein Sousamendement des Inhaltes:

jedoch unter Festhaltung des Grundsatzes, daß jede Gemeinde, die ein Presbyterium hat, auch einen Abgeordneten in die Kreissynode schicken darf,

welches mit überwiegender Majorität angenommen wurde.

Ohne Schwierigkeit wurden geringere Modifikationen, zunächst diese,

daß die im Bezirke der Kreissynode angestellten Hilfsgeistlichen mit bloß berathender Stimme, die daselbst stationirten Militair- und Anstaltsgeistlichen aber, (so lange als eine Presbyterial-Ordnung beim Militair noch nicht eingeführt sei) mit vollem Stimmrecht an der Synode Theil zu nehmen berechtigt sein sollten,

einstimmig angenommen. Sodann wurde der Passus:

daß die Gemeinden, welche zu Parochieen anderer deutscher

evangelischer Staaten geschlagen sind, der Theilnahme an der Vertretung nicht verlustig gehen sollten,

zwar als ungeeignet zur Aufnahme in den Verfassungsentwurf anerkannt, aber als ein Wunsch der Versammlung zur Berücksichtigung durch das Kirchenregiment ins Protokoll niedergelegt. Endlich wurde noch der Schlußsatz, dem Referent gleich Anfangs die allerdings nöthige Erläuterung eingefügt hatte „aus seiner Mitte“, dahin amendirt, daß es heißen solle:

Der weltliche Abgeordnete wird vom Presbyterium aus den darin fungirenden Aeltesten oder den bei demselben in Funktion gewesenen Ehrenältesten gewählt.

In eine ausführliche Diskussion führte zuletzt noch ein auf die Vertretung der Schule, sowohl höheren als niederen Ranges, in der Kreissynode bezüglicher Antrag. Dieselbe endigte mit einem zwiefachen Resultate, indem zuerst der Vorschlag,

daß die Gymnasien und Seminare durch einen Lehrer aus ihrer Mitte auf der Kreissynode, in welcher sie liegen, vertreten werden sollen,

mit 36 gegen 24 Stimmen verworfen, dagegen der zweite Vorschlag,

daß die Elementarlehrer durch einen aus ihrer Mitte auf den Kreissynoden vertreten werden mögen,

mit 28 gegen 25 Stimmen angenommen wurde.

In der 50sten Sitzung kamen die Paragraphen 21, 22 und 23 zur Abstimmung.

21. Der Superintendent ist der Vorsitzende der Kreissynode. Er wird vom Landesherrn auf Lebensdauer ernannt, aber vor seiner Ernennung der Kreissynode bezeichnet, und deren Gutachten über ihn vernommen.

Nebst dem Superintendenten wählt die Kreissynode auf 6 Jahre einen geistlichen und einen weltlichen Assessor und einen geistlichen Skriba (Schriftführer) unter Bestätigung des Consistoriums. Diese zusammen bilden das Moderamen der Synode.

Die Bestimmung dieses Paragraphen war eine von den Angelpunkten der ganzen Verfassung, insofern bei der zweiseitigen Stellung der Superintendenten als Vorsitzer der Kreissynode und Organe des Kirchenregimentes das Uebergewicht der einen oder der andern Potenz in dem Verfassungsorganismus eben hier zur Anschauung kommen mußte. Bei der darüber sich entspinnenden langen und lebhaften Debatte legten ein Hauptgewicht die Abgeordneten der westlichen Provinzen in die Wagschaale mit der Vertretung des dort verfassungsmäßigen Modus, die Superintendenten durch die Kreissynode und zwar auf Zeit zu wählen. Der Erfolg war, daß die Versammlung zwar gegen die Bestimmung,

daß der Superintendent der Vorsitzende der Kreissynode sei,

nichts zu erinnern hatte, und die nächste,

daß die Ernennung desselben auf Lebensdauer erfolge,

mit überwiegender Majorität annahm, dagegen das Amendement:

Der Superintendent wird vom Landesherrn aus dreien ernannt, welche die Kreissynode auf den nur leitenden Vorschlag des Moderamens der Provinzialsynode als Kandidaten zu diesem Amte präsentirt, und empfängt dasselbe auf Lebenszeit,

gleichfalls, und zwar mit 30 gegen 29 Stimmen annahm. Der 2te Abschnitt der Paragraphs wurde fast einstimmig acceptirt.

22. Sie versammelt sich mindestens alle Jahre einmal.

Die Annahme dieses Paragraphs fand ohne allen Widerspruch statt.

23. Die Wirksamkeit der Kreissynode ist:

1. der moralische und intellektuelle Einfluß, welchen sie durch gemeinsame Besprechung der kirchlichen Angelegenheiten übt.
2. Die Begutachtung der Propositionen des Consistoriums.
3. Das Recht der Anträge an das Consistorium und an die Provinzialsynode.
4. Die Aufsicht über den kirchlichen Zustand des Kreises neben der des Superintendenten. Sie übt diese durch die Kenntniß-

nahme von den Berichten der Superintendentur über den kirchlichen Zustand des Kreises, über den Ausfall der Visitationen, über den Stand der Diakonie u. s. w., und durch das Recht der Anzeige und Beschwerde beim Consistorium.

5. Ein Antheil an der Disciplin über Geistliche und Aelteste. Der Superintendent nämlich allein kann nur brüderliche Ermahnung ertheilen, das Moderamen der Kreissynode ertheilt sowohl Mahnung als Verweise. Für höhere Strafen macht die Kreissynode Anzeige an das Konsistorium. Dem Konsistorium ist jedoch weder das gelindere Strafmittel des Verweises abgeschnitten, noch ist es überhaupt für Verfügung seiner Strafe an die Anzeige der Kreissynode gebunden, sondern kann überall aus eigenem Antriebe einschreiten. Es sind deshalb auch alle Disciplinar-Entscheidungen des Moderamens oder der Kreissynode, seien sie ahndend oder freisprechend an das Konsistorium einzusenden, damit dieses allenfalls im Wege der Aggravation ein Strafverfahren einleiten könne. Doch darf das Konsistorium nicht einschreiten, während eine Disciplinarsache bei der Kreissynode oder ihrem Moderamen eben in der Verhandlung begriffen ist.

Auch gegen die Bestimmungen dieses Paragraphs wurden nur unwesentliche Einreden erhoben und derselbe in seinen einzelnen Positionen nach einander theils mit überwiegender Majorität, theils einstimmig angenommen. Nur zu № 2. wurde die erheblichere Aenderung in Vorschlag gebracht:

die Begutachtung der durch das Konsistorium an sie gelangenden Propositionen,

damit auf diese Weise zugleich die etwaigen Propositionen der Provinzialsynode, welche verfassungsmäßig nur durch das Konsistorium an die Kreissynode gelangen könnten, ihre Stelle erhielten. Wenn auch die Versammlung diesem Amendement eine direkte Zustimmung faktisch nicht ertheilte, so that sie es doch indirekte dadurch, daß sie eine vorgeschlagene veränderte Fassung desselben mit überwiegender Majorität ablehnte.

Nachträglich noch wurde in der nächstfolgenden dieser Angelegenheit gewidmeten Sitzung das Verhältniß der nunmehr beschlosse-

nen Kreissynoden zu den bisher unter dem Namen: „Synoden" in den östlichen Provinzen üblichen Predigerkonventen in Betracht gezogen, und namentlich der Wunsch ausgesprochen, daß die letzteren mit ihrer theils auf Erledigung von Konsistorialpropositionen, theils auf die Diskussion über wissenschaftliche Abhandlungen ihrer Mitglieder oder rein pastorale Gegenstände gerichteten und unbestritten förderlichen Thätigkeit ja nicht in Abgang kämen. In Folge dessen vereinigte sich die Synode zu der Erklärung:

> daß durch den Verfassungsorganismus so wenig das Recht der Pfarrer, sich zu freien Pastoralkonferenzen zu vereinigen, als auch das Recht der Aufsichtsbehörden, solche für die gesammte Geistlichkeit des Kreises, behufs nur das geistliche Amt betreffender Angelegenheiten oder zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke, anzuordnen, alterirt werden könne.

Nachdem sich die Generalsynode in ihrer 51sten Sitzung mit der oben bereits besprochenen Lehrordnung beschäftigt hatte, kehrte sie in der 52sten wieder zu dem Verfassungsentwurfe zurück und erledigte in derselben die Paragraphen 24 bis 27.

24. Der Superintendent ist innerhalb dieses Wirkungskreises der Kreissynode an die Beschlüsse derselben gebunden. Die Beschlüsse der Kreissynode bedürfen der Bestätigung, doch kann diese in geeigneten Fällen sofort vom Superintendenten zufolge Ermächtigung ertheilt werden. Der Superintendent übt sein Verwaltungs- und Aufsichtsamt, als verantwortliches Organ des Konsistoriums, von der Kreissynode unabhängig aus. Ueber den Umfang desselben bleiben die bisherigen Gesetze der östlichen Provinzen in Kraft, soweit nicht durch obige Bestimmungen eine Abänderung nöthig wird. Nach diesen Gesetzen richtet sich auch die Visitation des Superintendenten, doch ist die Bestimmung aus der Presbyterialverfassung aufzunehmen, daß der Superintendent bei der Visitation namentlich die Aeltesten jedesmal über Lehre und Wandel des Geistlichen befragt.

Der Superintendent wird vom geistlichen Assessor der Kreissynode in allen seinen Amtsverrichtungen vertreten.

Nach kurzer Verhandlung angenommen.

25. Um den Superintendenten, wo es ausführbar ist, für die wichtigen Angelegenheiten der geistlichen Aufsicht und Verwaltung allein zu erhalten, und ihn von allen Geschäften zu befreien, welche ihm in der Erfüllung seines für das geistige und kirchliche Leben in den Gemeinden, sowie für die Zwecke der Diakonie und die Heranbildung der Kandidaten zu guten Pfarrern, so bedeutenden Berufes hinderlich sein können, soll gestattet sein, die Externa der Superintendentur, insbesondere die Leitung der Verwaltung der Vermögensangelegenheiten des Superintendentur-Bezirkes dem weltlichen Assessor der Direktion der Kreissynode aufzutragen, welcher dieselben unter dem Vorsitze und der Mitwirkung des Superintendenten übernimmt, und die erforderlichen Arbeiten und Vorbereitungen ausführt. Die Schreiben und Verfügungen werden an den Superintendenten gerichtet, der die Antwortschreiben und Erlasse als Präses mitunterzeichnet.

Diese Einrichtung kann nur nach vorgängigem Gutachten der Direktion der Kreissynode beschlossen werden, auch bedarf der weltliche Assessor in dieser Eigenschaft als Ordner der Kreissynode der Bestätigung des Konsistoriums. Seine Verrichtung dauert eine doppelte Wahlzeit. Es kann ihm, gleich dem Superintendenten, für die Wahrnehmung dieser Geschäfte eine Remuneration bewilligt werden.

Auch dieser Paragraph wurde, nachdem einige Einwendungen widerlegt oder zurückgenommen waren, mit der einzigen Modifikation angenommen,

> daß die für den weltlichen Assessor in Anspruch genommene doppelte Wahlzeit wegfallen solle.

III. Kapitel.

Die Provinzialsynode.

26. Die Mitglieder der Provinzialsynode sind:

1. Der General-Superintendent der Provinz. 2. Die sämmtlichen Superintendenten aller Kreise und der Militair-Oberprediger. 3. Ein Geistlicher und ein Aeltester, die von jeder Kreissynode dazu gewählt werden. Ist die Provinz zu zahlreich (so daß über 120 Mitglieder würden) so wird eine gemeinsame oder alternirende Vertretung mehrer Kreise angeordnet in der Art, daß aus jedem Kreise wenigstens Ein Mitglied an der Provinzialsynode theilnimmt. 4. In den Provinzen, welche eine Universität haben, ein Professor der theologischen und ein Professor der juristischen Fakultät, die

von den evangelischen Mitgliedern der betreffenden Fakultät gewählt werden. 5. Ein Direktor des theologischen Seminars. 6. Ein Schul=Seminar=Direktor. Sind deren mehrere in einer Provinz, so alterniren sie. 7. Ein evangelischer Gymnasialdirektor, welchen die sämmtlichen evangelischen Direktoren der Provinz wählen.

Nach kurzer Debatte wurde auch dieser Paragraph im Ganzen angenommen; nur wurde zu Position 3 mit großer Majorität beschlossen,

daß der zweite Theil dieser Bestimmung hier wegbleiben, aber durch diese Abstimmung über den materiellen Inhalt dieses Satzes nicht abgesprochen, sondern hierüber erst die Erfahrung gehört werden solle;

zu № 4. der Zusatz genehmigt,

daß in derjenigen östlichen Provinz, welche keine Universität hätte (Posen), die Provinzialsynode in derselben Weise seitens einer von dem Kirchenregimente zu bestimmenden theologischen und juristischen Fakultät beschickt würde;

zu № 5. die erläuternde Bestimmung acceptirt,

daß hier zunächst nur der Direktor des Wittenberger Seminars für seine Provinz in Betracht kommen könne.

27. Der General=Superintendent ist der Vorsitzende der Provinzialsynode. Er wird vom König auf Lebensdauer ernannt, aber vor seiner Ernennung der Provinzialsynode bezeichnet und deren Gutachten über ihn vernommen. Dazu wählt die Synode einen Assessor, der zugleich der Vertreter des General=Superintendenten ist, und einen Schreiber aus den geistlichen Mitgliedern. Diese bilden das Moderamen der Provinzialsynode.

In erhöhtem Grade erneute sich auf dieser Stelle des Entwurfes derjenige Principienkampf, welcher bei §. 21. stattgefunden hatte, und hielt lange und mit großer Anstrengung an; indeß stellte sich hier zuletzt ein entgegengesetztes Resultat und zwar mit großer Entschiedenheit heraus. Das dem Entwurfe gerade entgegengesetzte Amendement:

Behufs der Ernennung des Generalsuperintendenten präsentirt die Generalsynode dem Könige drei Personen nach anleitendem, wiewohl nicht bindenden Rathe des geistlichen Ministers, event. des Oberkonsistoriums. Aus diesen drei Personen ernennt der König den Generalsuperintendenten auf Lebenszeit, —

wurde mit 44 gegen 19 Stimmen verworfen. Eben so fiel ein zweites, näher liegendes des Inhaltes:

Die Provinzialsynode wählt den Generalsuperintendenten aus den Personen, welche das landesherrliche Kirchenregiment denselben vorschlägt, —

mit 42 gegen 21 Stimmen ab. Ein dritter Versuch, das erste Amendement durch eine ihm beigegebene Modificirung der Versammlung genehm zu machen, gelang gleichfalls nicht. Der diesfällige Antrag,

daß die Provinzialsynode auf den leitenden Rath des Kirchenregiments zum Amte des Generalsuperintendenten drei Personen vorschlage, aus welchen der Landesherr die Wahl treffe, doch so, daß eine neue Einleitung erfolgen muß, falls die Vorschläge der Ueberzeugung des Landesherrn nicht entsprechen, —

wurde auch mit 44 gegen 19 Stimmen abgelehnt. Auf diese Weise war der Paragraph, welcher auch während der Diskussion „für einen der wichtigsten und entscheidendsten in der ganzen Kirchenverfassung“ erklärt worden war, seinem wesentlichen Inhalte nach angenommen; nur die ausdrückliche Erklärung der Synode über die Frage:

ob der Generalsuperintendent den Vorsitz in der Provinzialsynode führen, oder dafür anderweitig zunächst durch Wahl eines Synodalpräses gesorgt werden solle,

blieb bis zur nächsten Sitzung vorbehalten.

In dieser, der 53sten, welche außer dem Schlusse des 27sten noch den 28sten und 29sten Paragraph zur Erledigung brachte, erregte der eben bezeichnete Punkt abermals die lebhafteste und beharrlichste Diskussion; allein auch in dieser Probe behauptete sich das Kommissionsgutachten. Der hauptsächlichste Gegenvorschlag,

daß nach dem Vorbilde der rheinisch-westphälischen Kirchenverfassung das Amt des Generalsuperintendenten von dem des Präses der Provinzialsynode getrennt, und die Wahl des ersteren dem Landesherrn, die des letzteren der Synode überlassen werden möge,

wurde mit 44 gegen 17 Stimmen verworfen; ein zweites, dem verwandtes Amendement,

daß der Generalsuperintendent die Verhandlungen der Provinzialsynode leite, in derselben aber kein Stimmrecht habe,

mit 57 gegen 4 Stimmen gleichfalls zurückgestellt. Der Paragraph war ohne Aenderung angenommen und nur noch die Bestimmung hinzugefügt,

daß die Wahl des Assessors sich auf die Dauer von 6 Jahren beschränken, und daß, wie sich von selbst verstehe, dessen Vertretung sich nur auf die vorsitzende Eigenschaft des Generalsuperintendenten in der Provinzialsynode, nicht auch auf dessen Stellung im Konsistorium erstrecken solle.

28. Ein königlicher Kommissar, welcher auch der Präsident des Konsistoriums sein kann, ist befugt, der Synode beizuwohnen und die Rechte der Staatsgewalt und Kirchenhoheit gegen etwaige Ueberschreitungen zu wahren. Auch können die sämmtlichen Mitglieder des Konsistoriums an der Berathung der Synode mit dienstlicher Erlaubniß Theil nehmen, doch ohne Stimmrecht.

Nur der erste Theil des Paragraphs gab zu weiterer Verhandlung Anlaß und wurde für diesen das vom Referenten selbst ausgehende Amendement:

Ein königlicher Kommissarius ist befugt, der Synode beizuwohnen und die Rechte der Staatsgewalt wahrzunehmen, mit überwiegender Majorität angenommen.

29. Die Provinzialsynode versammelt sich mindestens alle 3 Jahre.

Ohne Widerspruch angenommen.

In der 54sten Sitzung gelang es die Paragraphen 30 bis 34 zu erledigen.

30. Die Provinzialsynode hat den kirchlichen Zustand der Provinz in Lehre, Bildung und Disciplin zu überwachen und bei wahrgenommenen Gebrechen Anzeige und Beschwerde an das Konsistorium gelangen zu lassen. Es müssen ihr zu dem Ende auch die Anträge der Kreissynode durch das Konsistorium mitgetheilt werden.

Sie nimmt an der Prüfung der Kandidaten durch Abgeordnete aus ihrer Mitte mit Stimmrecht Theil.

Wenn gegen einen Geistlichen wegen der Lehre oder wegen eines Verhaltens, das sich auf seine Ansicht von der Lehre gründet, ein Disciplinarverfahren eingeleitet wird, so darf das Konsistorium das Endurtheil nicht fällen, ohne vorher das Gutachten der Provinzialsynode eingeholt zu haben. Die Synode wählt zu solchem Zweck eine Kommission aus ihrer Mitte, welche ein motivirtes Gutachten ausarbeitet und als Synodalgutachten abgiebt. Das Konsistorium ist jedoch mit seinem Spruch an dieses Gutachten nicht gebunden. Die vorläufige Suspension eines angeschuldigten Predigers ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Die Synode faßt über die kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse, diese werden aber erst, wenn sie die Genehmigung der landesherrlichen Behörden erhalten, zu kirchlichen Anordnungen.

Die Synode giebt Gutachten über kirchliche Gegenstände, welche ihr von der Kirchenbehörde zur Begutachtung vorgelegt werden.

Die Einrichtungen, welche die eigenthümliche und rechtlich anerkannte Grundverfassung der bestimmten Provinz in Lehre, Kultus oder organischen Einrichtungen ausmachen, können nicht abgeändert werden ohne Zustimmung der Provinzialsynode dieser Provinz; doch sind die Provinzialsynoden den Beschlüssen der Landessynode in allgemeinen Angelegenheiten untergeordnet.

Nachdem sämmtliche Positionen dieses Paragraphs mit alleiniger Ausnahme von № 2. und 3. einstimmig angenommen waren, erneuerte sich wegen Pos. 3., das Disciplinarverfahren gegen Ab-

weichungen der Geistlichen in der Lehre betreffend, einer jener Principienkämpfe, deren wir oben bereits einige Mal erwähnt haben. Während man von einer Seite her die Mitwirkung der Konsistorien hiebei auf die bloße Vollziehung der von presbyterialen Elementen gefaßten Beschlüsse beschränken wollte, von einer andern zwar das konsistoriale Element nicht auszuschließen gedachte, aber dem presbyterialen das Uebergewicht zuwies, suchte ein von dem Referenten selbst vorweg eingebrachtes Amendement dasjenige Gleichgewicht beider Faktoren auszudrücken, worauf der ganze Verfassungsentwurf erbaut war. Das letzte Amendement lautete:

Wenn gegen einen Geistlichen u. s. w. allein nicht fällen, sondern nachdem die Instruktion geschlossen ist, werden zur Fällung desselben eine den Konsistorialmitgliedern gleiche Anzahl Mitglieder der Provinzialsynode, welche diese auf drei Jahre zu diesem Zwecke, und zwar zu gleichen Theilen aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern wählt, und eben so zwei Mitglieder der theologischen Fakultät, deren eines das Mitglied der Synode ist, deren anderes von der Fakultät auf 3 Jahre gewählt wird, einberufen. Diese bilden mit dem Konsistorium zusammen das Disciplinargericht.

Dasselbe wurde unter Vorbehalt mit 56 gegen 1 Stimme angenommen. Dieser Vorbehalt betraf die Beschlußnahme über diejenige Stelle des Amendements, in welcher von Hinzunahme der Fakultätsglieder die Rede ist, indem die Besorgniß geltend gemacht worden war, daß das konsistoriale Element dennoch auf dem Wege ein Uebergewicht gewinnen würde, daß die meisten ordentlichen Professoren der Theologie gleichzeitig Räthe des Konsistoriums wären. Bei der diesfälligen Abstimmung wurde aber diese Besorgniß von der Majorität abgelehnt und auch diese Stelle mit 35 gegen 22 Stimmen angenommen.

Pos. 2. wurde hierauf nach kürzerer Debatte und nach der erläuternden Erklärung des Referenten, daß die Deputirten der Provinzialsynode auch als an dem eigentlichen Prüfen der Kandidaten theilnehmend gedacht wären, einstimmig angenommen.

IV. Kapitel.

Die Landes-Synode.

31. Die Mitglieder der Landes-Synode sind:
1. die Präsidenten der Consistorien,
2. die General-Superintendenten und der Feldprobst,
3. die vier Hofprediger,
4. drei geistliche und drei weltliche Mitglieder aus jeder Provinz, welche die Provinzial-Synode aus ihrer Mitte wählt,
5. ein Mitglied der theologischen und ein Mitglied der juristischen Fakultät von den sämmtlichen Landesuniversitäten in der oben bezeichneten Weise.

Von den in diesem Paragraph enthaltenen Positionen wurde gegen № 1, 4. und 5. nichts zu erinnern gefunden; zu № 2. die Erläuterung angenommen:

daß hier auch die Vice-General-Superintendenten mit verstanden seien;

und zu № 3. beschlossen,

daß wegen Zuziehung der vier Hof- und Domprediger in Berlin das Nähere der eigenen Entschließung Sr. Majestät des Königs anheimzustellen sei;

außerdem wurde der zwiefache Vorschlag angenommen:

daß eine Vertretung des Elementar- und höheren Schulwesens durch zwei aus dem Kreise der resp. Unterrichtssphären zu entnehmende Vertreter beantragt, die weitere Ausführung aber vorbehalten bleiben solle; und

daß die Erörterung wegen Vertretung des event. Oberkonsistoriums bis auf §. 35. vorbehalten werden möge.

32. Den Vorsitzenden ernennt der König innerhalb oder außerhalb der Synode. Die Synode wählt einen Vicepräses und die Sekretaire.

Ohne weitere Erinnerungen angenommen.

33. Die General-Synode wird nur in besondern Veranlassungen nach dem Ermessen des Königs berufen Doch kann der Antrag hierauf von der Provinzial-Synode gestellt werden.

Einstimmig angenommen, jedoch mit Einschluß des Zusatzes:

die Generalsynode tritt alle neun Jahre zusammen, und wird bei besondern Veranlassungen ꝛc.

34. Die Landessynode faßt über kirchliche Angelegenheiten Beschlüsse, die jedoch erst durch die königliche Bestätigung zu kirchlichen Anordnungen werden.

Sie giebt Gutachten, die von der obersten Kirchenbehörde von ihr gefordert werden.

Abänderungen in den Fundamenten der Landeskirche, was Lehre, Liturgie und Verfassung betrifft, können nicht erfolgen ohne Zustimmung der Landessynode.

Ohne Weiterung angenommen.

Die letzten Paragraphen 35. bis 37. kamen endlich in der 55sten Sitzung folgendermaßen zur Erledigung.

V. Kapitel.

Neue Bestimmungen über die Consistorien.

35. Es wird ein Oberkonsistorium errichtet als höchstes kirchliches Kollegium für die Aufrechthaltung der Disciplin und die Berathung des Landesherrn in Kirchensachen; dasselbe besteht aus einem weltlichen Präsidenten und aus geistlichen und weltlichen Räthen, in deren Zahl wo möglich eine jede Provinz vertreten sein soll, welche vom Landesherrn auf das Gutachten des Oberkonsistoriums und den Vorschlag des Ministers der geistlichen Angelegenheiten ernannt werden

Das Oberkonsistorium hat die Aufgabe:

1. in den Angelegenheiten der Kirchendisciplin, in welchen die Consistorien in 1ter Instanz erkannt haben, als Rekursinstanz zu erkennen;
2. in Angelegenheiten der innern Kirchenzucht, die Professoren der Theologie auf den Universitäten betreffend, dem Minister

der geistlichen Angelegenheiten ein Gutachten zu ertheilen, ohne dessen Zugrundlegung ein Disciplinar-Verfahren in solchen die Lehre und das kirchliche Leben betreffenden Fällen nicht eingeleitet werden kann;

3. die Bescheide auf die Verhandlungen der Provinzialsynoden auszuarbeiten, welche der Bestätigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten bedürfen;
4. über die an die Provinzialsynoden zu richtenden Vorlagen, sodann alle allgemeine Anordnungen, insbesondere in Dingen der Lehre, Liturgie, Disciplin und Verfassung der Kirche, Gutachten zu ertheilen, ohne welche der Minister der geistlichen Angelegenheiten in solchen Fällen nicht verfahren kann;
5. sich über die Besetzung der in den Consistorien und theologischen Fakultäten erledigten Aemter gutachtlich zu äußern;
6. etwa eintretende Conflikte zwischen den kirchlichen Behörden zu regeln, unter dem Vorbehalte der Bestätigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten;
7. die ihm besonders überwiesenen Angelegenheiten zu bearbeiten und zu erledigen.

Zur vorgängigen Erläuterung über diese bedeutende neue Institution des Verfassungsentwurfs bemerkte vorab Referent Folgendes: „Die Kommission sei von der Anerkennung ausgegangen, daß „das Amt des Kultus-Ministeriums in der evang. Kirche ein „nothwendiges sei, und den Schlußstein der Kirchenverfassung bilde. „Sie erkenne auch an, daß dieses Amt selbst ein kirchliches sei „durch welches die Stellung des Landesherrn in der evang. Kirche „ein wirksames werde, eben so wie die Konsistorien kirchliche Be„hörden seien. Sie habe aber zugleich erwogen, daß dasselbe nicht „lediglich ein kirchliches Amt sei, sondern auch politische Attributionen „in sich begreife. Es sei mit ihm die Ausübung des ius circa „sacra über die katholische Kirche verbunden, welches nicht bloß ein „Aufsichtsrecht, sondern auch ein ius advocatiae, und damit das „Recht und die Pflicht, derselben positiv hilfreich zu sein, in sich „schließe. Ferner sei damit, der Regel nach, die Leitung des Un„terrichts, und zwar in Ansehung beider Konfessionen, verbunden.

„Das Kultusministerium sei also nicht ausschließlich Vertreter „der Kirche, vielmehr treten Fälle ein, wo es sich gebunden fühle „durch Rücksichten gegen die katholische Kirche. Daraus folge, daß „es zu einem vollendeten Ausbau der evang. Kirchenverfassung eines „Organs bedürfe, welches nichts zu versorgen habe, als allein die „evang. Kirche, und im Centrum derselben stehe. Dazu komme, „daß für die Disciplinarfälle eine kollegialische Behandlung auch „in höherer Instanz zu wünschen sei. Endlich sei erwogen worden, „daß, da durch die berathene Verfassung eine Stärkung und Ent„wickelung der gemeindlichen Elemente herbeigeführt werde, auch „eine Stärkung des Kirchenregiments durch Bildung eines Gliedes „im Centrum mit rein kirchlichem Charakter, nothwendig sei. Dieß „seien die Motive der Kommission gewesen. Als Attributionen für „das Oberkonsistorium habe man im Allgemeinen die einer Rekurs„instanz in Disciplinarfällen und die einer begutachtenden Behörde „in verschiedenen Fällen vorgeschlagen.“

Während nun Ref. für seine Person eine Erweiterung dieser Attributionen auf oberste Kirchenverwaltung und selbstthätige Vertretung der evang. Landeskirche in Antrag stellte, wurde auf der andern Seite eine Beschränkung der Funktion des Oberkonsistoriums auf eine bloße Rekursinstanz vorgeschlagen, und beiderlei Ansichten vielseitig vertreten. Von allen Seiten aber wurde anerkannt, daß, wie nothwendig auch eine Institution dieser Art zur Vollendung des Verfassungsentwurfes wäre, doch die Feststellung der näheren organischen Bestimmungen derselben für jetzt noch nicht an der Zeit sei und einer weiteren Entwickelung vorbehalten bleiben müßte. Als Resultat stellte sich hierauf heraus, daß das Amendement:

Es wird ein Oberkonsistorium errichtet, welches unter Vorsitz des Ministers der geistlichen Angelegenheiten über die Gegenstände der höchsten kirchlichen Verwaltung kollegialisch be-

schließt, und in Sachen, welche zur Allerhöchsten Entscheidung Sr. Majestät des Königs gelangen müssen, Gutachten und Anträge macht; — wobei zu Protokoll erklärt werden solle: die wirkliche Ausführung dieses Vorschlages kann nach der Ansicht der Versammlung zweckmäßig nur als Schlußstein des ganzen Verfassungswerks nach dessen Vollendung in den übrigen Theilen erfolgen,

mit 46 gegen 14 Stimmen abgelehnt; dagegen das Amendement des Referenten:

Als ergänzendes Glied der Verfassung möge zu seiner Zeit ein Oberkonsistorium errichtet werden, fürs Erste als Rekursinstanz, fürs Andre als begutachtende und zugleich mit den geeigneten Attributionen kirchlicher Verwaltung ausgestattete oberste Kollegialbehörde,

mit überwiegender Majorität angenommen wurde.

Vorbehalten war hiebei ausdrücklich noch die nähere Diskussion und Beschlußnahme über die event. Stellung des Oberkonsistoriums als Rekurs-Instanz in Sachen der Lehre verblieben, und wurde hierüber nach einer längeren Diskussion mit überwiegender Majorität der Beschluß gefaßt,

daß es in Sachen der Lehre bei e i n e m richterlichen Ausspruche (dem §. 30. beschlossenen) sein Bewenden behalten dürfe.

36. Für die sämmtlichen Mitglieder der Konsistorien und des Oberkonsistoriums wird eine solche Verpflichtungsform eingeführt, aus welcher deutlich erhellt, daß sie Kirchenbehörden sind, den Normen und Zwecken der Kirche gebunden.

Nachdem auch dieser Paragraph noch einen starken und beharrlichen Widerstand überwunden hatte, wurde er von der Majorität bis auf die Schlußworte: „den Normen und Zwecken der Kirche

gebenden", welche von der Kommission selbst fallen gelassen wurden, angenommen.

VI. Kapitel.

Schlußbestimmung.

Für die erste Einführung dieser neuen Einrichtungen gelten die Bestimmungen, wie sie oben in den „Hauptsätzen" §. 17. gegeben sind.

(gez.) v. Beurmann. Möller. Vogt. Gräber. v. Auerswald. Fürbringer. Stahl.

In Beziehung auf diese Schlußbestimmung wurde ohne jede weitere Verhandlung einstimmig der Antrag angenommen,

daß die Versammlung darüber ganz hinweggehen und die Art und Weise der ersten Einführung vertrauensvoll lediglich der Einsicht des Kirchenregiments anheimgeben wolle;

jedoch vereinigte sich die Versammlung noch schließlich einstimmig zu dem Wunsche,

daß eine neue kirchliche Gemeindeverfassung möglichst bald eingeführt werden möge.

Hiemit hatten denn auch die anhaltenden und umfangreichen Berathungen über die Verfassung der evangelischen Kirche in den preußischen Landen ihr Ende erreicht. Man war von der Absicht ausgegangen, das in den östlichen Provinzen faktisch vorhandene konsistoriale Princip durch eine organische Verbindung mit dem presbyterial-synodalen auf eine neue, höhere Stufe kirchlicher Entwickelung zu erheben. Dem offenbaren Streben des letztgenannten Princips, sich das Uebergewicht zu erringen, entgegen war diese Absicht erreicht worden. Ein solcher Erfolg ist anerkennenswerth nicht allein in sofern, als dadurch vorhandene kirchliche Bedürfnisse ihre Befriedigung erwarten dürfen, sondern auch deßwegen, weil dadurch die Verfassungsfrage überhaupt wenigstens in Preußen einen

entschiedenen Fortschritt gemacht hat, und namentlich der Dualismus der westlichen Provinzen, in welchen sich Presbyterial- und Konsistorialwesen immer noch fremd oder abstoßend gegenüberstehen, und höchstens die Neigung zu einer gegenseitigen Näherung und allmäligen Durchdringung sich ausspricht, zunächst theoretisch überflügelt worden ist. Wie bald nun diese Theorie sich in eine gesunde und erfolgreiche Praxis umsetzen wird, das dürfte wohl viel weniger von der Entschließung des Königlichen Schirmherrn der Kirche, welcher bereits nach Allem, was vorhergegangen, mit unbedingtem Vertrauen entgegenzusehen ist, als vielmehr von der Wegräumung so mancher großer faktischer Hindernisse, wie z. B. des Exemtionswesens, abhängen. Inzwischen, auch dafür wird gesorgt und die Zukunft der Kirche gewiß eine heilbringende sein, wenn nur die Kirche selbst in allen ihren Gliedern, den lehrenden und hörenden, den regierenden und regierten, über aller Gestaltung nach Außen hin nie vergißt, sich nach Innen immer tiefer und lebendiger zu gründen auf den einigen Grund, der gelegt ist, Jesus Christus, und sich über diesem Grunde in Buße und Glauben zu erbauen zu einer Behausung Gottes im Geiste.

Wir schließen unsern Bericht über die Behandlung der Verfassungsfrage damit, daß wir den Entwurf in derjenigen Gestalt, welchen derselbe unter den Berathungen der Synode gewonnen hat, noch einmal im Zusammenhange folgen lassen.

Grundzüge einer Kirchenverfassung für die evangelische Kirche in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie.

(Resultat der Beschlußnahme seitens der Evang. Generalsynode.)

Allgemeine Bestimmungen.

1. Es möge in den östlichen Provinzen der Monarchie eine Vereinigung der Konsistorial- und Presbyterial-Verfassung der evan-

gelischen Kirche begründet werden, in der Weise, wie in Folgendem angegeben ist.

2. Diese Fortbildung der Verfassung der evangelischen Kirche zu größerer Selbstständigkeit entspricht den Grundsätzen der evangelischen Kirche, und soll dazu beitragen, die Gemeinde auf dem Grunde des evangelischen Glaubens und Bekenntnisses immer vollkommener aufzuerbauen.

I. Kapitel.

Von der Ortsgemeinde und dem Presbyterium.

1. Bildung des Presbyteriums.

3. Jede Kirchengemeinde erhält ein Presbyterium, bestehend aus dem Pfarrer oder bez. den sämmtlichen Geistlichen der Kirche (vergl. §. 20.) und einer Anzahl weltlicher Glieder (Aeltesten). Die Zahl der weltlichen Mitglieder wird durch die Gemeinde unter Bestätigung des Konsistoriums nach Bedürfniß festgesetzt. Die geringste Zahl besteht aus vier, zwei Aelteste im engern Sinne, einem Kirchmeister und einem Diakon.

4. Die weltlichen Mitglieder erhalten ihr Amt auf sechs Jahre, scheiden von drei zu drei Jahren aus, und sind wieder wählbar. Die zweimal das Amt bekleidet haben, sind Ehrenälteste und als solche auch für die Kreissynode wählbar.

5. Die Gemeinde wählt die weltlichen Mitglieder des Presbyteriums nach absoluter Stimmenmehrheit. Zu dieser Wahl liefert das Presbyterium leitende Vorschläge, an welche die Gemeinde jedoch nicht gebunden ist.

6. Wahlberechtigt sind sämmtliche christliche Hausväter, welche nicht von Almosen leben und unbescholtenen Rufes sind. Wählbar sind nur solche, deren Wandel unsträflich ist und die durch Theilnahme am Gottesdienst und h. Abendmahl ihre kirchliche Gesinnung bewähren.

7. Wenn in größern Gemeinden (d. i. die über 1000 Seelen zählen) die unmittelbare Wahl durch sämmtliche Hausväter Uebelstände ergiebt oder besorgen läßt, so ist es zuläßig, die Wahl der Aeltesten durch Wahlmänner, welche die sämmtlichen Hausväter in Abtheilungen oder ohne solche wählen, vollziehen zu lassen.

8. (fällt weg.)

9. Die gewählten Aeltesten werden feierlich nach einem bestimmten Formulare eingeführt und verpflichtet, und erhalten kirchliche Ehrenrechte.

II. Wirkungskreis des Presbyteriums und innere Gliederung für dasselbe.

10. Die Obliegenheiten des Presbyteriums sind:

1. Erhaltung von Zucht und Sitte und Erweckung des christlichen Sinnes in der Gemeinde;
2. Sorge für die äußere Ordnung beim Gottesdienst und die Heilighaltung des Sonntags;
3. Verwaltung oder bez. Beaufsichtigung des Lokal-, Kirchen-, Stiftungs- und Schul-Vermögens je nach gesetzlicher Zuständigkeit;
4. Aufsicht und Anordnung über die Kirchengebäude;
5. Die kirchliche Armen- und Krankenpflege;
6. Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schule zur Wahrnehmung des kirchlichen Interesses an der christlichen Erziehung der Jugend;
7. Mitwirkung und Erklärung Namens der Gemeinde bei Aenderungen in der Liturgie (oder in Gesangbüchern), bei Einführung neuer oder Aufhebung bestehender Gottesdienste, soweit überhaupt die Gemeinde darüber zu befragen, und nicht die Sache von der Art ist, daß alle stimmfähigen Glieder derselben darüber zu hören sind;
8. Vertretung der Gemeinde in Rechtsangelegenheiten unter Genehmigung der Provinzialbehörden;
9. Einleitende Schritte für die Ausübung der den Gemeinden zukommenden Rechte bei Besetzung der Pfarrstellen und Bestimmung der Vokation;
10. Berufung zu den Stellen der niedern Kirchenbedienten, soweit nicht anderen Personen oder Korporationen bereits ein wohlbegründetes Besetzungsrecht daran zusteht.

11. Es werden für bestimmte Zweige dieser Wirksamkeit im Presbyterium selbst die besondern Aemter der Kirchmeister und der Diakonen bestellt: die Kirchmeister für den finanziellen Haushalt der Kirche und die Aufsicht über Gebäude und Inventar; die Diakonen für Versorgung der Armen, so wie nach Erfordern für die mannigfachen Zweige der christlichen Liebesthätigkeit an Nothleidenden und Hilfsbedürftigen aller Art in der Gemeinde.

12. Der Pfarrer hat den Vorsitz im Presbyterium mit Entscheidstimme bei Stimmengleichheit. Er hat die Leitung der seelsorgerischen Thätigkeit der Aeltesten und Diakonen. Er ist innerhalb des Geschäftskreises des Presbyteriums an die Beschlüsse desselben gebunden. In seiner persönlichen Amtsthätigkeit, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und die **actus ministeriales** betrifft, ist er von demselben unabhängig. Sollte den Aeltesten in der Amtsführung des Pfarrers dazu eine Veranlassung vorhanden zu sein scheinen, so sind sie so befugt als

verpflichtet, davon der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen. Auch bedarf die Zulassung zur Konfirmation der Zustimmung des Presbyterii.

13. Der Gebrauch der Kirchen für andere Handlungen als die, welche zum Gottesdienst und kirchlichen Erbauungsmitteln der evangelischen Kirche gehören, kann nur durch das Presbyterium und das Konsistorium, beziehungsweise den Patron, gemeinsam verfügt werden. Welche Handlungen außer den liturgisch vorgeschriebenen als zum Gottesdienste und den kirchlichen Erbauungsmitteln der evangelischen Kirche gehörig zu betrachten sind, bestimmt das Konsistorium.

14. Für die unmittelbaren Dienstleistungen auf dem Gebiete der Diakonie kann das Presbyterium Helfer (Hilfsdiakonen) annehmen. Diese sind nicht Mitglieder des Presbyteriums; aber, wenn sie bleibend, wäre es auch widerruflich, bestellt worden, so erhalten sie einen amtlichen Charakter, und werden sie dann auch feierlich eingeführt. Die Betheiligung von Kandidaten und Lehrern an der Hilfsdiakonie bleibt unverwehrt.

15. 16. (fallen weg.)

17. (bleibt ausgesetzt.)

III. Stellung des Patrons.

18. Der Patron behält seine bisherigen Rechte auch der Verwaltung des Presbyteriums gegenüber, nur statt der Ernennung selbstständiger Verwalter des Kirchenvermögens (Kirchenvorsteher) ernennt er, falls er sich dieses vorbehält, von nun an den, beziehungsweise die Kirchmeister ins Presbyterium. Er ist als solcher nicht Mitglied des Presbyteriums, wohl aber als Gemeindeglied ins Presbyterium wählbar, wenn er die Wahl annehmen und für die Zeit seiner Mitgliedschaft auf die Ernennung der Kirchmeister verzichten will.

IV. Bildung einer weiteren Gemeindevertretung.

19. Beschlüsse über Veränderung der Substanz des Grundeigenthums der Gemeinde, über Umlagen auf die Mitglieder der Gemeinde und ähnliche, welche die Gesetze bis jetzt den Kirchenvorstehern allein nicht einräumen (A. L.-R. Thl. **II.** Tit. 11. §. 219. 227. 645. 647. 707. 756.), können für die Folge auch von dem Presbyterium allein nicht gefaßt werden. In kleinen Gemeinden sollen für solche Beschlüsse die sämmtlichen Hausväter befragt werden, in größern eine ständige Gemeindevertretung, die Namens der Gemeinde verbindliche Erklärungen abgiebt. Solche Beschlüsse bedürfen jedoch immer der Bestätigung der Provinzial-

behörde, wo diese bisher erforderlich gewesen ist. Die Zahl dieser Vertreter und die Dauer ihres Amtes wird für jede Gemeinde durch einen Beschluß des Presbyteriums unter Genehmigung der Provinzialbehörde, nach eingeholtem Gutachten des Moderamens der Kreissynode bestimmt.

II. Kapitel.

Die Kreissynode.

20. Die Kreissynode besteht aus dem Superintendenten, den sämmtlichen Geistlichen des Kreises, die ein selbstständiges, kein bloßes Hilfs-Amt bekleiden (A. L.-R. Thl. II. Tit 11. §. 318), und einem weltlichen Abgeordneten aus jeder Gemeinde, die ein eigenes Presbyterium hat. Die im Bezirke der Kreissynode angestellten Hilfsgeistlichen sollen mit bloß berathender Stimme, die daselbst stationirten Militair- und Anstaltsgeistlichen aber (so lange als eine Presbyterial-Ordnung beim Militair noch nicht eingeführt ist) mit vollem Stimmrecht an der Synode Theil zu nehmen berechtigt sein. Mehrere solche Gemeinden, die unter einem Pfarrer vereinigt sind, können auch, wenn sie wollen, gemeinsam einen Abgeordneten schicken oder darin alterniren. Bei zu befürchtender zu großer Ungleichheit der Zahl der Geistlichen und Laien auf der Kreissynode möge die Provinzialsynode unter Zustimmung des Kirchenregimentes das Recht haben, für eine Abhilfe zu sorgen, jedoch unter Festhaltung des Grundsatzes, daß jede Gemeinde, die ein Presbyterium hat, auch einen Abgeordneten in die Kreissynode schicken darf. Der weltliche Abgeordnete wird vom Presbyterium aus den darin fungirenden Aeltesten oder den bei denselben in Funktion gewesenen Ehrenältesten gewählt. Die Elementarlehrer werden durch einen aus ihrer Mitte auf der Kreissynode vertreten.

21. Der Superintendent ist der Vorsitzer der Kreissynode. Er wird vom Landesherren aus dreien ernannt, welche die Kreissynode auf den nur leitenden Vorschlag des Moderamens der Provinzialsynode als Kandidaten zu diesem Amte präsentirt, und empfängt dasselbe auf Lebenszeit. Nebst dem Superintendenten wählt die Kreissynode auf 6 Jahre einen geistlichen und einen weltlichen Assessor und einen geistlichen Scriba (Schriftführer) unter Bestätigung des Konsistoriums. Diese zusammen bilden das Moderamen der Synode.

22. Sie versammelt sich mindestens alle Jahre einmal.

23. Die Wirksamkeit der Kreissynode ist:

1. der moralische und intellektuelle Einfluß, welchen sie durch gemeinsame Besprechung der kirchlichen Angelegenheiten übt;

2. Die Begutachtung der durch das Konsistorium an sie gelangenden Propositionen;
3. Das Recht der Anträge an das Konsistorium und an die Provinzialsynode;
4. Die Aufsicht über den kirchlichen Zustand des Kreises neben der des Superintendenten. Sie übt diese durch die Kenntnißnahme von den Berichten der Superintendenten über den kirchlichen Zustand des Kreises, über den Ausfall der Visitationen, über den Stand der Diakonie u. s. w., und durch das Recht der Anzeige und Beschwerde beim Konsistorio.
5. Ein Antheil an der Disciplin über Geistliche und Aelteste. Der Superintendent nämlich allein kann nur brüderliche Mahnung ertheilen, das Moderamen der Kreissynode ertheilt sowohl Mahnung als Verweise. Für höhere Strafen macht die Kreissynode Anzeige an das Konsistorium. Dem Konsistorium ist jedoch weder das gelindere Strafmittel des Verweises abgeschnitten, noch ist es überhaupt für Verfügung seiner Strafe an die Anzeige der Kreissynode gebunden, sondern kann überall aus eigenem Antriebe einschreiten. Es sind deshalb auch alle Disciplinarentscheidungen des Moderamens oder der Krissynode, seien sie ahndend oder freisprechend, an das Konsistorium einzusenden, damit dieses allenfalls im Wege der Aggravation ein Strafverfahren einleiten könne. Doch darf das Konsistorium nicht einschreiten, während eine Disciplinarsache bei der Kreissynode oder ihrem Moderamen eben in der Verhandlung begriffen ist.

24. Der Superintendent ist innerhalb dieses Wirkungskreises der Kreissynode an die Beschlüsse derselben gebunden. Die Beschlüsse der Kreissynode bedürfen der Bestätigung, doch kann diese in geeigneten Fällen sofort vom Superintendenten, zufolge Ermächtigung ertheilt werden. Der Superintendent übt sein Verwaltungs- und Aufsichtsamt, als verantwortliches Organ des Konsistoriums, von der Kreissynode unabhängig aus. Ueber den Umfang desselben bleiben die bisherigen Gesetze der östlichen Provinzen in Kraft, soweit nicht durch obige Bestimmungen eine Abänderung nöthig wird. Nach diesen Gesetzen richtet sich auch die Visitation des Superintendenten, doch ist die Bestimmung aus der Presbyterialverfassung aufzunehmen, daß der Superintendent bei der Visitation namentlich die Aeltesten jedesmal über Lehre und Wandel des Geistlichen befragt.

Der Superintendent wird vom geistlichen Assessor der Kreissynode in allen seinen Amtsverrichtungen vertreten.

25. Um den Superintendenten, wo es ausführbar ist, für die wichtigen Angelegenheiten der geistlichen Aufsicht und Verwaltung allein zu

erhalten, und ihn von allen Geschäften zu befreien, welche ihm in der Erfüllung seines für das geistige und kirchliche Leben in den Gemeinden, sowie für die Zwecke der Diakonie und die Heranbildung der Kandidaten zu guten Pfarrern, so bedeutenden Berufes hinderlich sein können, soll gestattet sein, die Externa der Superintendentur, insbesondere die Leitung der Verwaltung der Vermögensangelegenheiten des Superintendentur-Bezirkes dem weltlichen Assessor der Direktion der Kreissynode aufzutragen, welcher dieselben unter dem Vorsitze und der Mitwirkung des Superintendenten übernimmt, und die erforderlichen Arbeiten und Vorbereitungen ausführt. Die Schreiben und Verfügungen werden an den Superintendenten gerichtet, der die Antwortschreiben und Erlasse als Präses mit unterzeichnet.

Diese Einrichtung kann nur nach vorgängigem Gutachten der Direktion der Kreissynode beschlossen werden, auch bedarf der weltliche Assessor in dieser Eigenschaft als Ordner der Kreissynode der Bestätigung des Konsistoriums. Es kann ihm, gleich dem Superintendenten, für die Wahrnehmung dieser Geschäfte eine Remuneration bewilligt werden.

III. Kapitel.

Die Provinzialsynode.

26. Die Mitglieder der Provinzialsynode sind:
1. der Generalsuperintendent der Provinz. 2. Die sämmtlichen Superintendenten aller Kreise und der Militair-Ober-Prediger. 3. Ein Geistlicher und ein Aeltester, die von jeder Kreissynode hiezu gewählt werden. 4. In Provinzen, welche eine Universität haben, ein Professor der theologischen und ein Professor der juristischen Fakultät, die von den evangelischen Mitgliedern der betreffenden Fakultäten gewählt werden mit der Maaßgabe, daß in derjenigen östlichen Provinz, welche keine Universität hat (Posen), die Provinzialsynode in derselben Weise seitens einer von dem Kirchenregimente zu bestimmenden theologischen und juristischen Fakultät beschickt wird. 5. Ein Direktor des Prediger-Seminars. 6. Ein Schulseminar-Direktor; sind deren mehrere in einer Provinz, so alterniren sie. 7. Ein evangelischer Gymnasialdirektor, welchen die sämmtlichen evangelischen Direktoren der Provinz wählen.

27. Der Generalsuperintendent ist der Vorsitzende der Provinzialsynode. Er wird vom König auf Lebenszeit ernannt, aber vor seiner Ernennung der Provinzialsynode bezeichnet und deren Gutachten über ihn vernommen. Dazu wählt die Provinzialsynode

einen Assessor auf die Dauer von sechs Jahren, der zugleich Vertreter des General-Superintendenten innerhalb der Synode ist, und einen Schreiber aus den geistlichen Mitgliedern. Diese bilden das Moderamen der Provinzial-Synode.

28. Ein Königlicher Kommissarius ist befugt, der Synode beizuwohnen und die Rechte der Staatsgewalt wahrzunehmen. Auch können die sämmtlichen Mitglieder des Konsistoriums mit dienstlicher Erlaubniß an der Berathung der Synode Theil nehmen, doch ohne Stimmrecht.

29. Die Provinzialsynode versammelt sich mindestens alle 3 Jahre.

30. Die Provinzialsynode hat den kirchlichen Zustand der Provinz in Lehre, Kultus und Disciplin zu überwachen, und bei wahrgenommenen Gebrechen Anzeige und Beschwerde an das Konsistorium gelangen zu lassen. Es müssen ihr zu dem Ende auch die Anträge der Kreissynoden durch das Konsistorium mitgetheilt werden.

Sie nimmt an der Prüfung der Kandidaten durch Abgeordnete aus ihrer Mitte mit Stimmrecht Theil.

Wenn gegen einen Geistlichen wegen der Lehre oder wegen eines Verhaltens, das sich auf seine Ansicht von der Lehre gründet, ein Disciplinar-Verfahren eingeleitet wird, so darf das Konsistorium das Endurtheil nicht fällen, sondern nachdem die Instruktion geschlossen ist, werden zur Fällung desselben eine den Konsistorialmitgliedern gleiche Anzahl Mitglieder der Provinzialsynode, welche diese auf drei Jahre zu diesem Zwecke und zwar zu gleichen Theilen aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern wählt, und ebenso zwei Mitglieder der theologischen Fakultät, deren eines das Mitglied der Synode ist, deren anderes von der Fakultät auf 3 Jahre gewählt wird, einberufen. Diese bilden mit dem Konsistorium zusammen das Disciplinargericht.

Die Synode faßt über die kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse, diese werden aber erst, wenn sie die Genehmigung der landesherrlichen Behörden erhalten, zu kirchlichen Anordnungen.

Die Synode giebt Gutachten über kirchliche Gegenstände, welche ihr von der Kirchenbehörde zur Begutachtung vorgelegt werden.

Die Einrichtungen, welche die eigenthümliche und rechtlich anerkannte Grundverfassung der bestimmten Provinz in Lehre, Kultus oder organischen Einrichtungen ausmachen, können nicht abgeändert werden ohne Zustimmung der Provinzialsynode dieser Provinz; doch sind die Provinzialsynoden den Beschlüssen der Landessynode in allgemeinen Angelegenheiten untergeordnet.

IV. Kapitel.

Die Landessynode.

31. Die Mitglieder der Landessynode sind:
1. die Präsidenten der Konsistorien;
2. Die Generalsuperintendenten (die Vice-Generalsuperintendenten mit eingeschlossen) und der Feldprobst;
3. Drei geistliche und drei weltliche Mitglieder aus jeder Provinz, welche die Provinzialsynode aus ihrer Mitte wählt;
4. Ein Mitglied der theologischen und ein Mitglied der juristischen Fakultät von jeder der sämmtlichen Landesuniversitäten in der obenbezeichneten Weise;
5. Ein Vertreter des Elementar-, und einer des höheren Schulwesens, welche aus dem Kreise der resp. Unterrichtssphären zu entnehmen sind, unter Vorbehalt weiterer Ausführung;
6. Wegen Zuziehung der vier Hof- und Domprediger in Berlin bleibt das Nähere der eigenen Entschließung Sr. Majestät des Königs anheimgestellt.

32. Den Vorsitzenden ernennt der König innerhalb oder außerhalb der Synode. Die Synode wählt einen Vicepräses und die Secretaire.

33. Die Generalsynode tritt alle neun Jahre zusammen und wird bei besonderen Veranlassungen nach dem Ermessen des Königs berufen; doch kann der Antrag hierauf von der Provinzialsynode gestellt werden.

34. Die Landessynode faßt über kirchliche Angelegenheiten Beschlüsse, die jedoch erst durch die Königliche Bestätigung zu kirchlichen Anordnungen werden.

Sie giebt Gutachten, die von der obersten Kirchenbehörde von ihr gefordert werden.

Abänderungen in den Fundamenten der Landeskirche, was Lehre, Liturgie und Verfassung betrifft, können nicht erfolgen ohne Zustimmung der Landessynode.

V. Kapitel.

Neue Bestimmungen über die Konsistorien.

35. Als ergänzendes Glied der Verfassung möge zu seiner Zeit ein Ober-Konsistorium errichtet werden fürs Erste als Rekursinstanz, fürs Andere als begutachtende und zugleich mit den geeigneten Attributionen kirchlicher Verwaltung ausgestattete oberste Kollegialbehörde.

In Sachen der Lehre behält es bei einem richterlichen Ausspruche sein Bewenden, und bleiben diese Fälle daher von jenem Forum ausgeschlossen.

36. Für die sämmtlichen Mitglieder der Konsistorien und des Ober-Konsistoriums wird eine solche Verpflichtungsform eingeführt, aus welcher deutlich erhellt, daß sie Kirchenbehörden sind.

37. Schlußbestimmung. (Fällt weg.)

Am 29. August wurde endlich die letzte, die 56ste Sitzung der Generalsynode gehalten, nachdem dieselbe dreizehn Wochen lang ihren Arbeiten obgelegen hatte. Der Herr Vorsitzende vertagte dieselbe, indem er dem Eindrucke Worte verlieh, welchen der Rückblick auf die bedeutungsschwere, im Kreise der Versammlung durchlebte Zeit auf ihn persönlich gemacht habe, wonach die Hoffnung als eine berechtigte erscheine, daß die hochherzigen und weisen Absichten Sr. Majestät des Königs auch durch die Verhandlungen der Synode gefördert werden würden. Sodann sprachen noch im Namen und Auftrage der Versammlung zwei Senioren derselben, Herr Kanzler &c. von Wegnern Excellenz den tiefstgefühlten Dank gegen Se. Majestät für die Berufung der Synode, gegen den Herrn Präses für die weise, umsichtige, feste und doch so freisinnige, jeder Meinungsäußerung Raum gewährenden Leitung derselben, und Herr General-Lieutenant &c. Freiherr Hiller von Gärtringen Excellenz ein herzliches Anerkenntniß gegen die von der Synode selbst gewählten Beamteten derselben, den Vicepräsidenten und die Sekretaire aus. Ein Gebet, gesprochen von Herrn Konsistorialrath Dr. Sack, der gemeinsame Gesang „Nun danket alle Gott &c.", der Segenswunsch über die Versammlung und endlich noch ein volltöniges Amen! zu einem kurzen „Feldgebet" des eben bezeichneten greisen Kriegsmannes für den theuern König und Herrn beschloß die ernste Stunde. Die Versammlung löste sich auf.

Tiefe Bewegung ergreift uns, indem wir mit diesen Worten das Bild jener letzten Stunde hinwerfen und damit unwiderstehlich noch einmal in die Erinnerungen jener ganzen hochwichtigen Zeit zurückgedrängt werden. Gern mögten wir dem vollen Herzen einen Ausdruck gewähren, wenn es die bestimmten Grenzen unserer Aufgabe litten. Eins aber wollen wir dennoch nicht unterdrücken. Wir sind an unserm Theile mit der freudigen Zuversicht im Herzen für unsere evangelische Kirche von der Versammlung heimgezogen: „Der Herr ist noch und nimmer nicht von seinem Volk geschieden." Hingezogen sind wir — wer konnte es anders in dem schaurigen Durcheinanderstürmen gefährlicher Kräfte, in den heißen Kämpfen auf dem Boden der Kirche! — mit bangem Herzen. Nicht um die Kirche Christi an sich sorgend — „der feste Grund Gottes stehet" —, aber um den Frieden in der Kirche. Dennoch, wer an der Synode Theil genommen, der hat es auch erfahren, welch' ein Geist der Lauterkeit und der Wahrheit, der Freiheit und des Friedens über der offenen Aussprache der schärfsten Gegensätze geschwebt und die Gemüther von Innen heraus gebunden und tüchtig gemacht hat, dennoch zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens. Das hat der Herr gethan; aber Er hat es gethan. Und darum ruht unsere getroste Zuversicht beim Blick auf die Zukunft der evangelischen Kirche nicht mehr auf Glauben allein, sondern auf einer großen Erfahrung auch. Noch hat der Herr die Kirche nicht aufgegeben, in der Er solche Thaten thut.

Gedruckt in der Hartungschen Hofbuchdruckerei.

Inhaltsanzeige.

(Zugleich mit möglichst genauer Bezeichnung der entsprechenden Seitenzahl in dem amtlichen Abdruck der „Verhandlungen der evangelischen Generalsynode zu Berlin. Berlin 1846.“)

Seite.

Vorwort. 3

Vorläufige Beschlußnahmen über

die Veröffentlichung der Verhandlungen (Sitzung 1. 3. und 52. S. 30. 561.) 5

eine Dankadresse an Se. Majestät den König (Sitzung 1. und 2. S. 21. 25.) 7

die Wahl der Kommissionen (Sitzung 2. S. 22.) . . . 7

die an die Synode gelangten Eingaben (Sitzung 4—6. S. 44.) 12

Beschlüsse der Synode über

die Beförderung der Heilighaltung des Eides (Sitzung 7—9. S. 46 f.) 15

die Erleichterung der Superintendenten und Pfarrer in ihren administrativen Amtsgeschäften (Sitzung 9. 10. S. 65 f.) 19

die Emeritirung und Pensionirung der Geistlichen (Sitzung 16. 17. S. 118 f. 128 f.) 23

die Vorbildung für den geistlichen Beruf . . . 27

und zwar in Betreff

der Gymnasialbildung (Sitzung 10. S. 71.) . . . 29

der Universitätsjahre (Sitzung 11. 12. S. 76. 82 f.) 30

der Examinationsverhältnisse (Sitzung 13. S. 88.) . 33

der Beaufsichtigung und weiteren Ausbildung der Kandidaten. (Sitzung 13—15. S. 95 f. 106 f.) . 35

die Verpflichtung der Geistlichen auf die Bekenntnißschriften (Sitzung 18—23. S. 134 f.) . 42

und zwar über

die 1ste Pos. der Resultate (Sitzung 23. S. 213 f.) 55

die Grundsätze des Disciplinarverfahrens in Sachen der Lehre (Sitzung 24. 25. S. 222 f.) . . . 56

Seite.
die 2te Pos. der Resultate (Sitzung 25. S. 227.) 59
die 3te Pos. der Resultate (Sitzung 29. S. 283.) 60
die 4te Pos. der Resultate (Sitzung 30—33. S. 330 f.) 61
die 5te Pos. der Resultate (Sitzung 34. 35. S. 347 f.) 63
den Entwurf des Ordinations-Formulars (Sitzung 37—39. S. 368 f.) 64
den Entwurf der Lehrordnung (Sitzung 51. S. 545) 73

die Angelegenheiten der Union (Sitzung 25—28. S. 228 f.) 81
und zwar über
den 1sten, 2ten und die 1ste Hälfte des 3ten Antrags der Kommission (Sitzung 28. S. 272.) . 88
die 2te Hälfte des 3ten, den 4ten und 5ten Antrag der Kommission, so wie über einige spezielle damit in Beziehung stehende Fragen (Sitzung 35. S. 352.) 89

die Fortbildung der Kirchenverfassung in den sechs östlichen Provinzen des Königreiches (Sitzung 36. S. 358 f.) 93
und zwar über die „Grundzüge“:
№ 1. (Sitzung 40—42. S. 437.) 99
№ 2—4. (Sitzung 43. S. 439. 442. 444.) . . 99
№ 5. 6. (Sitzung 44. S. 453. 458.) 101
№ 7—10. (Sitzung 45. S. 459 f.) 103
№ 11—14. (Sitzung 46. S. 468. 472 f. 477.) 106
№ 15—17. (Sitzung 47. S. 482. 483. 488.) . 109
№ 18. 19. (Sitzung 48. S. 499. 502.) . . . 112
№ 20. (Sitzung 49. S. 508 f.) 114
№ 21—23. (Sitzung 50. S. 524 f.) 116
№ 24—27. (Sitzung 52. S. 550 f. 560.) . . 119
№ 27—29. (Sitzung 53. S. 573 f.) 123
№ 30—34. (Sitzung 54. S. 576. 585 f. 590.) 124
№ 35—37. (Sitzung 55. S. 600. 607.) . . . 127

Grundzüge einer Kirchenverfassung für die evang. Kirche . 132
Schlußwort 141

Auf folgende vor 2 Jahren erschienene Schrift, erlauben wir uns hierbei aufmerksam zu machen:

Die
praktische Ausbildung
der Predigtamts-Kandidaten
für
das evangelische Kirchenamt.
Eine Denkschrift
von
G. Schulz.
Preis 12 Sgr.

In unserm Verlage ist ferner erschienen:

Herr Dr. Rupp zu Königsberg
im Conflict
mit den Symbolen der Evangelischen Kirche
und
dem Preußischen Provinzial-Consistorium.

Eine
Beleuchtung der Schrift:
die Symbole oder Gottes Wort? Ein Sendschreiben an die Evangelische Kirche Deutschlands von Julius Rupp.
Leipzig, O. Wigand. 1846.
von
Dr. Heinrich Friedrich Jacobson,
ord. Prof. der Rechte.
Preis 10 Sgr.

Königsberg. **Gräfe und Unzer.**

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weiss, G. B.

Beschlüsse der evangelischen Generalsynode zu Berlin im Jahre 1846
Uebersichtlich aus den Urkunden zusammengestellt von G. B. Weiss

Königsberg 1846

H.ref. 24 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10448430-4